

Stadt Neustadt am Rübenberge



Hochwasserschutz für den Bereich Silbernkamp in Neustadt am Rübenberge

Unterlage 3.2.3: Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung



Mai 2019



Prof. Dr. Thomas Kaiser
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt

alw Arbeitsgruppe Land & Wasser

Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

Projekt: Hochwasserschutz für den Bereich Silbernkamp in Neustadt am Rübenberge

Teil 3.2.3: Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Bearbeitung: SANDRA GRIMM, Dipl.-Ing. (FH)
Prof. Dr. THOMAS KAISER, Landschaftsarchitekt und Dipl.-Forst-
wirt

Aufgestellt durch: Stadt Neustadt am Rübenberge
Nienburger Straße 31
31535 Neustadt am Rübenberge

Planverfasser:



Beedenbostel, den 13.05.2019



.....
Prof. Dr. Kaiser, Landschaftsarchitekt

Titelbild: Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters

Inhalt

	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	7
2. Grundlagen	8
3. Methodische Hinweise	9
3.1 Im Artenschutzbeitrag zu behandelnde Arten	9
3.2 Betrachtungsebene in Bezug auf die zu behandelnden Arten	9
3.3 Arbeitsschritte	9
4. Vorprüfung - Auswahl der relevanten Arten	11
5. Wirkfaktoren des Vorhabens	27
5.1 Schädigung oder Tötung von Individuen beziehungsweise Schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten geschützter Tierarten	28
5.2 Schädigung oder Vernichtung von Individuen geschützter Pflanzenarten	31
5.3 Störung von Individuen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten	31
6. Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sowie Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (FCS)	41
6.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	41
6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	47
7. Bewertung der Verbotstatbestände und Befreiungsvoraussetzungen	50
8. Ausnahmeprüfung	67
9. Quellenverzeichnis	68
9.1 Literatur	68
9.2 Rechtsgrundlagen	71
10. Anhang – Artenprüfprotokolle	72
10.1 Säugetiere	73
10.1.1 Fischotter	73
10.1.2 Biber	77
10.1.3 Breitflügelfledermaus	81

	Seite
10.1.4 Teichfledermaus	85
10.1.5 Wasserfledermaus	89
10.1.6 Große Bartfledermaus	93
10.1.7 Kleine Bartfledermaus	97
10.1.8 Fransenfledermaus	101
10.1.9 Großer Abendsegler	105
10.1.10 Rauhautfledermaus	109
10.1.11 Zwergfledermaus	113
10.1.12 Mückenfledermaus	117
10.1.13 Braunes Langohr	121
10.1.14 Graues Langohr	125
10.2 Vögel - Artenbezogene Betrachtung	129
10.2.1 Rebhuhn	129
10.2.2 Wasserralle	133
10.2.3 Kuckuck	137
10.2.4 Eisvogel	141
10.2.5 Neuntöter	145
10.2.6 Feldlerche	149
10.2.7 Feldschwirl	153
10.2.8 Gelbspötter	157
10.2.9 Gartengrasmücke	161
10.2.10 Star	165
10.2.11 Grauschnäpper	169
10.2.12 Haussperling	173
10.2.13 Feldsperling	177
10.2.14 Nachtigall	181
10.2.15 Girlitz	185
10.2.16 Goldammer	189
10.2.17 Stieglitz - Brutvogel und Nahrungsgast	193
10.2.18 Bluthänfling - Brutvogel und Nahrungsgast	197
10.2.19 Blässhuhn - Brutvogel und Wintergast	201
10.2.20 Teichhuhn - Brutvogel und Wintergast	205
10.2.21 Kiebitz - Brutvogel und Wintergast	209
10.2.22 Krickente - Durchzügler und Wintergast	213
10.2.23 Gänsesäger - Durchzügler und Wintergast	217
10.2.24 Bekassine - Durchzügler und Wintergast	221
10.2.25 Waldwasserläufer - Durchzügler und Wintergast	225
10.2.26 Graureiher - Nahrungs- und Wintergast	229
10.2.27 Weißstorch - Nahrungs- und Wintergast	233
10.2.28 Singschwan - Wintergast	237
10.2.29 Spießente - Wintergast	241
10.2.30 Löffelente - Wintergast	245
10.2.31 Pfeifente - Wintergast	249
10.2.32 Zwergtaucher - Wintergast	253
10.2.33 Rohrdommel - Wintergast	257

	Seite
10.2.34 Silberreiher - Wintergast	261
10.2.35 Kranich - Wintergast	265
10.2.36 Zwergschnepfe - Wintergast	269
10.2.37 Rotschenkel – Durchzügler und Wintergas	273
10.2.38 Knäkente - Wintergas	277
10.2.39 Flussregenpfeifer - Wintergast	281
10.2.40 Säbelschnäbler - Wintergast	285
10.3 Vögel – Artengruppenbezogene Betrachtung	289
10.3.1 Brutvögel - Wald	289
10.3.2 Brutvögel - halboffene bis offene Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen	294
10.3.3 Brutvögel - Gewässer beziehungsweise begleitende Hochstaudenfluren und Röhrichbestände	299
10.3.4 Brutvögel - Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen	303
10.3.5 Brutvögel - Hecken und Gebüsche	308
10.3.6 Nordische Wintergäste	312

Verzeichnis der Tabellen

	Seite
Tab. 4-1:	Nicht planungsrelevante Arten des Anhanges IV mit Angabe der Ausschlussgründe. 13
Tab. 4-2:	Planungsrelevante Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie. 21
Tab. 4-3:	Nicht planungsrelevante europarechtlich geschützte Vogelarten mit Angabe der Ausschlussgründe. 22
Tab. 4-4:	Planungsrelevante europarechtlich geschützte Vogelarten. 23
Tab. 5-1:	Potenziell relevante Wirkfaktoren des Vorhabens. 27
Tab. 5-2:	Vorkommen von geschützten Tierarten auf Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden. 29
Tab. 6-1:	Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten. 41
Tab. 6-2:	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. 48
Tab. 7-1:	Verbleibende Beeinträchtigungen europäisch geschützter Arten und deren Bewertung. 50

1. Anlass und Aufgabenstellung

Weite Teile des Wohngebietes Silberkamp der Stadt Neustadt am Rübenberge (Neustadt a. Rbge.) wären bei einem hundertjährigen Hochwasser der Leine von Überschwemmungen betroffen (vergleiche KAISER 2012). Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Neustadt a. Rbge., Hochwasserschutzmaßnahmen für den entsprechenden Bereich umzusetzen.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. Der § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind.¹ Die Belange der übrigen geschützten Arten werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt (vergleiche LOUIS 2012, KAISER 2018).

Somit sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten zu ermitteln und darzustellen sowie gegebenenfalls die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 BNatSchG zu prüfen.

Nachfolgend werden die möglichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen der gewählten Vorzugsvariante für die Durchführung des Vorhabens betrachtet (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen - Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung).

¹ Alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichneten Arten sind gleichzeitig streng geschützt.

2. Grundlagen

Zur Analyse und Beschreibung der Bestandssituation sind folgende Datengrundlagen herangezogen worden:

- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2015a und 2015b),
- Vollzugshinweise für Arten in Niedersachsen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN 2011),
- Bestandserfassungen der Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Heuschrecken sowie Farn- und Blütenpflanzen aus dem Jahr 2012,
- Auswertung vorhandener Daten und Literatur sowie eigene Beobachtungen zu Biber, Fischotter und Libellen.

3. Methodische Hinweise

3.1 Im Artenschutzbeitrag zu behandelnde Arten

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens können sich nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Betrachtungen auf solche Arten konzentrieren, die europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind (siehe Kap. 1, vergleiche LOUIS 2012, KAISER 2018).

3.2 Betrachtungsebene in Bezug auf die zu behandelnden Arten

Für die nach europäischem Recht geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt die Konfliktanalyse auf Artebene (siehe Anhang, Kap. 10). Bei den europäischen Vogelarten erfolgt in Abhängigkeit vom Gefährdungs- und Schutzstatus eine einzelartbezogene Prüfung beziehungsweise eine Prüfung ökologischer Gruppen oder Gilden (siehe Kap. 4.1).

3.3 Arbeitsschritte

Ermittlung des relevanten Artenspektrums

Aus dem für die Artenschutzprüfung relevanten Artenspektrum werden durch ein Abschichtungsverfahren die Arten ermittelt, welche durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können (Kap. 4.1). Die Grundlage zur Feststellung des Artenspektrums liefern die im Kap. 2 aufgeführten Datengrundlagen.

Darstellung der Wirkfaktoren der Planung

In Kap. 5 werden die durch das Bauvorhaben bedingten Wirkfaktoren dargestellt. Bei den abzuarbeitenden Prüfschritten sind Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen, die das Eintreten eines Verbotstatbestandes möglichst verhindern (Kap. 6).

Konfliktanalyse

In Kap. 7 erfolgt eine Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände aus den Artenprüfprotokollen im Anhang (Kap. 10), wo die Betroffenheit der einzelnen Arten

im Detail erläutert wird. Die Konfliktanalyse umfasst eine Art-für-Art-Betrachtung mit standardisierten Artenprüfprotokollen, wie es derzeit übliche Praxis ist (KAISER 2018).

Ungefährdete Vogelarten werden ökologischen Gruppen oder Gilden zugeordnet, die in Bezug zu den vorhabensbedingten Wirkfaktoren ähnliche Betroffenheiten vermuten lassen. Diese Gruppen werden ebenfalls hinsichtlich ihrer Betroffenheit betrachtet.

Vor dem Hintergrund der vorhabensbedingten Wirkfaktoren erfolgt die Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen im Sinne der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4. Dabei finden die Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Berücksichtigung.

Ausnahmeprüfung

Sollten erhebliche Beeinträchtigungen europäisch geschützter Arten nicht vermieden oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgeglichen werden können, ist zu klären, unter welchen Voraussetzungen eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Dazu ist es erforderlich, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses darzulegen. Zudem ist durch den Vorhabensträger zu prüfen, ob Alternativen bestehen, die zur Vermeidung oder Verminderung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände führen. Weiterhin wären populationsstützende Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) zu entwickeln, welche gewährleisten, dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten kommt und Entwicklungsgebote nicht vereitelt werden. Am Ende der Ausnahmeprüfung stünde dann das Ergebnis, ob das Vorhaben zugelassen werden kann. Anträge auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG kommen nur zum Tragen, soweit die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht vorliegen.

4. Vorprüfung – Auswahl der relevanten Arten

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist zur Zeit nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung im landschaftspflegerischen Begleitplan. Zusätzliche Störungsverbote für streng geschützte Arten sind im vorliegenden Fall nicht beachtlich, weil alle störepfindlichen streng geschützten Arten gleichzeitig europäisch geschützt sind.

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Gebiet vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Europäische Vogelarten, sonstige seltene Arten und Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands mit Status 1, 2, 3 und G, Arten des Status V (Vorwarnliste) sowie Koloniebrüter mit mehr als fünf Paaren werden einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen. Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt sind.

Die übrigen europäischen Vogelarten sind ökologischen Gruppen (oder auch Gilden) zuzuordnen, die im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten vermuten lassen. Für diese häufigen ubiquitären Vogelarten (zum Beispiel Amsel, Buchfink oder Rotkehlchen) kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in der Regel nicht erfüllt sind (BICK 2016, KAISER 2018).

So ist bezüglich des Störungstatbestandes davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und in der Regel sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im

räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.

Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst in Tab. 4-1 die europarechtlich geschützten Arten dargestellt, die nicht einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen, da für sie eine vorhabensbezogene Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Es handelt sich um Arten, die aufgrund ihrer artspezifischen Verbreitung, ihrer Lebensraumsprüche oder aufgrund der Kartiererergebnisse als nicht relevant zu betrachten sind.

Als Grundlage für die Relevanzprüfung dient eine Liste all jener im betroffenen Naturraum vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie. Neben den Nachweisen aus eigenen Erfassungen werden das „Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten“ (THEUNERT 2015a, 2015b), Artenlisten aus dem Landschaftsrahmenplan der REGION HANNOVER (2013) sowie die von der Fachbehörde für Naturschutz für ausgewählte Arten zur Verfügung gestellten Vollzugshinweise ausgewertet (vergleiche NLWKN 2011). Die vertieft zu betrachtenden Arten (siehe Tab. 4-2) werden nach artspezifischen, wirkungsspezifischen und maßnahmenspezifischen Gesichtspunkten ermittelt.

In Tab. 4-2 werden die für den Untersuchungsraum nachgewiesenen Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie aufgelistet, die als relevante Arten im Rahmen der Prognose und Bewertung zu berücksichtigen sind (siehe Kap. 10, Anhang). Weitere potenziell vorkommende Arten sind nicht zu erwarten (siehe Tab. 4-1).

Tab. 4-1: Nicht planungsrelevante Arten des Anhanges IV mit Angabe der Ausschlussgründe.

TK: × = Gemäß NLWKN (2011) gibt es für die betroffenen TK 25-Quadranten 3422 sowie 3522 keine Nachweise.

Erf.: × = Bei den 2012 durchgeführten Bestandserfassungen gelang kein Nachweis.

nicht planungsrelevante Tierarten des Anhanges IV	Ausschlussgründe für die Arten aufgrund fehlender Nachweise		
	TK	Erf.	weitere Gründe / Anmerkungen
Säugetiere			
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	×	×	---
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	×	×	---
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)		×	Gemäß NLWKN (2011) liegen für die Art im TK 3422 Quadrant Nachweise aus dem Zeitraum von 1994 bis 2009 sowie im TK 3522 Quadrant aus dem Zeitraum von 1700 bis 1993 vor. Ferner können Bechsteinfledermäuse in der Region Hannover auftreten. Bedeutsame Vorkommen finden sich entsprechend der REGION HANNOVER (2013) im Lohnder Holz. Zudem liegen Nachweise aus dem Ricklinger Holz vor und Winterquartiere sind in Deisterstollen bekannt. Die Art ist sehr stark an Wälder gebunden und nutzt hauptsächlich Baumhöhlen als Sommer- und Wochenstubenquartier. Winterquartiere finden sich in stillgelegten Stollen, Höhlen, Kellern und alten Bunkern, vereinzelt auch in Baumhöhlen. Als typische Jagdlebensräume gelten unterwuchsreiche, eher feuchte Laub- und Mischwälder in naturnaher, strukturreicher Ausprägung. Dahingegen werden Siedlungsbereiche, Parks und Wald-Heckenlandschaften seltener genutzt (vergleiche NLWKN 2011). Eine Betroffenheit ist nicht zu befürchten, da als Habitat geeignete Strukturen vom Vorhaben nicht betroffen sind. Ein Nachweis bei den Untersuchungen im Jahr 2012 gelang zudem nicht (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)		×	Gemäß NLWKN (2011) liegen für die Art im TK 3422 Quadrant Nachweise aus dem Zeitraum von 1994 bis 2009 vor. Demnach ist für den TK 3522 Quadrant kein Vorkommen vermerkt. Ferner kann das Große Mausohr in der Region Hannover auftreten. Entsprechend der REGION HANNOVER (2013) sind sehr bedeutsame Wochenstuben in der Kirche Groß Munzel und im Klostergut Wülfinghausen sowie Winterquartiere im Deister und Osterwald bekannt. Nachweise jagender Tiere liegen zerstreut aus verschiedenen Teilen der Region vor (zum Beispiel Munzeler Mark, Lohnder Holz, Eilenriede). Weibchen benötigen als Sommer- und Wochenstubenquartiere geräumige Gebäude-Dachböden und Brückenhohlräume. Männchen besiedeln ebenfalls Gebäude, aber eher Spalten und enge Hohlräume sowie Baumhöhlen. Typische Jagdlebensräume sind unterwuchsfreie oder -arme Buchenhallenwälder. Weitere wichtige Jagdhabitats: Waldstrukturen mit frei zugänglicher Bodenschicht, auch kurzalmige Mähwiesen und Weiden, Wald- und Wiesenlandschaften, Parks, weniger Siedlungsbereiche (vergleiche NLWKN 2011). Eine Betroffenheit ist nicht zu befürchten, da als Habitat geeignete Strukturen vom Vorhaben nicht betroffen sind. Ein Nachweis bei den Untersuchungen im Jahr 2012 gelang zudem nicht (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

nicht planungsrelevante Tierarten des Anhangs IV	Ausschlussgründe für die Arten aufgrund fehlender Nachweise		weitere Gründe / Anmerkungen
	TK	Erf.	
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	×	×	Gemäß NLWKN (2011) zeigt die Art eine enge Bindung an strukturreiche Laubwälder mit Altholzbeständen, nutzt aber auch alte Gehölze innerhalb von Parkanlagen. Sommer- und Winterquartiere liegen in Baumhöhlen. Typische Jagdgebiete sind Laubwälder, parkartige Waldstrukturen, intakte Hudewälder, Baumalleen und -reihen entlang von Gewässern. Kleine Abendsegler können zwar in der Region Hannover vorkommen (vergleiche auch NLWKN 2011; REGION HANNOVER 2013), eine Betroffenheit ist nicht zu befürchten, da als Habitat geeignete Strukturen vom Vorhaben nicht betroffen sind. Ein Nachweis bei den Untersuchungen im Jahr 2012 gelang zudem nicht (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).
Zweifarbfliegendermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	×	×	Gemäß NLWKN (2011) nutzt die Art Spalten in und an Gebäuden (Fensterläden, Verschalungen, Balken im Dachbodenraum) sowie Baumhöhlen als Sommerquartiere. Als Winterquartier fungieren Felsspalten, Spalten an Hochhäusern im Siedlungsbereich sowie Stollen und Höhlen. Strukturreiche sowie parkartige Waldlandschaften, die Gewässer und oftmals felsige Strukturen aufweisen, gelten als typische Jagdlebensräume. Zweifarbfliegendermäuse können zwar in der Region Hannover vorkommen (vergleiche auch NLWKN 2011, REGION HANNOVER 2013), eine Betroffenheit ist aber nicht zu befürchten, da als Habitat geeignete Strukturen vom Vorhaben nicht betroffen sind. Ein Nachweis bei den Untersuchungen im Jahr 2012 gelang zudem nicht (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).
sonstige Säugetiere		×	Luchs, Wolf, Tümmeler und Wale fehlen nach THEUNERT (2015a) vollständig in der Region Hannover (vergleiche auch NLWKN 2011). Eine zwischenzeitliche oder zukünftige Besiedlung des Betrachtungsraumes durch den Wolf ist allerdings denkbar (vergleiche FRECH et al. 2017). Jedoch ist eine vorhabensbedingte Betroffenheit auszuschließen, da sich die Tiere durch Flucht entziehen und großräumig ausweichen können. Vermehrungsstätten sind aufgrund der Siedlungsnähe auszuschließen. Wildkatzen, Feldhamster und Bilche können zwar in der Region Hannover vorkommen (vergleiche auch NLWKN 2011, REGION HANNOVER 2013), doch aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabensbereiches ist ein Auftreten der Arten auszuschließen.
Amphibien			
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)		×	Gemäß NLWKN (2011) liegen für die Art im TK 3522 Quadrant Nachweise aus dem Zeitraum von 1994 bis 2009 vor. Demnach ist für den TK 3422 Quadrant kein Vorkommen vermerkt. Demzufolge bevorzugt die Art als Landlebensraum sonnenexponierte Böschungen, Abbrüche mit Lockergestein sowie offene, grabbare Substrate oder Böden mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten. Als Reproduktionsgewässer dienen unterschiedlich ausgeprägte Stillgewässer. Geburtshelferkröten können zwar in der Region Hannover vorkommen (vergleiche auch NLWKN 2011, REGION HANNOVER 2013), doch aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabensbereiches ist ein Auftreten der Art auszuschließen. Ein Nachweis bei den Untersuchungen im Jahr 2012 gelang zudem nicht (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).
Rotbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>)	×	×	Gemäß NLWKN (2011) bevorzugt die Rotbauchunke ausgedehnte feuchte Grünlandbereiche und eingestreute flache Stillgewässern beziehungsweise periodisch überstaute Flächen und ist ein typischer Bewohner der Auenlandschaft der Elbe. Eine Überwinterung erfolgt in nahe gelegenen Geländeerhebungen mit Gehölzen oder in alten Sandeichen. Aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabensbereiches ist ein Auftreten der Art auszuschließen (siehe NLWKN 2011). Ein Nachweis bei den Untersuchungen im Jahr 2012 gelang zudem nicht (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

nicht planungsrelevante Tierarten des Anhangs IV	Ausschlussgründe für die Arten aufgrund fehlender Nachweise		weitere Gründe / Anmerkungen
	TK	Erf.	
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)		×	Gemäß NLWKN (2011) liegen für die Art im TK 3522 Quadrant Nachweise aus dem Zeitraum von 1994 bis 2009 vor. Demnach ist für den TK 3422 Quadrant kein Vorkommen vermerkt. Entsprechend der Angaben der REGION HANNOVER (2013) gibt es von der Gelbbauchunke nur ein angesiedeltes Vorkommen. Eine Etablierung in natürlichen Lebensräumen ist demnach derzeit unwahrscheinlich. Gemäß NLWKN (2011) handelt es sich bei der Gelbbauchunke um eine Pionierart, welche vegetationsarme, sonnenexponierte Feuchtbiootope beziehungsweise kleinstrukturierte Bereiche mit hoher Standortvielfalt besiedelt. Ein Auftreten der Art ist auszuschließen. Ein Nachweis bei den Untersuchungen im Jahr 2012 gelang zudem nicht (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)		×	Gemäß NLWKN (2011) liegen für die Art im TK 3422 Quadrant sowie im TK 3522 Quadrant Nachweise aus dem Zeitraum von 1800 bis 2009 vor. Demnach ist für den TK 3422 Quadrant kein Vorkommen vermerkt. Entsprechend der Angaben der REGION HANNOVER (2013) beschränken sich die Vorkommen der Kreuzkröte auf das Tiefland und vorwiegend auf Abgrabungen. Gemäß NLWKN (2011) bevorzugt die Art als Landhabitate trocken-warme Bereiche mit lückiger oder spärlicher Vegetationsdecke und lockerem Substrat. Geeignete Reproduktionsgewässer sind vor allem Kleinstgewässer mit temporärem Charakter. Aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabensbereiches ist ein Auftreten der Art auszuschließen. Ein Nachweis bei den Untersuchungen im Jahr 2012 gelang zudem nicht (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	×	×	Gemäß NLWKN (2011) bevorzugt die Wechselkröte trocken-warme, teilweise vegetationslose Biotope in offener, „steppenartiger“ Landschaft. Geeignete Reproduktionsgewässer sind unterschiedlich ausgeprägte Stillgewässer. Aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabensbereiches ist ein Auftreten der Art auszuschließen (siehe NLWKN 2011).
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)		×	Gemäß NLWKN (2011) liegen für die Art im TK 3422 Quadrant Nachweise aus dem Zeitraum von 1800 bis 1993 vor sowie im TK 3522 Quadrant für den Zeitraum 1994 bis 2009. Entsprechend der Angaben der REGION HANNOVER (2013) gibt es mehrere isolierte Vorkommensgebiete des Laubfrosches im Tiefland sowie ein weiteres angesiedeltes Vorkommen in der Börde. Demzufolge kommt die Art in der Region Hannover aber nicht in Auenlebensräumen wie der Leineaue vor. Ein Auftreten der Art ist somit auszuschließen. Ein Nachweis bei den Untersuchungen im Jahr 2012 gelang zudem nicht (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)		×	Gemäß NLWKN (2011) liegen für die Art im TK 3422 Quadrant Nachweise aus dem Zeitraum von 1800 bis 1993 vor. Demnach ist für den TK 3522 Quadrant kein Vorkommen vermerkt. Entsprechend der Angaben der REGION HANNOVER (2013) kommen Knoblauchkröten ausschließlich im Tiefland, vor allem nördlich und östlich Hannover vor. Demnach existieren einzelne Vorkommen im Neustadt-Stöckener Leinetal. Nach NLWKN (2011) bevorzugt die Knoblauchkröte als Landlebensraum offene Biotope mit lockeren, grabbaren Böden wie Heiden und Magerrasen. Geeignete Reproduktionsgewässer sind vor allem nicht zu flache, halbschattige bis besonnte Stillgewässer mit Wasserpflanzen. Ein Nachweis bei den Untersuchungen im Jahr 2012 gelang nicht (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Zudem ist aufgrund der Habitatausstattung beziehungsweise dem Fehlen von geeigneten Landhabitaten im Vorhabensbereich ein Auftreten der Art auszuschließen.

nicht planungsrelevante Tierarten des Anhangs IV	Ausschlussgründe für die Arten aufgrund fehlender Nachweise		weitere Gründe / Anmerkungen
	TK	Erf.	
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)		×	Gemäß NLWKN (2011) liegen für die Art im TK 3422 Quadrant Nachweise aus dem Zeitraum von 1800 bis 2009 vor sowie im TK 3522 Quadrant für den Zeitraum 1994 bis 2009. Entsprechend den Angaben der REGION HANNOVER (2013) kommen Moorfrösche ausschließlich im Tiefland vor. Schwerpunkt-vorkommen liegen am Steinhuder Meer und in den Nordhannoverschen Mooren. Demzufolge kommt die Art in der Region Hannover nicht in Auenlebensräumen wie der Leineaue vor. Ein Nachweis bei den Untersuchungen im Jahr 2012 gelang zudem nicht (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Ein Auftreten der Art ist somit auszuschließen.
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	×	×	Gemäß NLWKN (2011) bevorzugt der Springfrosch mesophile Laubmischwälder, kann aber auch in der Kulturlandschaft entlang von Hecken und Feldgehölzen vorkommen. Geeignete Reproduktionsgewässer sind nährstoffreiche Stillgewässer mit Flachwasserzonen. Aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabensbereiches ist ein Auftreten der Art auszuschließen (siehe NLWKN 2011).
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	×	×	Gemäß LANUV (2017) ist die Art stark an Gewässer gebunden, nutzt aber als Landlebensraum gegebenenfalls auch feuchte Wälder oder feuchte Grünländer. Geeignete Reproduktionsgewässer sind unterschiedlich ausgeprägte Stillgewässer. Entsprechend der Angaben der REGION HANNOVER (2013) kommt der Kleine Wasserfrosch ausschließlich im Tiefland und vor allem in Mooren vor. Ein Nachweis bei den Untersuchungen im Jahr 2012 gelang nicht (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Ein Auftreten der Art ist somit auszuschließen.
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)		×	Gemäß NLWKN (2011) liegen für die Art im TK 3422 Quadrant sowie im TK 3522 Quadrant Nachweise aus dem Zeitraum von 1800 bis 2009 vor. Entsprechend der Angaben der REGION HANNOVER (2013) kommt der Kammolch in der gesamten Region vor, insbesondere nördlich und östlich von Hannover. Demnach existieren auch einzelne Vorkommen im Neustadt-Stöckener Leinetal. Nach NLWKN (2011) setzt sich der Landlebensraum des Kammolches aus Offenlandflächen und Gehölzen mit oberflächennahen Bodenverstecken oder Totholz zusammen. Geeignete Reproduktionsgewässer sind unterschiedlich ausgeprägte Stillgewässer). Ein Nachweis bei den Untersuchungen im Jahr 2012 gelang nicht (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Ein Auftreten der Art ist somit auszuschließen.
Reptilien			
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)		×	Gemäß NLWKN (2011) liegen für die Art im TK 3422 Quadrant sowie im TK 3522 Quadrant Nachweise aus dem Zeitraum von 1994 bis 2009 vor. Entsprechend der Angaben der REGION HANNOVER (2013) hat die Schlingnatter bedeutsame Vorkommen in Mooren sowie im Forst Rundshorn. Zudem gibt es wenige sonstige Einzelnachweise. Aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabensbereiches ist ein Auftreten der Art auszuschließen.
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		×	Gemäß NLWKN (2011) liegen für die Art im TK 3422 Quadrant Nachweise aus dem Zeitraum von 1800 bis 2009 vor sowie im TK 3522 Quadrant für den Zeitraum von 1994 bis 2009. Entsprechend der Angaben der REGION HANNOVER (2013) sind Zauneidechsen im Tiefland weit verbreitet. Nach NLWKN (2011) bevorzugt die Art sandige oder steinige, trockene Böden und einen Wechsel aus unterschiedlich dichter, stellenweise auch fehlender Vegetation mit Kleinstrukturen. Aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabensbereiches ist ein Auftreten der Art auszuschließen.

nicht planungsrelevante Tierarten des Anhanges IV	Ausschlussgründe für die Arten aufgrund fehlender Nachweise		
	TK	Erf.	weitere Gründe / Anmerkungen
Käfer			
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	×	×	Die Art kommt in der Region Hannover vor (vergleiche NLWKN 2011, REGION HANNOVER 2013). Der Heldbock besiedelt laut den Angaben des NLWKN (2011) lichte (Alt-)Eichenwälder ohne Unterwuchs oder mit freistehenden Baumkronen über dichtem Unterholz, Alteichen an Wald-rändern, in Hartholzauen, ehemaligen Hutewäldern, Alleen, Parkanlagen sowie freistehende Einzelbäume. Primär besteht demnach eine Bindung an physiologisch geschwächte oder Schadstellen (Astabbrüche, morsches Holz, Höhlungen, austrocknende Wipfeläste) aufweisende, lebende, alte, starkstämmige Stiel-Eichen (<i>Quercus robur</i>). Eine Betroffenheit ist nicht zu befürchten, da im Einwirkungsbe-reich des Vorhabens kein stärker dimensioniertes Tot- oder Alt-holz in den betroffenen Gehölzen vorhanden und ein Vorkom-men totholzbewohnender Arten auszuschließen ist.
Eremit, Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>)	×	×	Die Art kommt in der Region Hannover vor (vergleiche NLWKN 2011, REGION HANNOVER 2013). Der Eremit besiedelt laut den Angaben des NLWKN (2011) alte, anbrüchige oder höhlenreiche Laubbäume (insbesondere Eichen, Linden, Rot-Buchen, aber auch Obstbäume, Ulmen, Wei-den, Rosskastanien) in lichten Wäldern mit hohem Totholzanteil (vor allem Mischwälder, Hartholzauen, Hutewälder). Ersatzweise werden auch alte Streuobstbestände, Kopf- und Schneitelbäume sowie Baumreihen im Bereich historischer Teichanlagen, in Parkanlagen, Alleen und Solitär-bäumen genutzt. Eine Betroffenheit ist nicht zu befürchten, da im Einwirkungsbe-reich des Vorhabens kein stärker dimensioniertes Tot- oder Alt-holz in den betroffenen Gehölzen vorhanden und ein Vorkom-men totholzbewohnender Arten auszuschließen ist.
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)		×	Entsprechend den Angaben von THEUNERT (2015b) liegen ledig-lich ältere Nachweise bei Lüneburg und aus dem Gildehauser Venn vor. Nach den Darstellungen des BfN (2017a) kommt die Art in Deutschland meist isoliert in Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Sachsen vor. Laut dem BfN (2017a) besiedelt der Breitrand größere, möglichst näherstoffarme Seen und Teiche mit dichtem Pflanzenbewuchs an den Ufern und in der Flachwasserzone. Das vom Vorhaben betroffene naturnahe nährstoffreiche Stillge-wässer verfügt nicht über als Habitat geeignete Strukturen, so dass es zu keiner Betroffenheit kommt.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)		×	Entsprechend den Angaben von THEUNERT (2015b) liegen ledig-lich ältere Nachweise bei Lüneburg sowie aus dem westlichen Tiefland und dem Bergland vor. Außerdem soll die Art neuer-dings bei Bremen festgestellt worden sein (siehe BfN 2017a). Nach den Darstellungen des BfN (2017a) liegen die Schwer-punktorkommen in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Laut dem BfN (2017a) besiedelt der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Stillgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen (zum Beispiel Flachseen, Altarme, Moorweiher, Teiche und Gräben, sowie Kies- und renaturierte Kohlegrubengewässer). Das vom Vorhaben betroffene naturnahe nährstoffreiche Stillge-wässer verfügt nicht über als Habitat geeignete Strukturen, so dass es zu keiner Betroffenheit kommt.

nicht planungsrelevante Tierarten des Anhangs IV	Ausschlussgründe für die Arten aufgrund fehlender Nachweise		
	TK	Erf.	weitere Gründe / Anmerkungen
sonstige Käfer		×	<p>Eine Betroffenheit des übrigen Teiles der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nicht anzunehmen, da sich auf geeignete Habitate keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben ergeben (siehe THEUNERT 2015b).</p> <p>Der Grubenlaufkäfer (<i>Carabus variolosus</i>) bevorzugt laut THEUNERT (2015b) einen Habitatkomplex aus Wäldern, Quellen und Fließgewässern. Nach Angaben des BfN (2017b) gilt die Art als hygrophil und kommt vor allem in Eschen- und Erlen-Sumpfwäldern, Uferbereichen und Sickerquellen, Quellmooren sowie naturnahen Bachauen und Sümpfen vor (vergleiche WACHMANN et al. 1995).</p> <p>THEUNERT (2015b) gibt an, dass Vorkommen für die Lüneburger Heide, den Kleinen Deister, den Süntel und die Umgebung von Rinteln bekannt sind. Demnach ist auch ein undatierter Sammlungsbeleg „Hameln“ vorhanden.</p> <p>Nach den Darstellungen des BfN (2017a) sind in Deutschland nur wenige Funde aus Nordrhein-Westfalen und Bayern bekannt sowie historische Belege aus Baden-Württemberg und Niedersachsen.</p> <p>Eine Betroffenheit ist nicht zu befürchten, da als Habitat geeignete Strukturen vom Vorhaben nicht betroffen sind.</p>
Libellen			
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)		×	<p>Gemäß NLWKN (2011) bevorzugt die Grüne Mosaikjungfer Altwässer und Gräben, in denen die Kriebsschere (<i>Stratiotes aloides</i>) dichte Bestände bildet.</p> <p>Aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabensbereiches ist ein Auftreten der Art auszuschließen (siehe NLWKN 2011). Die Kriebsschere ist im Betrachtungsraum nicht vorhanden.</p>
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	×		<p>Nach den Angaben der REGION HANNOVER (2013) sind Vorkommen unter anderem in Wietze (einschließlich Mühlengraben), Burgdorfer / Neue Aue sowie Fuhse und Erse bekannt.</p> <p>Nach den Angaben des NLWKN (2011) tritt die Art ausschließlich an größeren Flüssen und Strömen auf, wobei kleinere Fließgewässer nur selten besiedelt werden. Die Art nutzt strömungsarme Buchten oder Gleithangzonen mit strandähnlichen Uferbereichen und sauberem Wasser.</p> <p>Ältere Nachweise der Art liegen für einen Abschnitt der Leine südlich des Einwirkungsbereiches der Maßnahme vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p> <p>Eine Betroffenheit ist nicht zu befürchten, da als Habitat geeignete Strukturen vom Vorhaben nicht betroffen sind.</p>
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	×	×	<p>Nach den Angaben der REGION HANNOVER (2013) ist ein aktueller Einzelnachweis in der Region (dort wohl nicht bodenständig) bekannt und in den 1970er Jahren gelang ein Nachweis im Trunnenmoor.</p> <p>Die Östliche Moosjungfer bevorzugt nach NLWKN (2011) mesotrophe, saure Gewässer der Ebene und dystrophe Waldseen mit Wasserrosen vor Schwingrasenzonen sowie Moorweiher mit breiter Verlandungszone.</p> <p>Aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabensbereiches ist ein Auftreten der Art auszuschließen.</p>
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	×	×	<p>Die Art kommt nach NLWKN (2011) in grundwassergespeisten schwach alkalisch, mäßig kalkreichen bis kalkreichen Gewässern im Auenbereich vor.</p> <p>Nach den Angaben der REGION HANNOVER (2013) ist in der Region nur ein Vorkommen im Stadtgebiet von Hannover bekannt.</p> <p>Aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabensbereiches ist ein Auftreten der Art auszuschließen.</p>

nicht planungsrelevante Tierarten des Anhangs IV	Ausschlussgründe für die Arten aufgrund fehlender Nachweise		
	TK	Erf.	weitere Gründe / Anmerkungen
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)		×	Gemäß NLWKN (2011) liegen für die Art im TK 3422 Quadrant Nachweise aus dem Zeitraum von 1900 bis 1993 vor sowie für den TK 3522 Quadrant aus dem Zeitraum von 1994 bis 2010. Die Art kommt nach NLWKN (2011) an mesotrophen natürlichen Moorgewässern, aufgelassenen Torfstichen und kleineren Gewässern mit moorigen Ufern vor. Nach den Angaben der REGION HANNOVER (2013) bestehen Nachweise von meist einzelnen oder wenigen Tieren mit oft unklarer Bodenständigkeit aus verschiedenen Bereichen des Tieflandes. Demzufolge sind bodenständige Vorkommen in den Nordhannoverschen Mooren sowie weitere Vorkommen auch aus dem Randbereich des Toten Moores bekannt. Aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabensbereiches ist ein Auftreten der Art auszuschließen.
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	×	×	Gemäß des NLWKN (2011) liegen für die Art im TK 3422 Quadrant Nachweise aus dem Zeitraum von 1900 bis 1993 vor. Für den TK 3522 Quadranten finden sich keine Vorkommen. Nach NLWKN (2011) nutzen die Imagines der Art unterschiedliche Lebensräume (Schilf- und Seggenbestände, Grasbestände in Mooren, Mager- und Halbtrockenrasen, Gehölze). Zur Larvalentwicklung geeignete Gewässer verfügen unter anderem über Verlandungsriede, Wasserstandsschwankungen und angrenzende geeignete Habitate. Aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabensbereiches ist ein Auftreten der Art auszuschließen.
Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	×	×	Die Art kann in der Region vorkommen (siehe REGION HANNOVER 2013, NLWKN 2011). Entsprechend des NLWKN (2011) gelten Bäche und Flüsse mit mäßiger Fließgeschwindigkeit und geringer Wassertiefe als typischer Lebensraum. Vereinzelt kommen Grüne Flussjungfern aber auch in technisch ausgebauten Fließgewässern und auch an Stillgewässern vor. Im Betrachtungsraum sind Vorkommen an der Leine zu erwarten. Eine Betroffenheit ist nicht zu befürchten, da als Habitat geeignete Strukturen vom Vorhaben nicht betroffen sind.
Schmetterlinge			
Tagfalter		×	Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>) und Schwarzfleckiger Ameisenbläuling (<i>Maculinea arion</i>) fehlen in der Region Hannover (THEUNERT 2015b), so dass deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) kommt zwar in der Region Hannover vor (vergleiche THEUNERT 2009, REGION HANNOVER 2013), doch sind geeignete Habitate im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. In Folge dessen ist ein Vorkommen der Art im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen. Der Falter benötigt große Bestände des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>), der im Betrachtungsraum nicht wächst, und Kolonien der Rotgelben Knotenameise (<i>Myrmica rubra</i>).
Nachfalter		×	In Niedersachsen kommen nach THEUNERT (2015b) keine Nachfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beständig vor.
Weichtiere			
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	×	×	Geeignete Lebensräume sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden. Aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabensbereiches ist ein Auftreten der Art auszuschließen.

nicht planungsrelevante Tierarten des Anhangs IV	Ausschlussgründe für die Arten aufgrund fehlender Nachweise		
	TK	Erf.	weitere Gründe / Anmerkungen
Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)		×	Die Art kann in der Region vorkommen (NLWKN 2011). Gemäß des NLWKN (2011) liegen für die Art im TK 3422 Quadrant Nachweise aus dem Zeitraum von 1994 bis 2010 vor. Für den TK 3522 Quadranten finden sich keine Vorkommen. Eine Betroffenheit ist nicht zu befürchten, da als Habitat geeignete Strukturen vom Vorhaben nicht betroffen sind.
weitere Artengruppen			
Hautflügler	×	×	In Niedersachsen treten keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf (vergleiche THEUNERT 2015b).
Netzflügler	×	×	In Niedersachsen treten keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf (vergleiche THEUNERT 2015b).
Heuschrecken	×	×	In Niedersachsen treten keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf (vergleiche THEUNERT 2015b).
Spinnentiere	×	×	In Niedersachsen treten keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf (vergleiche THEUNERT 2015b).
Krebse	×	×	In Niedersachsen treten keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf (vergleiche THEUNERT 2015b).
Stachelhäuter	×	×	In Niedersachsen treten keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf (vergleiche THEUNERT 2015b).
Fische und Rundmäuler	×	×	Stör (<i>Acipenser sturio</i>) und Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrinchus</i>) fehlen in der Region Hannover (THEUNERT 2015a), so dass deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist. Geeignete Lebensräume sind im Betrachtungsraum zudem nicht vorhanden.
Farn- und Blütenpflanzen	×	×	Von den in Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt keine in der Region Hannover vor und ein Auftreten im Wirkraum des Vorhabens ist auszuschließen (vergleiche GARVE 2007, THEUNERT 2015a, REGION HANNOVER 2013). Im Rahmen der Untersuchungen wurden entsprechende Arten gezielt nachgesucht, aber nicht gefunden (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).
Moose	×	×	In Niedersachsen treten keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf (vergleiche THEUNERT 2015a).
Flechten	×	×	In Niedersachsen treten keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf (vergleiche THEUNERT 2015a).
Pilze	×	×	In Niedersachsen treten keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf (vergleiche THEUNERT 2015a).

Tab. 4-2: Planungsrelevante Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie.

Rote Liste: **D** = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009, OTT et al. 2015); **Nds** = Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993, ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010), **RL Nds*** = Entwurf der Roten Liste Niedersachsen (NLWKN in Vorbereitung).

Gefährdungskategorien: **0** = ausgestorben / verschollen, **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Arten der Vorwarnliste, * = derzeit nicht gefährdet, **n.b** = nicht bewertet.

Schutz: §§ = im Sinne von § 7 BNatSchG streng geschützt; IV = Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

Erhaltungszustand: Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region Niedersachsens (NLWKN 2011), **g** = günstig, **u** = unzureichend, **s** = schlecht, **x** = unbekannt.

Art	Rote Liste			Schutz	Erhaltungszustand
	D	Nds	Nds*		
Säugetiere					
Biber - <i>Castor fiber</i>	V	0 ²	---	§§, IV	u
Fischotter - <i>Lutra lutra</i>	3	1 ³	---	§§, IV	u
Breitflügel-Fledermaus - <i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	2	§§, IV	u
Teichfledermaus - <i>Myotis dasycneme</i>	D	2	R	§§, IV	x
Wasserfledermaus - <i>Myotis daubentonii</i>	*	3	*	§§, IV	g
Große Bartfledermaus - <i>Myotis brandtii</i>	V	2	3	§§, IV	s
Kleine Bartfledermaus - <i>Myotis mystacinus</i>	V	2	D	§§, IV	s
Fransenfledermaus - <i>Myotis nattereri</i>	*	2	*	§§, IV	g
Großer Abendsegler - <i>Nyctalus noctula</i>	V	2	3	§§, IV	u
Rauhautfledermaus - <i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	3	§§, IV	g
Zwergfledermaus - <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	*	§§, IV	g
Mückenfledermaus - <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	n.b	D	§§, IV	s
Braunes Langohr - <i>Plecotus auritus</i>	V	2	*	§§, IV	u
Graues Langohr - <i>Plecotus austriacus</i>	2	2	R	§§, IV	u

Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen im Jahr 2012 wurden insgesamt 81 Vogelarten nachgewiesen, von denen 56 Arten als Brutvögel des Untersuchungsgebietes eingestuft werden können. Bei 25 Arten handelt es sich um Gastvögel, die während der Brutzeit das Untersuchungsgebiet als Rast- und vor allem Nahrungsraum nutzten. Zusätzlich liegen Daten aus den Jahren 2010 bis 2012 zu in den Monaten Januar, Februar und März festgestellten Gastvögeln (Wintergästen) vor. Dabei konnten 39 Arten festgestellt werden. Zusätzlich konnten im Rahmen von Beobachtungen im Winterhalbjahr 2017/18 drei weitere Arten ermittelt werden (PRYSWITT 2018).

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst in Tab. 4-3 die europarechtlich geschützten Arten dargestellt, die nicht einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen

² Die Angaben zur Gefährdungssituation entsprechen nach den Darlegungen des NLWKN (2011) nicht mehr dem aktuellen Stand der Kenntnisse. Für den Biber nimmt der NLWKN (2011) jedoch keine neue Einstufung vor.

³ Die Angaben zur Gefährdungssituation entsprechen nach den Darlegungen des NLWKN (2011) nicht mehr dem aktuellen Stand der Kenntnisse. Demnach ist der Fischotter in Niedersachsen lediglich der Gefährdungskategorie 2 (stark gefährdet) zuzuordnen.

werden müssen. Als nicht relevant werden sporadisch vorkommende Nahrungsgäste und unregelmäßige Durchzügler eingestuft. Eine Ausnahme bilden nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten. Solche, deren Brutreviere im Siedlungsbereich liegen und die im Wirkraum des Vorkommens keine essenziellen Nahrungshabitate haben, werden gleichwohl als nicht relevant eingestuft.

Tab. 4-3: Nicht planungsrelevante europarechtlich geschützte Vogelarten mit Angabe der Ausschlussgründe.

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015); **RL Nds** = Niedersachsen und RL T-O = Region Tiefland Ost (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Gefährungskategorien: **0** = ausgestorben / verschollen; **1** = vom Aussterben bedroht; **2** = stark gefährdet; **3** = gefährdet; **R** = extrem selten; **V** = Vorwarnliste, **◆** = nicht bewertet, * = derzeit nicht gefährdet, **×** = keine Angaben in der entsprechenden Roten Liste.

EU-Vogelschutzrichtlinie: EU VSR = Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, werden mit „I“ gekennzeichnet.

BNatSchG = im Sinne von § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützte Arten (+) beziehungsweise streng geschützte Arten (#).

Status: **NG** = Nahrungsgast, **DZ** = Durchzügler.

Art	Gefährdung			Schutz		Status	Ausschlussgründe für die Arten
	RL T-O	RL Nds	RL D	EU-VSR	BNatSchG		
Rohrweihe - <i>Circus aeruginosus</i>	V	V	*	I	#	DZ	Es handelt sich ausschließlich um einen Nahrungsgast oder unregelmäßigen Durchzügler. Da im Wirkraum des Vorhabens keine Lebensstätten oder essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind und somit auch über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste oder erhebliche Störungen nicht zu befürchten sind, können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Sperber - <i>Accipiter nisus</i>	*	*	*	---	#	NG	
Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	2	2	V	I	#	NG	
Mäusebussard - <i>Buteo buteo</i>	*	*	*	---	#	NG	
Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i>	V	V	*	---	#	NG	
Großer Brachvogel - <i>Numenius arquata</i>	1	2	1	---	#	DZ	
Mauersegler - <i>Apus apus</i>	*	*	*	---	+	NG	
Grünspecht - <i>Picus viridis</i>	*	*	*	---	#	NG	
Mehlschwalbe - <i>Delichon urbicum</i>	V	V	3	---	+	NG	
Rauchschwalbe - <i>Hirundo rustica</i>	3	3	3	---	+	NG	
Rohrschwirl - <i>Locustella luscinioides</i>	*	*	*	---	#	DZ	
Rotdrossel - <i>Turdus iliacus</i>	×	×	×	---	+	DZ	
Braunkehlchen - <i>Saxicola rubetra</i>	2	2	2	---	+	DZ	
Blaukehlchen - <i>Luscinia svecica</i>	*	*	*	I	#	DZ	
Erlenzeisig - <i>Carduelis spinus</i>	*	*	*	---	+	DZ	

Art	Gefährdung			Schutz		Status	Ausschlussgründe für die Arten
	RL T-O	RL Nds	RL D	EU-VSR	BNat SchG		
Kernbeißer - <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V	V	*	---	+	NG	

Als relevant hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Beurteilung werden 88 Vogelarten eingestuft. In Tab. 4-4 ist dargestellt, welche dieser Arten einer einzelartbezogenen Prüfung oder einer Prüfung innerhalb ökologischer Gruppen (Gilden) unterzogen werden (siehe Kap. 10.4 im Anhang).

Tab. 4-4: Planungsrelevante europarechtlich geschützte Vogelarten (systematisch geordnet).

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015); **RL Nds** = Niedersachsen und **RL T-O** = Region Tiefland Ost (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Gefährdungskategorien: **0** = ausgestorben / verschollen; **1** = vom Aussterben bedroht; **2** = stark gefährdet; **3** = gefährdet; **R** = extrem selten; **V** = Vorwarnliste, **◆** = nicht bewertet, ***** = derzeit nicht gefährdet, **×** = keine Angaben in der entsprechenden Roten-Liste.

EU-Vogelschutzrichtlinie: EU VSR = Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, werden mit „I“ gekennzeichnet.

BNatSchG = im Sinne von § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützte Arten (+) beziehungsweise streng geschützte Arten (#).

Status: **NG** = Nahrungsgast, **DZ** = Durchzügler, **W** = Wintergast.

Art	Gefährdung				Schutz		Status	Berücksichtigung im Artenschutzbeitrag
	RL T-O	RL Nds	RL D	RL Dw	EU-VSR	BNat SchG		
Singschwan - <i>Cygnus cygnus</i>	×	×	R	×	I	#	W	artbezogen
Höckerschwan - <i>Cygnus olor</i>	*	*	*	×	---	+	B, W	artengruppenbezogen
Graugans - <i>Anser anser</i>	*	*	*	×	---	+	B, NG, W	artengruppenbezogen
Blässgans - <i>Anser albifrons</i>	×	×	×	×	---	+	W	artengruppenbezogen
Saatgans - <i>Anser fabalis</i>	×	×	×	×	---	+	W	artengruppenbezogen
Kanadagans - <i>Branta canadensis</i>	×	×	×	×		+	W	artengruppenbezogen
Weißwangengans - <i>Branta leucopsis</i>	*	*	*	×	I	+	W	artengruppenbezogen
Brandgans - <i>Tadorna tadorna</i>	*	*	*	1	---	+	W	artengruppenbezogen
Krickente - <i>Anas crecca</i>	3	3	3	3	---	+	DZ, W	artbezogen

Art	Gefährdung				Schutz		Status	Berücksichtigung im Artenschutzbeitrag
	RL T-O	RL Nds	RL D	RL Dw	EU-VSR	BNat SchG		
Stockente - <i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	*	X	---	+	B, W	artengruppenbezogen
Spießente - <i>Anas acuta</i>	X	1	3	V	---	+	W	artbezogen
Knäkente - <i>Anas querquedula</i>	1	1	2	2	---	#	W	artbezogen
Löffelente - <i>Anas clypeata</i>	1	2	3	X	---	+	W	artbezogen
Pfeifente - <i>Anas penelope</i>	X	R	R	X	---	+	W	artbezogen
Schnatterente - <i>Anas strepera</i>	*	*	*	X	---	+	W	artengruppenbezogen
Tafelente - <i>Aythya ferina</i>	*	*	*	X	---	+	W	artengruppenbezogen
Reiherente - <i>Aythya fuligula</i>	*	*	*	X	---	+	W	artengruppenbezogen
Schellente - <i>Bucephala clangula</i>	*	*	*	X	---	+	W	artengruppenbezogen
Zwergsäger - <i>Mergellus albellus</i>	X	X	X	X	I	+	W	artengruppenbezogen
Gänsesäger - <i>Mergus merganser</i>	R	R	V	X	---	+	DZ, W	artbezogen
Fasan - <i>Phasianus colchicus</i>	X	X	X	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Rebhuhn - <i>Perdix perdix</i>	2	2	2	X	---	+	B	artbezogen
Haubentaucher - <i>Podiceps cristatus</i>	*	*	*	X	---	+	W	artengruppenbezogen
Zwergtaucher - <i>Tachybaptus ruficollis</i>	V	V	*	X	---	+	W	artbezogen
Kormoran - <i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	*	X	---	+	NG, W	artengruppenbezogen
Rohrdommel - <i>Botaurus stellaris</i>	1	1	3	X	I	#	W	artbezogen
Graureiher - <i>Ardea cinerea</i>	V	V	*	X	---	+	NG, W	artbezogen
Silberreiher - <i>Ardea alba</i>	X	X	X	X	I	#	W	artbezogen
Weißstorch - <i>Ciconia ciconia</i>	3	3	3	V	I	#	NG, W	artbezogen
Kranich - <i>Grus grus</i>	*	*	*	X	I	#	W	artbezogen
Wasserralle - <i>Rallus aquaticus</i>	3	3	V	V	---	+	B	artbezogen
Blässhuhn - <i>Fulica atra</i>	V	V	*	X	---	+	B, W	artbezogen
Teichhuhn - <i>Gallinula chloropus</i>	*	*	V	X	---	#	B, W	artbezogen
Säbelschnäbler - <i>Recurvirostra avosetta</i>	*	*	*	X	§	#	W	artbezogen
Kiebitz - <i>Vanellus vanellus</i>	3	3	2	V	---	#	B, W	artbezogen
Flussregenpfeifer - <i>Charadrius dubius</i>	3	3	*	X	---	#	W	artbezogen
Zwergschnepfe - <i>Lymnocyptes minimus</i>	X	X	X	3	---	#	W	artbezogen
Bekassine - <i>Gallinago gallinago</i>	1	1	1	V	---	#	DZ, W	artbezogen
Rotschenkel - <i>Tringa totanus</i>	1	2	3	3	---	#	DZ, W	artbezogen
Waldwasserläufer - <i>Tringa ochropus</i>	*	*	*	X	---	#	DZ, W	artbezogen
Silbermöwe - <i>Larus argentatus</i>	*	*	*	X	---	+	W	artengruppenbezogen
Sturmmöwe - <i>Larus canus</i>	*	*	*	X	---	+	W	artengruppenbezogen
Lachmöwe - <i>Larus ridibundus</i>	*	*	*	X		+	DZ, W	artengruppenbezogen
Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Kuckuck - <i>Cuculus canorus</i>	3	3	V	3	---	+	B	artbezogen
Eisvogel - <i>Alcedo atthis</i>	V	V	*	X	I	#	B	artbezogen
Buntspecht - <i>Dendrocopos major</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Neuntöter - <i>Lanius collurio</i>	3	3	*	X	I	+	B	artbezogen

Art	Gefährdung				Schutz		Status	Berücksichtigung im Artenschutzbeitrag
	RL T-O	RL Nds	RL D	RL Dw	EU-VSR	BNat SchG		
Elster - <i>Pica pica</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Eichelhäher - <i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Kohlmeise - <i>Parus major</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Weidenmeise - <i>Parus montanus</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Sumpfmeise - <i>Parus palustris</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Feldlerche - <i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	X	---	+	B	artbezogen
Fitis - <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Feldschwirl - <i>Locustella naevia</i>	3	3	3	X	---	+	B	artbezogen
Sumpfrohrsänger - <i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Teichrohrsänger - <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Gelbspötter - <i>Hippolais icterina</i>	V	V	*	X	---	+	B	artbezogen
Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Gartengrasmücke - <i>Sylvia borin</i>	V	V	*	X	---	+	B	artbezogen
Dorngrasmücke - <i>Sylvia communis</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Klappergrasmücke - <i>Sylvia curruca</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Gartenbaumläufer - <i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Zaunkönig - <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	X	---	+	B	artbezogen
Amsel - <i>Turdus merula</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Singdrossel - <i>Turdus philomelos</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Wacholderdrossel - <i>Turdus pilaris</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Misteldrossel - <i>Turdus viscivorus</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Grauschnäpper - <i>Muscicapa striata</i>	3	3	V	X	---	+	B	artbezogen
Rotkehlchen - <i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Heckenbraunelle - <i>Prunella modularis</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Hausperling - <i>Passer domesticus</i>	V	V	V	X	---	+	B	artbezogen
Feldperling - <i>Passer montanus</i>	V	V	V	X	---	+	B	artbezogen
Nachtigall - <i>Luscinia megarhynchos</i>	V	V	*	X	---	+	B	artbezogen
Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Bachstelze - <i>Motacilla alba</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Schafstelze - <i>Motacilla flava</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen

Art	Gefährdung				Schutz		Status	Berücksichtigung im Artenschutzbeitrag
	RL T-O	RL Nds	RL D	RL Dw	EU-VSR	BNat SchG		
Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Gimpel - <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Girlitz - <i>Serinus serinus</i>	V	V	*	X	---	+	B	artbezogen
Grünling - <i>Carduelis chloris</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen
Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	V	V	*	X	---	+	B, NG	artbezogen
Bluthänfling - <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3	V	---	+	B, NG	artbezogen
Goldammer - <i>Emberiza citrinella</i>	V	V	V	X	---	+	B	artbezogen
Rohrammer - <i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	*	X	---	+	B	artengruppenbezogen

5. Wirkfaktoren des Vorhabens

Der Einwirkungsbereich und die potenziellen Wirkfaktoren des Vorhabens wurden im Rahmen der Klärung des Untersuchungsumfanges für die Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) ermittelt. Die Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen ist ebenfalls dieser Unterlage zu entnehmen. Detaillierte Informationen liefert zudem der Erläuterungsbericht (Unterlage 1 der Antragsunterlagen).

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung werden die in Tab. 5-1 zusammengestellten Wirkfaktoren zu Grunde gelegt.

Tab. 5-1: Potenziell relevante Wirkfaktoren des Vorhabens.

baubedingte Wirkfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen und Baufelder: <ul style="list-style-type: none"> - Verlust oder Schädigung von Tierhabitaten - Trenneffekte/Zerschneidungen von Lebensräumen und funktionalen Beziehungen - Entwicklung neuer Tierhabitats im Bereich umgestalteter Flächen • Schallemissionen, Fahrzeugverkehr und Anwesenheit von Menschen während des Baubetriebes: <ul style="list-style-type: none"> - Beunruhigung störsensibler Tierarten • Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge des Baubetriebes: <ul style="list-style-type: none"> - Substrat- und Schadstoffeinträge in empfindliche Tierlebensräume beziehungsweise Beeinträchtigung der Wasserqualität (zum Beispiel Aufwirbeln von Sedimenten) • temporärer Verlust beziehungsweise Beeinträchtigung von Teilen eines Oberflächengewässers: <ul style="list-style-type: none"> - Entzug von Habitatelementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse aufgrund der Absperrung von Grabenabschnitten beziehungsweise einer gegebenenfalls erforderlichen Wasserhaltung - Entwässerung grundwasserbeeinflusster Lebensräume während des Baubetriebes
anlagenbedingte Wirkfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme im Bereich der Geländeumgestaltungen, Errichtung technischer Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung von Tierhabitats - Trenneffekte/Zerschneidungen von Lebensräumen und funktionalen Beziehungen durch die neuen Bauwerke - Entwicklung neuer Tierhabitats im Bereich umgestalteter Flächen

	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des Hochwassereinflusses und der Strömungsgeschwindigkeit sowie der Grundwasserverhältnisse durch Geländeumgestaltungen sowie Schutzbauwerke: <ul style="list-style-type: none"> - Verringerung des Hochwassereinflusses auf autotypische Tierlebensräume - Verstärkung des Hoch- und Grundwassereinflusses auf die neu entstehenden Tierhabitats im Bereich der gegebenenfalls erforderlichen Abgrabungsflächen - mögliche Reduzierung der vom Grundwasser bestimmten Standortfeuchte
betriebsbedingte Wirkfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen durch Erholungssuchende Beunruhigung störempfindlicher Tierarten <ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung / Veränderung von Tierhabitats • Beeinflussung von Tierhabitats und Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen

5.1 Schädigung oder Tötung von Individuen beziehungsweise Schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten geschützter Tierarten

Auf den Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden (siehe Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen - Unterlage zur Eingriffsregelung), wurden in mehreren Bereichen geschützte Tierarten festgestellt. Für einige Arten kann eine potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum angenommen werden.

In Tab. 5-2 sind die Beeinträchtigungen zusammengestellt, durch die es zu einer Schädigung oder Tötung von Individuen geschützter Tierarten beziehungsweise zu einer Schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten kommen kann. Berücksichtigt werden dort allerdings nur solche, die in Kap. 4 als planungsrelevant festgestellt wurden.

Tab. 5-2: Vorkommen von geschützten Tierarten auf Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

gesetzlicher Schutz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art, **IV** = Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, **VS** = europäische Vogelart gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie.

Gefährungsgrad für Niedersachsen (nach KRÜGER & NIPKOW 2015, HECKENROTH 1993, PODLOUCKY & FISCHER 2013): **0** = ausgestorben, **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Art der Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, n.b. = nicht bewertet.

geschützte Art	gesetzlicher Schutz	Gefährungsgrad	Vorkommen, Status, Bestandsgröße	Art und Umfang der Beeinträchtigung																																																				
Biber	§§	0	potenzielle Teillebensräume	Verluste von Tierhabitaten: Teilbereiche von Oberflächengewässern, Grünland, und Staudenfluren sowie Gehölzbestände, die von Überbauung betroffen sind können als Lebensräume verloren gehen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jedoch nicht betroffen.																																																				
Fischotter	§§	1			Breitflügelfledermaus	§§, IV	2	potenzielle Tages- und Zwischenquartierbäume (Laubbäume ab einem Alter von etwa 40 Jahren), Baumreihen und Hecken mit Funktion als Leitstruktur und Jagdraum. Zudem fungiert der Raum als Nahrungshabitat.	Verlust von Tierhabitaten: potenzielle Tages- und Zwischenquartierbäume gehen durch die Fällung verloren. Dadurch können Tiere verletzt oder getötet werden. Ein Tor im Bereich der Kasematten des Schlosses Landestrost wird ausgetauscht. Dadurch können Vorkommen Störungen ausgesetzt werden beziehungsweise Lebensraumbedingungen (Mikroklima, Zugänglichkeit) verändert werden. Durch den Verlust von Leitstrukturen und die Überbauung von Offenlandbiotopen werden Jagdräume beeinträchtigt.	Teichfledermaus	§§, IV	2	Wasserfledermaus	§§, IV	3	Große Bartfledermaus	§§, IV	2	Kleine Bartfledermaus	§§, IV	2	Fransenfledermaus	§§, IV	2	Großer Abendsegler	§§, IV	2	Rauhautfledermaus	§§, IV	2	Zwergfledermaus	§§, IV	3	Mückenfledermaus	§§, IV	n.b	Braunes Langohr	§§, IV	2	Graues Langohr	§§, IV	2	Vogelarten der Gehölze einschließlich der Siedlungsbereiche mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) – Liste siehe unten	§, VS	* - 3	Die im Nahbereich des Deiches vorhandenen Einzelbäume, Hecken, Gehölze und Waldränder sind typische Brutplätze zahlreicher Vogelarten, insbesondere nesterbauender Singvögel. Zudem fungiert der Raum als Nahrungshabitat.	Verlust von Tierhabitaten: Gehölze im Bereich des Vorhabens, die für die Überbauung und Geländeumgestaltung gefällt werden, können Vermehrungsstätten sein. Durch die Fällung gehen potenzielle Lebensstätten verloren. Durch Fällungen/Rodungen während der Brutzeit können insbesondere Jungvögel verletzt oder getötet werden. [Anmerkung: Horstbäume von Großvögeln sind nicht betroffen.]	Buntspecht	§	*	1 Höhlenbaum als potenziellen Brut- und Niststätten für Höhlenbrüter	Durch die Fällung von Gehölzen gehen potenzielle Lebensstätten (Höhlen) verloren.	Star	§	3	Feldsperling
Breitflügelfledermaus	§§, IV	2	potenzielle Tages- und Zwischenquartierbäume (Laubbäume ab einem Alter von etwa 40 Jahren), Baumreihen und Hecken mit Funktion als Leitstruktur und Jagdraum. Zudem fungiert der Raum als Nahrungshabitat.	Verlust von Tierhabitaten: potenzielle Tages- und Zwischenquartierbäume gehen durch die Fällung verloren. Dadurch können Tiere verletzt oder getötet werden. Ein Tor im Bereich der Kasematten des Schlosses Landestrost wird ausgetauscht. Dadurch können Vorkommen Störungen ausgesetzt werden beziehungsweise Lebensraumbedingungen (Mikroklima, Zugänglichkeit) verändert werden. Durch den Verlust von Leitstrukturen und die Überbauung von Offenlandbiotopen werden Jagdräume beeinträchtigt.																																																				
Teichfledermaus	§§, IV	2																																																						
Wasserfledermaus	§§, IV	3																																																						
Große Bartfledermaus	§§, IV	2																																																						
Kleine Bartfledermaus	§§, IV	2																																																						
Fransenfledermaus	§§, IV	2																																																						
Großer Abendsegler	§§, IV	2																																																						
Rauhautfledermaus	§§, IV	2																																																						
Zwergfledermaus	§§, IV	3																																																						
Mückenfledermaus	§§, IV	n.b																																																						
Braunes Langohr	§§, IV	2																																																						
Graues Langohr	§§, IV	2																																																						
Vogelarten der Gehölze einschließlich der Siedlungsbereiche mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) – Liste siehe unten	§, VS	* - 3	Die im Nahbereich des Deiches vorhandenen Einzelbäume, Hecken, Gehölze und Waldränder sind typische Brutplätze zahlreicher Vogelarten, insbesondere nesterbauender Singvögel. Zudem fungiert der Raum als Nahrungshabitat.	Verlust von Tierhabitaten: Gehölze im Bereich des Vorhabens, die für die Überbauung und Geländeumgestaltung gefällt werden, können Vermehrungsstätten sein. Durch die Fällung gehen potenzielle Lebensstätten verloren. Durch Fällungen/Rodungen während der Brutzeit können insbesondere Jungvögel verletzt oder getötet werden. [Anmerkung: Horstbäume von Großvögeln sind nicht betroffen.]																																																				
Buntspecht	§	*	1 Höhlenbaum als potenziellen Brut- und Niststätten für Höhlenbrüter	Durch die Fällung von Gehölzen gehen potenzielle Lebensstätten (Höhlen) verloren.																																																				
Star	§	3																																																						
Feldsperling	§	V																																																						

geschützte Art	gesetzlicher Schutz	Gefährdungsgrad	Vorkommen, Status, Bestandsgröße	Art und Umfang der Beeinträchtigung
Vogelarten des Offenlandes und Halboffenlandes einschließlich der Gewässer und Ufer mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) – siehe Liste unten	§, §§, VS	* - 3	Die im Nahbereich des Vorhabens vorhandene Stillgewässer und unmittelbar angrenzende Fließgewässer sowie deren Ufer sind geeignet, als Brutplatz von Vogelarten zu dienen. Zudem fungiert der Raum als Nahrungshabitat.	Verlust von Tierhabitaten: Oberflächengewässern, Grünland, und Staudenfluren im Bereich des Vorhabens, die von Überbauung und Geländeumgestaltung betroffen sind, können Vermehrungsstätten sein. Während der Brutzeit können insbesondere Jungvögel verletzt oder getötet werden.
Weißstorch	§§, VS	3	Im Wirkraum vorkommender Nahrungsgast	Verlust von Tierhabitaten: Die Offenlandbiotope im Bereich des Vorhabens, die von Überbauung und Geländeumgestaltung betroffen sind, stellen ein wichtiges Nahrungshabitat dar. Während der Brutzeit kann es zu Nahrungsempässen kommen, wodurch insbesondere Jungvögel zu Tode kommen können. Auch bau- und betriebsbedingte Störungen können diesbezüglich relevant sein.
Gast- und Rastvögel (Wintergäste) – Liste siehe unten	§, §§, VS	* - 3	Die Niederung der Leine ist Bestandteile von Rastvogelgebieten. ⁴	Verlust von Tierhabitaten: Die Offenlandbiotope im Bereich des Vorhabens, die von Überbauung und Geländeumgestaltung betroffen sind, stellen potenzielle Nahrungshabitat während der Wintermonate dar. Es kann zu Nahrungsempässen kommen, wodurch das Überleben gefährdet wird.

Liste der Vogelarten mit Brutplatzbindung an Gehölze, bei denen es vorhabensbedingt zum Verlust beziehungsweise zu Beeinträchtigungen von geeigneten Fortpflanzungsstätten kommt (auf der Basis der Daten der Brutvogelkartierung, der ökologischen Ansprüche der Arten und der Habitatausstattung im Bereich des Baufeldes): Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fasan, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Grünling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Kuckuck, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schafstelze, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmehse, Sumpfrohrsänger, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp

Liste der Vogelarten mit Brutplatzbindung an Vogelarten des Offenlandes und Halboffenlandes einschließlich der Gewässer und Ufer, bei denen es vorhabensbedingt zum Verlust beziehungsweise zu Beeinträchtigungen von geeigneten Fortpflanzungsstätten kommt (auf der Basis der Daten der Brutvogelkartierung, der ökologischen Ansprüche der Arten und der Habitatausstattung im Bereich des Baufeldes): Eisvogel, Bachstelze, Blässhuhn, Graugans, Höckerschwan, Rohrammer Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn, Teichrohrsänger Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Wiesenschafstelze.

Liste der Vogelarten mit Brutplatzbindung an Gewässer beziehungsweise begleitende Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände: Höckerschwan, Graugans, Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Bachstelze, Rohrammer.

⁴ Nähere Angaben siehe Teil 3.1. der Antragsunterlagen - Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

geschützte Art	gesetzlicher Schutz	Gefährdungsgrad	Vorkommen, Status, Bestandsgröße	Art und Umfang der Beeinträchtigung
Liste der Gast- und Rastvogelarten sowie Wintergäste ⁵ , bei denen es vorhabensbedingt zum Verlust von potenziellen Rastflächen kommt (auf der Basis vorhandener Daten, der ökologischen Ansprüche der Arten und der Habitatausstattung im Bereich des Baufeldes): Bekassine, Blässgans, Brandgans, Gänsesäger, Graureiher, Haubentaucher, Kanadagans, Kormoran, Kranich, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Pfeifente, Reiherente, Rohrdommel, Saatgans, Schellente, Schnatterente, Silbermöwe, Silberreiher, Singschwan, Spießente, Sturmmöwe, Tafelente, Waldwasserläufer, Weißwangengans, Zwergsäger, Zwergschnepfe, Zwergtaucher.				

5.2 Schädigung oder Vernichtung von Individuen geschützter Pflanzenarten

Europäisch geschützte Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

5.3 Störung von Individuen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten

Die Betrachtungen zu Störwirkungen beschränken sich gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten. Damit sind auch alle im Rahmen von Artikel 12 der FFH-Richtlinie beziehungsweise Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigenden Arten abgedeckt.

Vorhabensbedingte Störwirkungen ergeben sich zum einen während der Bauphase durch den Baustellenbetrieb mit seinen Schallemissionen, Fahrzeugverkehr und die Anwesenheit von Menschen. Bei Brutvögeln, Rastvögeln und Säugetieren kann dies dazu führen, dass Teilbereiche gemieden oder ganz verlassen werden. Es handelt sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf eng umgrenzte Flächen beschränkt ist. Betriebsbedingte Störungen können sich durch Erholungssuchende sowie in Folge von durchzuführende Unterhaltungsmaßnahmen ergeben.

Im Folgenden wird dargelegt, ob und in welchem Umfang die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten gestört werden. Betrachtet werden nur solche Arten, die in Kap. 4 als planungsrelevant ermittelt wurden.

⁵ Beobachtungen in den Monaten Januar und Februar der Jahre 2010 und 2012.

Biber und Fischotter

Beide Arten nutzen die Leine sowie angrenzende Ufer- und Niederungsbereiche zumindest als Wanderkorridor und Nahrungshabitat. Die Bereiche der Leine und auch die angrenzenden Strukturen dürften zeitweilig und vorrangig nachts von den wanderaktiven Arten aufgesucht werden. Hinweise auf besetzte Reviere, zu denen Teile des Vorhabensbereiches gehören könnten, liegen gegenwärtig nicht vor, da Hinweise auf Schlaf- und Wurfbaue sowie Biber-Burgen fehlen (Nachsuche im Rahmen der Biotopkartierung 2017). Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Bauausführung auf den Tag sowie der Unterhaltungsmaßnahmen) wird sichergestellt, dass die Belastungen reduziert werden. Ferner sind die Bautätigkeiten und die Unterhaltungsmaßnahmen zeitlich begrenzt.

Relevanten Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord entstehen trotz dessen, dass es auch außerhalb des Hochwasserfalles betrieben wird, nicht, da sich die erforderlichen Pumpen innerhalb eines Schachtes befinden (vergleiche Unterlage 1 der Antragsunterlagen - Erläuterungsbericht). Wesentliche Belastungen durch die gegebenenfalls eingesetzte zweite mobile Pumpe und das mobile Notstromaggregat im Bereich des Pumpwerkes Süd sind nicht zu erkennen, da diese ausschließlich zeitlich begrenzt und nur ausnahmsweise im Hochwasserfall eingesetzt werden (mündliche Mitteilung Herr BRENCHE, Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters vom 5.6.2018). Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Die Marschstraße wird allerdings dauerhaft durch den vorgesehenen Deichkörper unterbrochen und ist zukünftig nicht mehr wie bisher durchgängig passierbar. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert, da mittels Toren das Befahren beziehungsweise Betreten verhindert wird. Ein unbefugtes Betreten kann aber nicht ausgeschlossen werden (siehe Unterlage 1 der Antragsunterlagen). Es handelt sich aber ohnehin um siedlungsnahen Bereiche im Umfeld von Wohnbebauung und Verkehrsflächen im Randbereich der Niederung der Leine und damit um deutlich in Bezug auf Störungen vorbelastete Flächen. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Vorland, daher nicht zu erwarten. Relevante Veränderungen treten nicht ein.

Fledermäuse

Fledermäuse zeigen keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Relevante Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch vorhabensbedingte Störwirkungen sind somit nicht vorhanden, zumal die baulichen Aktivitäten tagsüber erfolgen, die Fledermäuse aber nachtaktiv sind. Nachteilige Auswirkungen auf die Vorkommen im Bereich der Kasematten des Schlosses Landestrost (Winterquartier) werden durch die zeitliche Beschränkung des Einbaues des neuen hochwassersicheren Tores vermieden.

Relevante Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation treten nicht ein.

Brutvögel

Mit den Baumaßnahmen ist die Anwesenheit von Menschen verbunden und es kommt durch den Maschineneinsatz und den Transportverkehr zu Lärmemissionen. Eine Bautätigkeiten während der Brutvogelzeit (Anfang März bis August) ist nach Auffassung des Vorhabensträgers unvermeidlich, da eine Durchführung der Maßnahme zu einem anderen Zeitraum zu unzumutbaren zeitlichen Verzögerungen führen würde (siehe auch Unterlage 1 der Antragsunterlagen). Sind Brutstätten oder essenzielle Nahrungshabitats von Vögeln betroffen, kann es auch bei vorübergehenden Störungen zu relevanten Beeinträchtigungen kommen. Art und Umfang der Beeinträchtigungen werden für die im Wirkraum des Vorhabens festgestellten wertbestimmenden Brut- und Gastvogelarten unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanzen (Zusammenstellung bei GASSNER et al. 2010) ermittelt. Dabei ist zu beachten, dass nachstehend zur Ermittlung der möglichen vorhabensbedingten nachteiliger Auswirkungen zur Fluchtdistanz von GASSNER et al. (2010) vorsorglich eine zusätzliche Reichweite der Vorhabenswirkungen von 10 m darüber hinaus angesetzt wird, auch wenn nach BERNOTAT (2017) bei den von GASSNER et al. (2010) angegebenen Reichweiten bereits das Vorsorgeprinzip bei den empirisch ermittelten Fluchtdistanzen angewandt wurde. Durch die vorgenommene Erhöhung wird bedacht, dass sich die Nester gegebenenfalls an einer anderen Stelle als im festgestellten Reviermittelpunkt befinden können. Darüber hinaus gehende Verluste von Teilhabitats sind nicht relevant, da davon auszugehen ist, dass die Tiere auf derartige Belastungen reagieren und kleinräumig ausweichen können.

Da während der Brutvogelerfassung im Jahr 2012 die aktuell gültige Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015) noch nicht vorlag, wurden die damals als nicht gefährdet und weit verbreitet geltenden Arten

nur halbquantitativ (in Größenklassen) und nicht punktgenau erfasst. Im vorliegenden Fall betrifft das die Arten Stieglitz, Goldammer, Gelbspötter, Grauschnäpper und Gartengrasmücke. Da die Habitatansprüche der Arten bekannt sind, lassen sich die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben aus der Lebensraumausstattung des Wirkraumes ableiten, so dass Art und Umfang der Beeinträchtigungen im Sinne einer Worst-case-Betrachtung hinreichend genau prognostiziert werden können. Als Grundlage dafür dienen die Angaben bei SÜDBECK et al. (2005), v. BLOTZHEIM et al. (2001) und FLADE (1994). (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen - Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung).

- Kuckuck (Fluchtdistanz der Wirtsvogelarten 10 bis 40 m): Der Nachweis gelang in etwa 15 m zum Vorhaben (einmal Brutverdacht). Die Wirtsvogelarten, bei denen es sich nach BEZZEL (1985) vor allem um Stelzen, Pieper, Würger, Heckenbraunellen, Grasmücken und Rohrsänger (Wirtsvogelarten) handelt, werden zum Teil beeinträchtigt (siehe unten). In der Folge kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt.
- Buntspecht (Fluchtdistanz 20 m): Es ist nicht zu erwarten, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt, auch wenn die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine mittlere Lärmempfindlichkeit verfügt. Die in Niedersachsen ungefährdete und häufige Art (vergleiche KRÜGER & NIPKOW 2015) kann auf derartige Belastungen reagieren und kleinräumig ausweichen.
- Wasserralle (Fluchtdistanz 30 m): Das Vorkommen wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in einem Abstand von etwa 80 m zum Vorhaben festgestellt. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, auch wenn die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu denen mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit gehört.
- Bekassine (Fluchtdistanz 50 m): Die Art konnte einmalig in der Niederung der Leine in einer Entfernung von gut 180 m abseits des Vorhabens festgestellt werden (einmal Brutzeitfeststellung). Bekassinen nutzen zudem die Leineaue in kleineren Gruppen zum Durchzug. Es handelt sich lediglich um eine sporadisch vorkommende Art. Hinweise auf relevante Lebensstätten konnten nicht erbracht werden. Gleiches gilt für essenzielle Nahrungshabitate. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.
- Rebhuhn (Fluchtdistanz 100 m): Das Vorkommen liegt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (gut 330 m). Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.

- Kiebitz (Fluchtdistanz 200 m): Das Vorkommen liegt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (gut 210 m). Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.
- Eisvogel (Fluchtdistanz 80 m⁶): Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) im näheren Zusammenhang kommt. Die Art konnte in einer Entfernung von etwa 90 m zum Vorhaben festgestellt werden (einmal Brutnachweis).
- Feldlerche (Fluchtdistanz 20 m): Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) im näheren Zusammenhang kommt. Die Art konnte in einer Entfernung von etwa 5 m zum Vorhaben festgestellt werden (einmal Brutverdacht).
- Girlitz (Fluchtdistanz 10 m): Die Vorkommen (zweimal Brutverdacht) liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (etwa 210 und 290 m) oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in 150 und 330 m Entfernung). Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.
- Star (Fluchtdistanz 15 m): Die Vorkommen (zweimal Brutverdacht) liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (etwa 40 m). Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.
- Feldschwirl (Fluchtdistanz 30 m): Ein Vorkommen (einmal Brutverdacht) liegt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (etwa 250 m) oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in 230 m Entfernung). Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.
- Feldsperling (Fluchtdistanz 10 m): Ein Vorkommen (einmal Brutverdacht) liegt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (etwa 340 m) oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in 25 und 80 m Entfernung). Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.
- Nachtigall (Fluchtdistanz 10 m): Die Vorkommen (zweimal Brutverdacht) liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (etwa 40 und 60 m). Weitere Nachweise (zweimal Brutverdacht) liegen in noch größerer Entfernung (etwa 210 und 230 m) beziehungsweise im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Bundesstraße 6 (dreimal Brutverdacht), so dass dort deutliche Vorbelastungen beste-

⁶ Vorsorglich wird zur Ermittlung der möglicher vorhabensbedingten nachteiliger Auswirkungen zur Fluchtdistanz von GASSNER et al. (2010) zusätzlich eine Reichweite von 10 m darüber hinaus angenommen. Die Ausführung gilt für alle nachstehenden weiteren Betrachtungen.

hen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.

- Neuntöter (Fluchtdistanz 30 m): Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die Art konnte in einer Entfernung von etwa 40 m zum Vorhaben festgestellt werden (einmal Brutnachweis).
- Teichhuhn (Fluchtdistanz 40 m): Die Vorkommen (zweimal Brutverdacht) liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (etwa 60 und 140 m) oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in 170 m Entfernung). Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.
- Teichrohrsänger (Fluchtdistanz 10 m): Die Vorkommen (zweimal Brutverdacht) liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (etwa 70 und 100 m). Weitere Nachweise (einmal Brutverdacht) liegen in noch größerer Entfernung (etwa 260 m) beziehungsweise bei drei weiteren (etwa 50, 70 und 280 m) handelt es sich nur um Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen). Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.
- Krickente (Fluchtdistanz 120 m): Die Art nutzt die Leineaue zum Durchzug oder als Wintergast. Es handelt sich um sporadische Vorkommen. Hinweise auf relevante Lebensstätten konnten nicht erbracht werden. Gleiches gilt für essenzielle Nahrungshabitate. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.
- Bluthänfling (Fluchtdistanz 15 m): Im Nahbereich zum Deich (etwa 10 m) konnte die Art nur einmal als Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen) ermittelt werden. Weitere Nachweise (einmal Brutverdacht) liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (etwa 390 m). Die Art nutzt den Vorhabensbereich zudem zur Nahrungssuche. Essenzielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.
- Stieglitz (Fluchtdistanz 15 m): Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Betroffen ist ein Brutpaar (Herleitung siehe Kap. A1.1 im Anhang, Tab. A1-4 der Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen - Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung).
- Goldammer (Fluchtdistanz 15 m): Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Betroffen sind zwei Brutpaare (Herleitung siehe Kap. A1.1 im Anhang, Tab. A1-5 der Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen - Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung).

- Blässhuhn (Fluchtdistanz 40 m)⁷: Die Art ist nach SÜDBECK et al. (2005) ein ausgesprochener Kulturfolger und siedelt unter anderem auch in Park- und Grünanlagen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, auch wenn ein Vorkommen in einer Entfernung von etwa 30 m zum Vorhaben und damit in der anzunehmenden artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt werden konnte (einmal Brutverdacht). Weitere Nachweise (einmal Brutverdacht) liegen zudem außerhalb der Fluchtdistanz (etwa 180 m).
- Gelbspötter (Fluchtdistanz 10 m): Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Betroffen sind zwei Brutpaare (Herleitung siehe Kap. A1.1 im Anhang, Tab. A1-6 der Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen - Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung).
- Gänsesäger (Fluchtdistanz 200 m): Die Art nutzt die Leineaue zum Durchzug oder als Wintergast. Es handelt sich um sporadische Vorkommen. Hinweise auf relevante Lebensstätten konnten nicht erbracht werden. Gleiches gilt für essenzielle Nahrungshabitate. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.
- Grauschnäpper (Fluchtdistanz 20 m): Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Betroffen ist ein Brutpaar (Herleitung siehe Kap. A1.1 im Anhang, Tab. A1-7 der Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen - Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung).
- Hausperling (Fluchtdistanz 5 m): Die Art ist nach SÜDBECK et al. (2005) ein ausgesprochener Kulturfolger und siedelt unter anderem auch in Innenstädten sowie Gewerbe- und Industriegebieten. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.
- Gartengrasmücke (Fluchtdistanz 10 m)⁸: Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Betroffen ist zwei Brutpaare (Herleitung siehe Kap. A1.1 im Anhang, Tab. A1-8 der Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen - Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung).
- Waldwasserläufer (Fluchtdistanz 250 m): Die Art nutzt die Leineaue zum Durchzug oder als Wintergast. Es handelt sich um sporadische Vorkommen. Hinweise auf relevante Lebensstätten konnten nicht erbracht werden. Gleiches gilt für essenzielle

⁷ GASSNER et al. (2010) geben keine artspezifische Fluchtdistanz an, so dass die Werte des Teichhuhnes (Fluchtdistanz 40 m, siehe oben) vorsorglich herangezogen werden.

⁸ GASSNER et al. (2010) geben keine artspezifische Fluchtdistanz an, so dass die Werte des Grauschnäppers (Fluchtdistanz 20 m, siehe oben) vorsorglich herangezogen werden.

Nahrungshabitate. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.

- Sonstige gehölbewohnende Arten sowie Arten der Gewässer beziehungsweise der begleitende Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände: Für die Vorkommen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben ist nicht zu erwarten, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die in Niedersachsen ungefährdeten und häufigen beziehungsweise mäßig häufigen Arten (vergleiche KRÜGER & NIPKOW 2015) können auf derartige Belastungen reagieren und kleinräumig ausweichen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.
- Weißstorch (Fluchtdistanz 100 m): Die Art hat ein Brutvorkommen im Bereich der Siedlung von Neustadt am Rübenberge. Bei dem Vorhabensraum handelt es sich um ein wichtiges Nahrungshabitat. Weißstörche verfügen über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität, so dass ein Ausweichen möglich ist. Daher sind keine erheblichen Störwirkungen und dauerhaften Vertreibungen zu erwarten.

Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen) wird sichergestellt, dass die Belastungen durch Unterhaltungsmaßnahmen reduziert werden. Ferner sind diese zeitlich begrenzt.

Relevanten Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord entstehen trotz dessen, dass es auch außerhalb des Hochwasserfalls betrieben wird, nicht, da sich die erforderlichen Pumpen innerhalb eines Schachtes befinden (vergleiche auch Unterlage 1 der Antragsunterlagen - Erläuterungsbericht). Wesentliche Belastungen durch die gegebenenfalls eingesetzte zweite mobile Pumpe und das mobile Notstromaggregat im Bereich des Pumpwerkes Süd sind nicht zu erkennen, da diese ausschließlich zeitlich begrenzt und nur ausnahmsweise im Hochwasserfall eingesetzt werden (mündliche Mitteilung Herr BRENCHER, Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters vom 5.6.2018). Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Die Marschstraße wird allerdings dauerhaft durch den vorgesehenen Deichkörper unterbrochen und ist zukünftig nicht mehr wie bisher durchgängig passierbar. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert, da mittels Toren das Befahren beziehungsweise Betreten verhindert wird. Ein unbefugtes Betreten kann aber nicht ausgeschlossen werden (siehe Unterlage 1 der Antragsunterlagen). Es handelt sich aber ohnehin um siedlungsnaher Bereiche im Umfeld von Wohnbebauung und Verkehrsflächen im Randbereich

der Niederung der Leine und damit um deutlich vorbelastete Flächen. Dauerhafte Vertreibungen können auch im Vorland ausgeschlossen werden. Wesentlichen nachteiligen Auswirkungen sind auch dort nicht zu erwarten. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Gast- und Rastvögel beziehungsweise Durchzügler

Die Niederung der Leine verfügt aufgrund der vorkommenden Arten und der vergleichsweise hohen Anzahl über ein deutliches Potenzial als Gast-, Rast- und Durchzugsgebiet.

Der unmittelbare Einwirkungsbereich des Vorhabens ist Teil eines avifaunistisch wertvollen Bereiches für Gastvögel, der über eine potenzielle Bedeutung verfügt, aber dessen Status offen ist. Bei derartigen Räumen kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass diese bedeutsam sind. Unmittelbar im Süden schließt ferner ein Teilgebiet an, das vorläufig über eine nationale Bedeutung verfügt (vergleiche Kap. 3.2.4 zudem auch Abb. A2-2 im Anhang der Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen - Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung). Aufgrund der Lage der Baustelle und in Folge dessen, dass Gehölzbestände mit einer abschirmenden Wirkung gegenüber der Niederung der Leine weitestgehend fehlen, sind von Störungen voraussichtlich auch Gast- und Rastvögel betroffen.

Ein vollständiger Verzicht auf die Bautätigkeit während der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März) ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht zumutbar, weil sich dann die Bauzeit von neun Monaten über zwei Jahre erstrecken müsste. Außerdem muss das Baufeld vor Beginn der Brutsaison geräumt werden, um Verluste an besetzten Nestern zu vermeiden. Nach gegenwärtigen Planungsstand sind innerhalb der Monate Februar und Oktober allerdings ausschließlich Vorbereitungs- beziehungsweise Restarbeiten vorgesehen (mündliche Mitteilung Herr BRENCHER, Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters vom 18.4.2017). Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen beziehungsweise von lärmintensiven Maßnahmen) kann das Maß der Belastungen reduziert werden.

Da gegebenenfalls betroffene Arten über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügen, ist ein Ausweichen möglich. Da die Bauarbeiten zeitlich und räumlich begrenzt sind, können dauerhafte Vertreibungen ausgeschlossen werden. Im Fall der Arten bei denen es sich lediglich um sporadische

Vorkommen handelt (Brutzeitfeststellung) konnten ferner Hinweise auf relevante Lebensstätten nicht erbracht werden. Gleiches gilt für essenzielle Nahrungshabitate. In der Folge sind keine erheblichen Störwirkungen und dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.

Relevanten Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord entstehen trotz dessen, dass es auch außerhalb des Hochwasserfalls betrieben wird, nicht, da sich die erforderlichen Pumpen innerhalb eines Schachtes befinden (vergleiche auch Unterlage 1 der Antragsunterlagen - Erläuterungsbericht). Wesentliche Belastungen durch die gegebenenfalls eingesetzte zweite mobile Pumpe und das mobile Notstromaggregat im Bereich des Pumpwerkes Süd sind nicht zu erkennen, da diese ausschließlich zeitlich begrenzt und nur ausnahmsweise im Hochwasserfall eingesetzt werden (mündliche Mitteilung Herr BRENCHER, Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters vom 5.6.2018). Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Die Marschstraße wird allerdings dauerhaft durch den vorgesehenen Deichkörper unterbrochen und ist zukünftig nicht mehr wie bisher durchgängig passierbar. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert, da mittels Toren das Befahren beziehungsweise Betreten verhindert wird. Ein unbefugtes Betreten kann aber nicht ausgeschlossen werden (siehe Unterlage 1 der Antragsunterlagen). Es handelt sich aber ohnehin um siedlungsnahen Bereiche im Umfeld von Wohnbebauung und Verkehrsflächen im Randbereich der Niederung der Leine und damit um deutlich vorbelastete Flächen. Dauerhafte Vertreibungen können auch im Vorland ausgeschlossen werden. Wesentlichen nachteiligen Auswirkungen sind auch dort nicht zu erwarten. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

6. Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sowie Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (FCS)

6.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

In Tab. 6-1 sind die Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten zusammengestellt. Berücksichtigt sind auch Vorkehrungen, die nicht europäisch geschützten Arten dienen. Alle Vorkehrungen sind in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen) festgeschrieben und werden durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich.

Auf die Herstellung des Deichverteidigungsweges auf der Deichkrone beziehungsweise wasserseitig wird, mit Ausnahme eines vergleichsweise sehr kurzen Abschnittes bei Station 0+050, verzichtet und das Befahren beziehungsweise Betreten zusätzlich durch die Errichtung von Toren verhindert (vergleiche Unterlage 1 der Antragsunterlagen). Dadurch werden Lärmbelastungen und Störwirkungen deutlich gemindert. Der Deich selbst schirmt derzeit bestehende Störwirkungen aus den vorhandenen Siedlungsflächen ab und bewirkt somit eine Entlastung für stöempfindliche Arten.

Es ist vorgesehen, den Bereich der Bodenentnahme, der zukünftig dauerhaft mit Wasser bespannt sein wird (schriftliche Mitteilung Herr BRENCHER, Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters vom 27.4.2017), in Anlehnung an ein Auengewässer in möglichst naturnaher geschwungener Ausformung herzustellen und auf Flächenbefestigungen zu verzichten. Durch die naturraumtypische Ausformung kommt es zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingung für wassergebundene Arten in der Niederung der Leine.

Tab. 6-1: Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten.

Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen	positive Effekte auf geschützte Arten
Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß, Nutzung von aus umwelt- oder kulturhistorischer Sicht wenig empfindlichen Bereichen als Baustelleneinrichtungsflächen (einschließlich temporäre Zwischenlagerung von Boden), Beachtung möglicher naturschutzfachlicher Ausschlussflächen. Vor allem:	- Erhalt wertvoller Tierlebensräume - Erhalt wertvoller Vegetationsbestände und Pflanzenvorkommen

Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen	positive Effekte auf geschützte Arten
<ul style="list-style-type: none"> - Platzierung der Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [DE 3021-301] und des Landschaftsschutzgebietes „„Mittlere Leine“ (LSG H 027) - Verbringung des anfallenden überschüssigen Bodenaushubs nach außerhalb des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [DE 3021-301] und des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Leine“ (LSG H 027) - Nutzung bereits anthropogen vorbelasteter Flächen abgetragener Mutterboden oder Auenlehm darf nur in Bereichen mit weniger als allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Wertstufen II und I, vergleiche Karte 2) zwischengelagert werden - keine baubedingte sowie dauerhafte anlagebedingte Beanspruchung des Stillgewässers nördlich der Marschstraße einschließlich der Uferbereiche (SEN/VER in Karte 1) - keine baubedingte sowie dauerhafte anlagebedingte Beanspruchung der Restfläche des zur teilweisen Verfüllung vorgesehenen Stillgewässers an der Marschstraße einschließlich der Uferbereiche (SEZ, BAA 3 in Karte 1) - keine baubedingte sowie dauerhafte anlagebedingte Beanspruchung von Weiden-Auwäldern (WWS, WWA in Karte 1) - keine baubedingte sowie dauerhafte anlagebedingte Beanspruchung von wertvollen sonstigen Gehölzbeständen im unmittelbarem Zusammenhang zu den Vorlandabgrabungen beziehungsweise zur Bodenentnahme (BAA 2, BAA 3, BAS, HBE 2, HBE 3 in Karte 1) - keine baubedingte sowie dauerhafte anlagebedingte Beanspruchung von wertvollen Offenlandflächen im unmittelbarem Zusammenhang zu den Vorlandabgrabungen beziehungsweise zur Bodenentnahme (GFF, GFF m, GFF/NSR, GFF/NSR m, GNF m, GNR w, GNR/GNF, NSR m, NSR/GNF m, UFT in Karte 1) - Beachtung naturschutzfachlicher Ausschlussflächen 	
<p>Inanspruchnahme von Gehölz- sowie sonstigen Vegetationsbeständen von allgemeiner bis besonderer Bedeutung (Wertstufe V bis III, siehe Karte 2) nur im für die Realisierung des Vorhabens unbedingt erforderlichen Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungsgehölze aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE, HSE 2 in Karte 1) - mittelalter Streuobstbestand (HOM 3, in Karte 1) - Strauchhecken (HFS I, 2/UHM in Karte 1) - Strauch-Baumhecken (HFM, HFM 2 in Karte 1) - naturnahes Feldgehölz (HN 3 in Karte 1) - Einzelbäume (HBE, HBE 3 in Karte 1) - Kopfweiden-Bestand (HBKW 2 in Karte 1) - Schilf-Landröhricht (NRS in Karte 1) 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt wertvoller Tierlebensräume - Erhalt wertvoller Vegetationsbestände und Pflanzenvorkommen

Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen	positive Effekte auf geschützte Arten
<ul style="list-style-type: none"> - sonstiger nährstoffreicher Sumpf, auch in Durchmischung mit Nasswiesen oder Flutrasen (NSR w, NSR/GNR w in Karte 1) - Uferstaudenflur der Stromtäler (UFT in Karte 1) - halbruderale Gras- und Staudenfluren unterschiedlicher Ausprägung, auch in Durchmischung mit Schilf-Landröhricht (UHM, UHF/NRS in Karte 1) - Ruderalflur trockener Standorte (URT in Karte 1) - seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen, auch in Durchmischung mit Nasswiesen (GNF m, GNF/GNR in Karte 1) - Nasswiesen (GNR -, m, GNR b, GNR m, GNR w, GNR/GNF in Karte 1) - Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche als Mischtyp mit Flutrasen (GIA/GFF m in Karte 1) - mesophiles Grünland unterschiedlicher Ausprägung auch in Durchmischung mit nährstoffreichen Nasswiesen oder halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte oder mit Einzelbäumen (GMA b/UHT, GMF m, GMF mw -, GMF m/GNR, GMF/HB 2, GMS, GMS m, GMS mw -, GMS w in Karte 1) - artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GEA m in Karte 1) - nährstoffreiche Gräben mit Uferstaudenflur oder Verlandungsbereichen (FGR/UFT, FGR/VER in Karte 1) - Beachtung naturschutzfachlicher Ausschlussflächen 	<ul style="list-style-type: none"> -
<p>Schutz der Fließ- und Stillgewässer vor Stoffeinträgen: Einzelne Gräben (FGR/UFT, FGR/VER in Karte 1) münden stromabwärts in die Leine beziehungsweise Kleine Leine (FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [DE 3021-301]). Ferner sind Teile eines Stillgewässers an der Marschstraße (SEZ in Karte 1) zur Verfüllung vorgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - geeignete Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Einträgen (Baustoffe, Betriebsstoffe und Substrateinträge) bei Errichtung der Gewässerbauwerke, bei Anlage und Umgestaltung von Gewässern und bei allen sonstigen Oberbodenbewegungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung der Beeinträchtigung von Gewässerlebensräumen und der dort vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften
<p>Roden und Fällen von Gehölzen im September vor Beginn der Rastperiode von Rastvögeln Dafür ist im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses eine Befreiung von den Verboten des § 39 BNatSchG (keine Fällarbeiten zwischen dem 1. März und 30. September) erforderlich. Gleiches gilt auch für einen gegebenenfalls vorhandenen Rückschnitt von Gehölzen in den Randbereichen. Alternativ darf die Stockrodung erst nach dem Winterhalbjahr erfolgen, frühestens allerdings erst im darauf folgenden Februar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Habitaten während der Vermehrungszeiten von Tieren (insbesondere von Vögel und Fledermäusen) - Vermeidung von Störwirkungen auf Rastvögel während der Wintermonate
<p>Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen vor Beschädigungen in der Bauphase durch Schutzzäune gemäß DIN 18 920 oder vergleichbare Maßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt wertvoller Tierlebensräume - Erhalt wertvoller Vegetationsbestände

Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen	positive Effekte auf geschützte Arten
<p>zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ruhen der Arbeiten außerhalb der Werktage und nachts. Durchführung nur tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) - Verzicht auf Flutlichtbeleuchtung der Baustelle - vollständige Räumung der Baufelder (grasige-krautige Vegetation, Röhrichte) im Bereich der Umgestaltungsflächen beziehungsweise Erdarbeiten zur Vorbereitung der durchzuführenden Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Vögel (Anfang März bis August). Im Falle dessen, dass zunächst lediglich ein kurzes Abmähen oder Kurzhalten der Vegetationsbestände erfolgt beziehungsweise nach dem Abräumen sich bis zum Baubeginn die Flächen wieder begrünen, bedarf es im Vorfeld einer Ortsbegehung durch seine fachkundige Person, die die entsprechenden Abschnitte auf Vorkommen von Brutvögeln untersucht. Dabei darf der Bereich für die Maßnahmen nur dann freigegeben werden, wenn dadurch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Ortsbegehung darf in den betroffenen Bereichen maximal eine Woche vor der Durchführung erfolgen, da sich ansonsten in der Zwischenzeit neue Vögel ansiedeln können. Alternativ können nach der Baufeldfreimachung als Maßnahme zur Vergrämung Flatterbänder installiert werden. Dies hat aber rechtzeitig vor Besetzung der Brutplätze (Anfang März) zu erfolgen und ist so lange fortzuführen, bis mit den Arbeiten in den entsprechenden Abschnitten begonnen wird. - keine Bautätigkeiten während des Amphibienwanderzeitraums (Februar bis März beziehungsweise August bis Ende September). Sollten abweichend davon Arbeiten innerhalb dieser Zeiträume erforderlich sein, bedarf es im Vorfeld der Herstellung geeigneter Sperreinrichtungen parallel zum Baufeld, welche mögliche Wanderbewegungen zwischen den Teillebensräumen (Leineniederung / Siedlungsbereich) verhindern. Entlang des mobilen Zaunes sind Fangeimer ebenerdig in den Boden einzulassen und regelmäßig durch fachkundige Personen zu kontrollieren. Bei Bedarf sind die Tiere durch fachkundige Personen zu bergen und umzusiedeln. Die Funde sind zu dokumentieren. - in der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März) sind sehr lärmintensive Bauarbeiten (zum Beispiel Schlagen von Spundwänden) nicht durchzuführen. Weiterhin ist auf eine Bautätigkeit zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar zu verzichten.⁹ 	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung des Verlustes von besetzten Nestern und Jungtieren und somit Verringerung der Beeinträchtigung auf die Vogelwelt, gleichzeitig auch Vermeidung von Fledermaus-Individuenverlusten - Begrenzung der Störwirkungen auf vorkommende europäisch geschützte Vogelarten - Schaffung von Ruhezeiten für dämmerungs- und nachaktive Tierarten (Fischotter, Biber, Fledermäuse) - Vermeidung der Individuenverluste von Amphibien

⁹ Ein vollständiger Verzicht auf die Bautätigkeit während der Rastvogelzeit ist aus Sicht des Vorhabensträgers nicht zumutbar, weil sich dann die Bauzeit von neun Monaten über zwei Jahre erstrecken müsste. Außerdem muss das Baufeld vor Beginn der Brutsaison geräumt werden, um Verluste an besetzten Nestern zu vermeiden.

Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen	positive Effekte auf geschützte Arten
<ul style="list-style-type: none"> - bauzeitliche Absperrung und Förderung des Wassers des zur Verfüllung vorgesehenen Teilbereiches des Stillgewässers an der Marschstraße (SEZ in Karte 1) außerhalb des Winterhalbjahres beziehungsweise erst ab Mitte März nach Einsetzen der Hauptaktivitätsphase der Amphibien - bauzeitliche Absperrung und Förderung des Wassers der zur Verfüllung vorgesehenen Gräben (FGR/UFT, FGR/VER in Karte 1) außerhalb des Winterhalbjahres beziehungsweise erst ab Anfang März nach Einsetzen der Hauptaktivitätsphase der Fische - kein Einbau des hochwassersicheren Tores im Bereich der Kasematten in den Wintermonaten während des Winterschlafes (Oktober bis Ende März beziehungsweise April) der Fledermäuse 	
Kein Einbau von Hochborden im Bereich der Deichverteidigungswege sowie aller übrigen im Rahmen des Vorhabens hergestellten Verkehrsflächen (Wirtschaftsweg, Rampe)	- Verringerung der Barrierewirkung der Deichverteidigungswege für wandernde Tiere
<p>Konzentration von Unterhaltungsarbeiten im Bereich der Niederung der Leine auf Zeiten möglichst geringer biologischer Aktivität und außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (Mitte März bis Mitte Juli). Das Entfernen von Gehölzen beziehungsweise ein Rückschnitte ist nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nur im Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sollten abweichend davon Arbeiten auf Teilflächen während der Vogelbrutzeit erforderlich sein, bedarf es im Vorfeld einer Ortsbegehung durch eine fachkundige Person, die die entsprechenden Abschnitte auf Vorkommen von Brutvögeln untersucht. Dabei darf der Bereich für die Maßnahmen nur dann freigegeben werden, wenn dadurch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Ortsbegehung darf in den betroffenen Bereichen maximal eine Woche vor der Durchführung erfolgen, da sich ansonsten in der Zwischenzeit neue Vögel ansiedeln können. - Reduzierung der Intensität auf das unbedingt erforderliche Maß. 	- Verringerung der Beeinträchtigungen für die Tierwelt beziehungsweise Bodenlebewesen und die Vegetation
<p>Nachsuche beziehungsweise Fangen von Amphibien innerhalb des teilweise zur Verfüllung vorgesehenen Stillgewässers an der Marschstraße (SEZ in Karte 1):</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den von der Verfüllung betroffenen Bereichen werden möglicherweise vorhandenen Bestände durch fachkundige Personen gefangen und in geeignete Gewässer umgesiedelt 	- Vermeidung von Individuenverlusten

Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen	positive Effekte auf geschützte Arten
<p>Nachsuche nach Fledermäusen und höhlenbewohnenden Vogelarten vor den durchzuführenden Gehölzfällarbeiten im Bereich geeigneter Strukturen (Höhlen, Spalten, Stammrisse) beziehungsweise bei potenziellen Quartierbäumen (ab etwa 30 cm Stammdurchmesser [95 cm Stammumfang]). Bei Bedarf sind Tiere durch fachkundige Personen zu bergen und umzusiedeln. Die Funde sind zu dokumentieren. Im Rahmen der Höhlenkontrolle sind die Höhlen unzugänglich zu verschließen, sofern die Baumfällung nicht am gleichen Tag erfolgt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Individuenverlusten
<p>Bei dem Einbau des hochwassersicheren Tores im Bereich der Kasematten ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung des wasserdichten Teiles des Tores ausschließlich bis in eine Höhe von 1,20 m¹⁰ - der Bereich im unmittelbaren Anschluss daran ist im jetzigen Zustand zu erhalten. Sollte das nicht möglich sein, sind im gleichen Umfang wie bisher und etwa in gleicher Lage „undichte Lücken“ herzustellen. - Keine Veränderung des gegenwärtigen Mikroklimas durch den Einbau beziehungsweise durch die Ausgestaltung des Tores. Unter anderem kein Einbau von größeren Schlitzten oder Lücken - Konkretisierung der Ausgestaltung des Tores im Rahmen der technischen Ausführungsplanung in Abstimmung mit einer in Bezug auf Fledermäuse fachkundigen Person. 	<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der Beeinträchtigungen für die Tierwelt - Begrenzung der Störwirkungen auf vorkommende Fledermäuse
<p>Nachsuche nach Reptilien vor den durchzuführenden Rodungen der Gehölze im Bereich geeigneter Strukturen (Hohlräume, Baumwurzeln, Wurzellöcher). Bei Bedarf sind Tiere durch fachkundige Personen zu bergen und umzusiedeln. Die Funde sind zu dokumentieren. Im Rahmen der Kontrolle sind Hohlräume unzugänglich zu verschließen, sofern die Beseitigung nicht am gleichen Tag erfolgt. Alternativ darf die Stockrodung erst nach dem Winterhalbjahr erfolgen, frühestens allerdings erst im darauf folgenden April.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Individuenverlusten
<p>Einleitung des anfallenden Wassers aus den vom Vorhaben betroffenen Gräben (FGR/UFT, FGR/VER in Karte 1) und dem zur teilweisen Verfüllung vorgesehenen Stillgewässer (SEZ in Karte 1) sowie aus der sonstigen Wasserhaltung (vergleiche Unterlage 1 der Antragsunterlagen) ausschließlich über Sandfänge in benachbarte Entwässerungsgräben. Es darf nur hydrochemisch und thermisch unbelastetes Wasser in die Oberflächengewässer eingeleitet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung der Beeinträchtigung von Gewässerlebensräumen und der dort vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften - Erhalt von Vegetationsbestände und Pflanzenvorkommen

¹⁰ Nach schriftlicher Mitteilung Herr BRENCHEr, Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters vom 1.6.2018 ist die Höhe ausreichend, um bei HQ₁₀₀ eine ausreichenden Schutz zu bieten.

Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen	positive Effekte auf geschützte Arten
<p>Wasserführung des Schlossgrabens (FGR/VER in Karte 1) und Grabens am Krankenhaus (FGR/UFT in Karte 1) während der bauzeitlichen Änderung des Abflussquerschnittes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt einer ausdauernden Wasserführung im Unterstrom beziehungsweise außerhalb der für die Ausführung des Vorhabens benötigten Baugrube (kein baubedingtes Trockenfallen der Gewässer). - kein baubedingt reduzierte Fließgeschwindigkeit - Erhalt der Anbindung an die Leine im Unterlauf - gegebenenfalls ist mittels geeigneter technischer Verfahren (zum Beispiel Pumpen) dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinen maßgeblichen Veränderungen der Wasserführung kommt und ein ausreichendes Fließverhalten bewahrt wird. 	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung der Beeinträchtigung von Gewässerlebensräumen und der dort vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften - Erhalt von Vegetationsbestände und Pflanzenvorkommen
<p>Erhalt einer ausdauernden Wasserführung im verbleibenden Rest des zur teilweisen Verfüllung vorgesehen Stillgewässers (SEZ in Karte 1) auch während der Ausführung des Vorhabens (kein baubedingtes Trockenfallen des Gewässers).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung der Beeinträchtigung von Gewässerlebensräumen und der dort vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften - Erhalt von Vegetationsbestände und Pflanzenvorkommen
<p>Rekultivierung der in der Bauphase vorübergehend ausgebauten Transportwege zu den Vorlandabgrabungen beziehungsweise zur Bodenentnahme in den alten standörtlichen Zustand. Das gilt insbesondere für die Auflockerung verdichteter Böden und den vollständigen Rückbau gegebenenfalls eingebrachten Wegebaumaterials.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt wertvoller Tierlebensräume - Erhalt wertvoller Vegetationsbestände und Pflanzenvorkommen
<p>Aufwertung von Lebensräumen des Eisvogels (<i>Alcedo atthis</i>) durch Anlage von Ansitzmöglichkeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Störwirkungen durch Schaffung von Ausweichlebensraum

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Für die dem europäischen Artenschutzrecht der FFH-Richtlinie unterliegenden Arten sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich, die als „CEF-Maßnahmen“¹¹ bezeichnet werden. *„CEF-measures may be an option when an activity can affect parts of a breeding site or resting place. If the breeding site or the resting place, by taking such measures, will still remain, at least, the same size (or greater) and the same quality (or better) for the species in question, deterioration of the function, quality or integrity of the site has not taken place, and the activity can be initiated without derogation under article 16. It is crucial that continuous ecological functionality of the site is maintained or improved“* (EUROPEAN COMMISSION 2006: 49-50). Mit CEF-Maßnahmen kann somit sichergestellt werden, dass keine Störung oder Zerstörung von Lebensstätten ge-

¹¹ Die Abkürzung „CEF-Maßnahmen“ steht für „measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/resting place“ (EUROPEAN COMMISSION 2006: 49).

geschützter Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie vorliegt (EUROPEAN COMMISSION 2006, LÜTKES 2006). Diese Sichtweise kann auch auf Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie übertragen werden, da durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der Bestände geschützter Vogelarten erreicht werden kann (BAUCKLOH et al. 2007). Der § 44 Abs. 5 BNatSchG fasst die vorgenannten Maßnahmen unter der Formulierung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zusammen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erfüllt ihre Funktion, bevor die Baumaßnahme durchgeführt wird.
- Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kann ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes der jeweiligen Art gewährleistet werden.
- Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist im Genehmigungsverfahren verbindlich festzulegen und der Erfolg ist zu gewährleisten.

Im vorliegenden Fall erfüllen einige in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Unterlage 3.2.1 der Antragsunterlagen) festgelegte Kompensationsmaßnahmen gleichzeitig die Funktion von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Die entsprechenden Maßnahmen sind in Tab. 6-2 zusammengestellt. Da der landschaftspflegerische Begleitplan Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird, werden diese Maßnahmen im Genehmigungsverfahren verbindlich festgelegt.

Tab. 6-2: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

Hinweis: Die Maßnahmen sind vor Beginn der Realisierung des Vorhabens durchzuführen und müssen auch bereits vorab wirksam sein, wie es der landschaftspflegerische Begleitplan in den Maßnahmenblättern (Unterlage 3.2.1) vorsieht.

landschaftspflegerischer Maßnahmen (Unterlage 3.2.1)	Funktion für europarechtlich geschützte Arten
A 16 - Bereitstellung künstlicher Quartiere für höhlenbewohnende Brutvögel	- Verbesserung des Nistplatzangebotes für höhlenbewohnende Vogelarten (vor allem Star)
A 30 - Anlage einer Brachfläche A 32 - Extensivierung der Grünlandnutzung	- Verbesserung der Lebensraumfunktion für die Feldlerche
A 33 - Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie Ruderalfluren	- Verbesserung der Lebensraumfunktion für den Feldschwirl
A 34 - Anlage von flächigen Gehölzbeständen	- Verbesserung der Lebensraumfunktion für Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>) und Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)
A 28 - Bereitstellung künstlicher Quartiere (Halbhöhlen)	- Verbesserung des Nistplatzangebotes für den Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)

Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für Star, Feldsperling, Kuckuck, Neuntöter, Stieglitz, Goldammer, Gelbspötter, Grauschnäpper und Gartengrasmücke wird durch Anlage eines Feldgehölzes sowie durch das Anbringen von Nist- und Quartierhilfen sichergestellt, dass im gleichen Umfang wie bisher Lebensstätten für die betroffenen Arten bereit stehen, so dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Entsprechendes gilt auch für die Feldlerche durch die Anlage einer Brachfläche und die Extensivierung bestehender Grünlandnutzung sowie für den Feldschwirl mittels der Entwicklung von Staudenfluren.

7. Bewertung der Verbotstatbestände und Befreiungsvoraussetzungen

Unter Berücksichtigung der in Kap. 6 beschriebenen Vorkehrungen und Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes) verbleiben die in Tab. 7-1 zusammengestellten Beeinträchtigungen geschützter Arten.

Die Bewertung der Beeinträchtigungen erfolgen vor dem Maßstab des § 44 BNatSchG, der nach Auffassung des Bundesgesetzgebers die Anforderungen für die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach Artikel 12 der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie einschließt.

Daneben wird in Kap. 10 die Betroffenheit der planungsrelevanten geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten artbezogen oder in Gruppen mittels Artenprüfprotokollen beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft.

Tab. 7-1: Verbleibende Beeinträchtigungen europäisch geschützter Arten und deren Bewertung.

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p>Biber und Fischotter (streng geschützte Arten, Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung - Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten in der Bauphase, durch Erholungssuchende beziehungsweise den Betrieb des Pumpwerkes Nord und Süd sowie die sonstige Anwesenheit von Menschen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen - Entzug und Schädigung von Habitatele- menten für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch offene Wasserhaltung sowie Absperrung einzelner Grabenabschnitten und Teilen eines Stillgewässern beziehungsweise durch das Abpumpen während der Bauphase 	<p>Hinweise auf besetzte Reviere, zu denen Teile des Vorhabensbereiches gehören könnten, liegen gegenwärtig nicht vor, da Hinweise auf Schlaf- und Wurfbaue sowie Biber-Burgen fehlen (Nachsuche im Rahmen der Biotopkartierung 2017).</p> <p>Es kommt zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. In Anbetracht der Flächengröße des betroffenen Stillgewässers und der Gräben am äußersten Rand der Niederung der Leine im Vergleich zum verbleibenden Gesamttraum und aufgrund dessen, dass das Vorland im Zusammenhang zum Fließgewässer nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung steht wie bisher, sind relevante nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Entsprechendes gilt auch für mögliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung. Die Leine sowie deren Uferbereiche sind nicht direkt vom Vorhaben betroffen. Das Fließgewässer und die angrenzenden Bereiche können weiter genutzt werden wie bisher. Eine Durchwanderbarkeit des Raumes ist weiterhin gegeben. Es kommt durch die dauerhaft mit Wasser bespannte Fläche im Bereich der Bodenentnahme (schriftliche Mitteilung Herr BRENCHEr, Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters vom 27.4.2017) zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da von dem Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
[Fortsetzung Biber und Fischotter]	Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Bauausführung auf den Tag sowie der Unterhaltungsmaßnahmen) wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt sind (siehe Kap. 6). Ferner sind die Bautätigkeiten und die Unterhaltungsmaßnahmen zeitlich begrenzt. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden (siehe Kap. 6). Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt auch im Leinevorland nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.
<p>Fledermäuse (streng geschützte Arten, Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung - Beunruhigung störeffindlicher Tierarten in der Bauphase, durch Erholungssuchende beziehungsweise den Betrieb des Pumpwerkes Nord und Süd sowie die sonstige Anwesenheit von Menschen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen - Entzug und Schädigung von Habitatelementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch offene Wasserhaltung sowie Absperrung einzelner Grabenabschnitten und Teilen eines Stillgewässers beziehungsweise durch das Abpumpen während der Bauphase 	Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6). Aktuell sind keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartiere sind relevante Beeinträchtigungen der Fledermausbestände nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der in Kap. 6 formulierten Maßnahmen zur Gestaltung des hochwassersicheren Tores (Erhalt der Zugänglichkeit, keine Veränderung des Mikroklimas) sind keine entscheidenden Veränderungen der Kasematten des Schlosses Landestrost als Winterquartier für Fledermäuse zu erwarten. Entsprechendes gilt auch für mögliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung. Insgesamt steht der Bereich nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität als Fortpflanzungs- und Ruhestätte beziehungsweise als Nahrungshabitat zur Verfügung. Es kommt es durch die dauerhaft mit Wasser bespannte Fläche im Bereich der Bodenentnahme (schriftliche Mitteilung Herr BRENCHER, Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters vom 27.4.2017) zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen für wassergebundene Arten (Verbesserung des Nahrungsangebotes). Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Louis 2012). Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
[Fortsetzung Fledermäuse]	<p>Nachteilige Auswirkungen auf die Wasserfläche der Leine oder des Teiches südlich des Vorhabensbereiches ergeben sich nicht. Der Raum steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Nahrungssuche zur Verfügung. Entsprechendes gilt auch für die umgebenden Flächen. Durch die Beanspruchung begleitender Vegetationsbestände im übrigen Vorhabensbereich gehen allerdings Leitstrukturen von Fledermäusen verloren, die diese zur Nahrungssuche nutzen. Zudem ist es möglich, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Fläche zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nicht mehr in vollem Umfang wie bisher möglich ist. Als Leitstrukturen geeignete Gehölze beziehungsweise als Nahrungshabitat geeignete Flächen bleiben aber im Vorhabensbereich erhalten. Es kann erwartet werden, dass die nach Abschluss des Vorhabens entstehenden nicht bebauten Flächen und die verbleibenden Gehölzbestände sowie Wasserflächen weiterhin einer Vielzahl von Arten zur Nahrungssuche dienen können. Da es zu keiner Entnahme von großflächig zusammenhängenden Gehölzbestände kommt, ist eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes (Insekten) in Folge Veränderung der mikroklimatischen Situation (verringerte Windschutz von Gehölzrandzonen mit einem deutlich reduzierten Auftreten von Insekten) nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen ist nicht zu befürchten. Die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten fällt ferner nicht unter die Verbotbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012). Dieses gilt auch in Bezug auf Störwirkungen, da nur geringe bis mittlere Fledermausaktivitäten festgestellt wurden. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und Aufgabe von Quartieren nicht zu befürchten sind.</p> <p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Bauausführung auf den Tag sowie keine baulichen Veränderungen des Tores der Kasematten des Schlosses Landestrost während des Winterschlafes) wird sichergestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt sind (siehe Kap. 6). Fledermäuse zeigen keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Ferner sind die Bautätigkeiten zeitlich begrenzt. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p>Kuckuck, Neuntöter (Art des Anhangs I der VSR), Stieglitz, Goldammer, Gelbspötter, Grauschnäpper, Gartengrasmücke (europäische Vogelart, besonders geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung - Beunruhigung störepfindlicher Tierarten in der Bauphase, durch Erholungssuchende beziehungsweise den Betrieb des Pumpwerkes Nord und Süd sowie die sonstige Anwesenheit von Menschen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen - Entzug und Schädigung von Habitatementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch offene Wasserhaltung sowie Absperrung einzelner Grabenabschnitten und Teilen eines Stillgewässers beziehungsweise durch das Abpumpen während der Bauphase 	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6). Aktuell sind keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um äußerst mobile Arten. Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten.</p> <p>Im näheren Zusammenhang befinden sich relevante Brutplätze, bei denen baubedingten Störwirkungen (akustische und visuelle Störreize) nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Zwar verfügen die betreffenden Arten über eine relativ geringe Fluchtdistanz (siehe FLADE 1994, GASSNER et al. 2010), doch ist nicht sichergestellt, dass diese im Jahr der Baumaßnahme ausweichen können, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass für eine Brutsaison die Fortpflanzung unterbrochen wird. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich sind und somit die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Bezüglich der Störwirkungen haben die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die Funktion von Vermeidungsmaßnahmen.</p> <p>Zudem wird durch geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen) sichergestellt, dass keine besetzten Lebensstätten zerstört oder Individuen getötet oder geschädigt werden (siehe Kap. 6). Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden (siehe Kap. 6). Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p>Buntspecht (europäische Vogelart, besonders geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung - Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten in der Bauphase, durch Erholungssuchende beziehungsweise den Betrieb des Pumpwerkes Nord und Süd sowie die sonstige Anwesenheit von Menschen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen - Entzug und Schädigung von Habitatalementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch offene Wasserhaltung sowie Absperrung einzelner Grabenabschnitten und Teilen eines Stillgewässers beziehungsweise durch das Abpumpen während der Bauphase 	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehöhlen) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6). Es kommt zur Beseitigung eines Höhlenbaumes (Nr. 18, siehe Tab. A1-9 sowie Abb. A1-2 im Anhang der Unterlage 3.1 der Antragsunterlage - Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung) als potenziellen Brut- und Niststätten für Höhlenbrüter. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, da der Buntspecht problemlos eine neue Höhle bauen kann und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Somit kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art. Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten.</p> <p>Für die Art ist nicht zu erwarten, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt, auch wenn die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine mittlere Lärmempfindlichkeit verfügt. Die in Niedersachsen ungefährdete und häufige Art (vergleiche KRÜGER & NIPKOW 2015) verfügt über eine geringe Fluchtdistanz (siehe GASSNER et al. 2010) und kann durch kleinräumiges Ausweichen auf derartige Belastungen reagieren. Buntspechte brüten auch im Siedlungsbereich, wenn geeignete Strukturen vorhanden sind (siehe SÜDBECK et al. 2005). Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungverbot) sind somit nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Es wird durch geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen) sichergestellt, dass keine besetzten Lebensstätten zerstört oder Individuen getötet oder geschädigt werden (siehe Kap. 6). Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden (siehe Kap. 6). Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p>Star und Feldsperling (europäische Vogelart, besonders geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung - Beunruhigung störepfindlicher Tierarten in der Bauphase, durch Erholungssuchende beziehungsweise den Betrieb des Pumpwerkes Nord und Süd sowie die sonstige Anwesenheit von Menschen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen - Entzug und Schädigung von Habitatelementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch offene Wasserhaltung sowie Absperrung einzelner Grabenabschnitten und Teilen eines Stillgewässers beziehungsweise durch das Abpumpen während der Bauphase 	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehöhlen) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6). Es kommt zur Beseitigung eines Höhlenbaumes (Nr. 18, siehe Tab. A1-9 sowie Abb. A1-2 im Anhang der Unterlage 3.1 der Antragsunterlage - Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung) als potenziellen Brut- und Niststätten für Höhlenbrüter. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Bereitstellung künstlicher Quartiere) möglich sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Somit kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um äußerst mobile Arten. Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten.</p> <p>Für die Arten ist nicht zu erwarten, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die Vorkommen finden sich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz oder es handelt sich um sporadische Vorkommen (Brutzeitfeststellung). In der Folge sind keine erheblichen Störwirkungen und dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNat-SchG ebenfalls nicht zu erwarten. Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Es wird durch geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen) sichergestellt, dass keine besetzten Lebensstätten zerstört oder Individuen getötet oder geschädigt werden (siehe Kap. 6). Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden (siehe Kap. 6). Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p>Wasserralle, Rohrschwirl, Bekassine, Rebhuhn, Kiebitz, Girlitz, Nachtigall, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Bluthänfling (europäische Vogelart, streng und besonders geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung - Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten in der Bauphase, durch Erholungssuchende beziehungsweise den Betrieb des Pumpwerkes Nord und Süd sowie die sonstige Anwesenheit von Menschen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen - Entzug und Schädigung von Habitatementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch offene Wasserhaltung sowie Absperrung einzelner Grabenabschnitten und Teilen eines Stillgewässers beziehungsweise durch das Abpumpen während der Bauphase 	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen beziehungsweise der Baufeldräumung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6). Aktuell sind keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um äußerst mobile Arten. Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.</p> <p>Für die Arten ist nicht zu erwarten, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) auch im näheren Zusammenhang kommt. Die Vorkommen finden sich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz oder es handelt sich um sporadische Vorkommen (Brutzeitfeststellung, Durchzügler, Wintergäste). In der Folge sind keine erheblichen Störwirkungen und dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNat-SchG ebenfalls nicht zu erwarten. Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Es wird durch geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen) sichergestellt, dass keine besetzten Lebensstätten zerstört oder Individuen getötet oder geschädigt werden (siehe Kap. 6). Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden (siehe Kap. 6). Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p>Eisvogel (europäische Vogelart, streng geschützt, Art des Anhangs I der VSR):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung - Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten in der Bauphase, durch Erholungssuchende beziehungsweise den Betrieb des Pumpwerkes Nord und Süd sowie die sonstige Anwesenheit von Menschen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen - Entzug und Schädigung von Habitatelementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch offene Wasserhaltung sowie Absperrung einzelner Grabenabschnitten und Teilen eines Stillgewässers beziehungsweise durch das Abpumpen während der Bauphase 	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölsen beziehungsweise der Baufeldräumung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6). Aktuell sind keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art. Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.</p> <p>Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, da Vermeidungsmaßnahmen sicherstellen, dass trotz der baubedingten Störbelastung ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist, so dass eine Aufgabe des Brutrevieres nicht zu befürchten ist. Somit kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.</p> <p>Es wird durch geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen) sichergestellt, dass keine besetzten Lebensstätten zerstört oder Individuen getötet oder geschädigt werden (siehe Kap. 6). Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden (siehe Kap. 6). Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p>Feldlerche (europäische Vogelart, besonders geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung - Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten in der Bauphase, durch Erholungssuchende beziehungsweise den Betrieb des Pumpwerkes Nord und Süd sowie die sonstige Anwesenheit von Menschen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen - Entzug und Schädigung von Habitatalementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch offene Wasserhaltung sowie Absperrung einzelner Grabenabschnitten und Teilen eines Stillgewässern beziehungsweise durch das Abpumpen während der Bauphase 	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6).</p> <p>Die Art nutzt den Bereich der Bodenentnahme zur Vermehrung. Dieser wird im Anschluss an das Vorhaben dauerhaft mit Wasser bespannt sein (schriftliche Mitteilung Herr BRENCHE, Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters vom 27.4.2017). Somit steht die entsprechende Fläche nicht wieder in vergleichbarer Qualität zur Verfügung. Zwar können die in der Umgebung befindlichen Bereiche, in denen Vorlandabgrabungen vorgesehen sind, weiterhin als Grünland genutzt werden (schriftliche Mitteilung Herr BRENCHE, Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters vom 27.4.2017), aber es ist nicht sichergestellt dass aufgrund des artspezifischen Verhaltens (siehe unten) und Raumbedarfs in der Brutzeit (vergleiche v. BLOTZHEIM et al. 2001, BEZZEL 1993, SÜDBECK et al. 2005) im Umfeld ausreichend Offenland verbleibt, der als Ausweichlebensraum geeignet ist. In der Folge kommt es zu einer relevanten Einschränkung des Vorkommens.</p> <p>Die Art wahrt generell einen Abstand von etwa 60 bis 120 m zu höheren räumigen Vertikalstrukturen (Wald, Häuser) (v. BLOTZHEIM et al. 2001, vergleiche auch MORRIS 2009, BRÜGGEMANN 2010). Aufgrund der Entfernung der festgestellten Brutstandorte zum Deich und seiner relativ geringen Höhe (bis zu 3,00 m) ist nicht zu befürchten, dass es durch das Vorhaben zu einer zusätzlichen Aufhebung des Offenlandcharakters und somit zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Verluste von Brutvorkommen ergeben sich dort in der Folge nicht. Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist.</p> <p>Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in einem geeigneten zeitlichen Zusammenhang möglich sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Somit kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
[Fortsetzung Feldlerche]	<p>Dagegen wird durch geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen) sichergestellt, dass keine besetzten Lebensstätten zerstört oder Individuen getötet oder geschädigt werden (siehe Kap. 6). Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden (siehe Kap. 6). Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p>Feldschwirl (europäische Vogelart, besonders geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung - Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten in der Bauphase, durch Erholungssuchende beziehungsweise den Betrieb des Pumpwerkes Nord und Süd sowie die sonstige Anwesenheit von Menschen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen - Entzug und Schädigung von Habitatalementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch offene Wasserhaltung sowie Absperrung einzelner Grabenabschnitten und Teilen eines Stillgewässers beziehungsweise durch das Abpumpen während der Bauphase 	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6).</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung bestehen nicht.</p> <p>Eine Lebensstätte geht durch das Vorhaben verloren. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist.</p> <p>Für die Art ist nicht zu erwarten, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die Vorkommen finden sich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz oder es handelt sich um sporadische Vorkommen (Brutzeitfeststellung). In der Folge sind keine erheblichen Störwirkungen und dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht zu erwarten. Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Dagegen wird durch geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen) sichergestellt, dass keine besetzten Lebensstätten zerstört oder Individuen getötet oder geschädigt werden (siehe Kap. 6). Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden (siehe Kap. 6). Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p>Schafstelze (europäische Vogelart, besonders geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung - Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten in der Bauphase, durch Erholungssuchende beziehungsweise den Betrieb des Pumpwerkes Nord und Süd sowie die sonstige Anwesenheit von Menschen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen - Entzug und Schädigung von Habitatelementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch offene Wasserhaltung sowie Absperrung einzelner Grabenabschnitten und Teilen eines Stillgewässers beziehungsweise durch das Abpumpen während der Bauphase 	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6).</p> <p>Die Art (Bodenbrüter) nutzt den Vorhabensbereich im Bereich der Bodenentnahme zur Vermehrung. Der Bereich wird im Anschluss an das Vorhaben dauerhaft mit Wasser bespannt sein (schriftliche Mitteilung Herr BRENCHEr, Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters vom 27.4.2017). Somit steht die entsprechende Fläche nicht wieder in vergleichbarer Qualität zur Verfügung.</p> <p>Die in der Umgebung befindlichen Bereiche, in denen ausschließlich Vorlandabgrabungen vorgesehen sind, können weiterhin als Grünland genutzt werden (schriftliche Mitteilung Herr BRENCHEr, Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters vom 27.0.2017).</p> <p>Aufgrund des artspezifischen Verhaltens und Raumbedarfs in der Brutzeit der Art kann erwartet werden, dass im Umfeld ausreichend Offenland sowie sonstige zur Vermehrung geeignete Strukturen verbleiben, die als Ausweichlebensraum fungieren können. In der Folge kommt es zu keiner relevanten Einschränkung des Vorkommens. Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung. Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, da die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist.</p> <p>Für die Arten ist nicht zu erwarten, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) auch im näheren Zusammenhang kommt. Die Vorkommen finden sich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. In der Folge sind keine erheblichen Störwirkungen und dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht zu erwarten. Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Es wird durch geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen) sichergestellt, dass keine besetzten Lebensstätten zerstört oder Individuen getötet oder geschädigt werden (siehe Kap. 6). Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden (siehe Kap. 6). Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p>Blässhuhn, Haussperling (europäische Vogelart, besonders geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung - Beunruhigung stömpfindlicher Tierarten in der Bauphase, durch Erholungssuchende beziehungsweise den Betrieb des Pumpwerkes Nord und Süd sowie die sonstige Anwesenheit von Menschen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen - Entzug und Schädigung von Habitatalementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch offene Wasserhaltung sowie Absperrung einzelner Grabenabschnitten und Teilen eines Stillgewässers beziehungsweise durch das Abpumpen während der Bauphase 	<p>Vorhabensbedingte Verluste sind nicht zu erwarten. Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um äußerst mobile Arten. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Die in Niedersachsen häufigen Arten (vergleiche KRÜGER & NIPKOW 2015) verfügen über eine geringe Fluchtdistanz (siehe GASSNER et al. 2010) und können durch kleinräumiges Ausweichen auf derartige Belastungen reagieren. Haussperlinge sind nach SÜDBECK et al. (2005) ausgesprochene Kulturfolger und siedeln unter anderem auch in Innenstädten sowie Gewerbe- und Industriegebieten, Blässhühner unter anderem auch in Park- und Grünanlagen. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Daher sind diese nachteiligen Auswirkungen als nicht erheblich anzusehen. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Es wird durch geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen) sichergestellt, dass keine besetzten Lebensstätten zerstört oder Individuen getötet oder geschädigt werden (siehe Kap. 6). Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden (siehe Kap. 6). Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p>Gast- und Rastvögel sowie Durchzügler, unter anderem Krickente, Gänsesäger, Waldwasserläufer (europäische Vogelart, streng und besonders geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung - Beunruhigung störepfindlicher Tierarten in der Bauphase, durch Erholungssuchende beziehungsweise den Betrieb des Pumpwerkes Nord und Süd sowie die sonstige Anwesenheit von Menschen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen - Entzug und Schädigung von Habitatelementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch offene Wasserhaltung sowie Absperrung einzelner Grabenabschnitten und Teilen eines Stillgewässers beziehungsweise durch das Abpumpen während der Bauphase 	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen beziehungsweise der Baufeldräumung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6).</p> <p>Zu einer unmittelbaren Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben kommt es nicht. Diese nutzen die Leine zum Durchzug beziehungsweise sporadisch. Hinweise auf relevante Lebensstätten konnten nicht erbracht werden. Gleiches gilt für essenzielle Nahrungshabitate. Es kommt überwiegend zum Verlust von Flächen am Rand der Niederung der Leine, der somit über ein gewisses Potenzial als Rast- und Durchzugsgebiet (Status offen) verfügt. Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Dessen ungeachtet wird der Bereich, der zukünftig landseitig des Deiches liegt, von den zentraleren Bereichen getrennt und geht für rastende Vögel weitgehend verloren. Dabei handelt es sich um siedlungsnahe Flächen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass diese aktuell ohnehin nur von untergeordneter Bedeutung sind. Darüber hinaus wirkt die Anlage sich auch positiv auf den Bereich aus, da dieser den Niederungsbereich gegen Störungen abschirmt, die von den dahinter liegenden Siedlungsbereichen ausgehen. In der Folge werden die randlich Flächenverluste nicht als Beeinträchtigung gewertet und nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Der Bereich steht insgesamt nach der Realisierung des Vorhabens, einschließlich der Vorlandabgrabungen beziehungsweise Bodenentnahme, in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Gleiches gilt auch für die umgebenden Flächen. Relevante Auswirkungen sind dementsprechend nicht zu erwarten. Entsprechendes gilt auch für die bauzeitliche Wasserhaltung. Darüber hinaus verfügen die gegebenenfalls betroffenen Arten über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität, so dass ein Ausweichen möglich ist. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Ein vollständiger Verzicht auf die Bautätigkeit während der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März) ist nach Einschätzung des Vorhabensträgers nicht zumutbar, weil sich dann die Bauzeit von neun Monaten über zwei Jahre erstrecken müsste. Außerdem muss das Baufeld vor Beginn der Brutsaison geräumt werden, um Verluste an besetzten Nestern zu vermeiden. Nach gegenwärtigen Planungsstand sind innerhalb der Monate Februar und Oktober ausschließlich Vorbereitungs- beziehungsweise Restarbeiten vorgesehen (mündliche Mitteilung Herr BRENCHER, Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters vom 18.4.2017). Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen beziehungsweise von lärmintensiven Maßnahmen) kann das Maß der Belastungen reduziert werden (Kap. 6). Da gegebenenfalls betroffene Arten über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügen, ist ein Ausweichen möglich. Da die Bauarbeiten zeitlich und räumlich begrenzt sind, können dauerhafte Vertreibungen ausgeschlossen werden. Im Fall der Arten, bei denen es sich lediglich um sporadische Vorkommen handelt, konnten ferner Hinweise auf relevante Lebensstätten nicht erbracht werden. Gleiches gilt für essenzielle Nahrungshabitate. In der Folge sind keine erheblichen Störwirkungen und dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
[Fortsetzung Gast- und Rastvögel sowie Durchzügler]	<p>Insgesamt sind keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf den Gast- und Rastvogelbestand zu erwarten. Entsprechendes gilt auch für Arten auf dem Durchzug. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population. Daher sind die nachteiligen Auswirkungen als nicht erheblich anzusehen.</p> <p>Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden (siehe Kap. 6). Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p>Weißstorch (europäische Vogelart, streng geschützt, Art des Anhanges I der VSR):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung - Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten in der Bauphase, durch Erholungssuchende beziehungsweise den Betrieb des Pumpwerkes Nord und Süd sowie die sonstige Anwesenheit von Menschen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen - Entzug und Schädigung von Habitatelementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch offene Wasserhaltung sowie Absperrung einzelner Grabenabschnitten und Teilen eines Stillgewässers beziehungsweise durch das Abpumpen während der Bauphase 	<p>Ein Brutvorkommen liegt im Bereich der Siedlung von Neustadt a. Rbge. Für die Art handelt es sich bei dem Vorhabensraum um ein wichtiges Nahrungshabitat. Es kommt überwiegend zum Verlust von Flächen am Rand der Niederung der Leine. Der Bereich steht insgesamt nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Grundsätzlich bleiben als Nahrungshabitat geeignete Flächen im Vorhabensbereich erhalten. Das neu anzuliegende Abtragungsgewässer verbessert das Nahrungshabitat für die Art.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art, so dass ein Ausweichen möglich ist. Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustands der Populationen ist nicht zu befürchten. Die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten fällt ferner nicht unter die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Dieses gilt auch in Bezug auf Störwirkungen. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und eine Nistplatzaufgabe nicht zu befürchten ist. Somit ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.</p> <p>Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden (siehe Kap. 6). Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p>Vögel - sonstige gehölbewohnende sowie Arten der Gewässer beziehungsweise der begleitende Hochstaudenfluren und Röhrichbestände (europäische Vogelart, besonders oder streng geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung - Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten in der Bauphase, durch Erholungssuchende beziehungsweise den Betrieb des Pumpwerkes Nord und Süd sowie die sonstige Anwesenheit von Menschen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen - Entzug und Schädigung von Habitatementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch offene Wasserhaltung sowie Absperrung einzelner Grabenabschnitten und Teilen eines Stillgewässers beziehungsweise durch das Abpumpen während der Bauphase 	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen beziehungsweise der Baufeldräumung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6). Grundsätzlich kommt zum Verlust von potenziellen Niststätten (Fließ- und Stillgewässer einschließlich der Ufer sowie Grünländer, Röhrichte, Sümpfe, Gehölzbestände) von Vogelarten mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue). In Niedersachsen gefährdete Brutvogelarten sind nicht betroffen. Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um äußerst mobile Arten, so dass ein Ausweichen möglich ist. Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Da die betroffenen Arten jedes Jahr neue Nester bauen und weit verbreitet sind, sind relevante Beeinträchtigungen nicht zu erwarten, da die Tiere kleinräumig ausweichen können. Nester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, unterliegen nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Louis 2012). Nahrungshabitate unterliegen dabei nicht den Schutzatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).</p> <p>Die in Niedersachsen ungefährdete und häufigen beziehungsweise mäßig häufigen Arten (vergleiche KRÜGER & NIPKOW 2015) verfügen über eine geringe Fluchtdistanz (siehe GASSNER et al. 2010) und können durch kleinräumiges Ausweichen auf derartige Belastungen reagieren. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population. Daher sind diese nachteiligen Auswirkungen als nicht erheblich anzusehen. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).</p> <p>Es wird durch geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen) sichergestellt, dass keine besetzten Lebensstätten zerstört oder Individuen getötet oder geschädigt werden (siehe Kap. 6). Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden (siehe Kap. 6). Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>

8. Ausnahmeprüfung

Den Artensteckbriefen im Anhang I ist zu entnehmen, dass mit dem Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäisch geschützte Arten verbunden sind. Für die nur national geschützten Arten liegen entsprechende Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da es sich bei dem Vorhaben um einen zulässigen Eingriff handelt (ausgleichbar oder ersetzbar). Somit ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung im vorliegenden Fall verzichtbar. Demzufolge entfallen auch Angaben zu den Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 BNatSchG.

9. Quellenverzeichnis

9.1 Literatur

- ALTMÜLLER, R., CLAUSNITZER, H.-J. (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **30** (4): 249-252; Hannover.
- BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F., STEIN, W. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. – Naturschutz und Landschaftsplanung **39** (1): 13-18; Stuttgart.
- BERNOTAT, D. (2017): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen . – Naturschutz und Biologische Vielfalt **160**: 157-171; Bonn-Bad Godesberg.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes, Nichtsingvögel. - 792 S.; Wiesbaden.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes, Singvögel. - 792 S.; Wiesbaden.
- BFN - Bundesamt für Naturschutz (2017a): Arten / Anhang IV FFH-Richtlinie: Internethandbuch Arten. - Daten auf der Homepage des Bundesamt für Naturschutz (<http://www.bfn.de>), Datenzugriff vom Juli 2017.
- BFN - Bundesamt für Naturschutz (2017b): Verzeichnis der in Deutschland vorkommenden Arten nach FFH-Richtlinie, Kurzsteckbriefe. - Daten auf der Homepage des Bundesamt für Naturschutz (<http://www.bfn.de>), Datenzugriff vom Juli 2017.
- BICK, U. (2016): Die Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutzrecht. – Natur und Recht **38** (2): 73-78; Heidelberg – Berlin.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I. , SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. - Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 S.; Dresden.
- BRÜGGEMANN, T. (2010): Fast 9000 Fenster für die Feldlerche. – Natur in NRW **35** (1): 29-31; Recklinghausen.
- DIN 18.300: Erdarbeiten, Ausgabe September 2016; Berlin.
- DIN 18.920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe Juli 2014; Berlin.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the ‘Habitats’ Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S.; Brüssel.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – 879 S.; Eching.
- FRECH, A., GEORGY, N., SPRENGER, J. (2017): Der Wolf – Ein Wildtier kehrt zurück. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **37** (1): 1-32; Hannover.

- GARNIEL, A., MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. – 115 S.; Bergisch Gladbach.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24** (1): 1-76; Hildesheim.
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **43**: 507 S.; Hannover.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Auflage – 480 S.; München.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F., WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – 880 S.; Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. CD-Rom; Wiebelsheim.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz **52**: 19-67; Hilpoltstein.
- HAZ – Hannoversche Allgemeine Zeitung (2013): Die Rückkehr der Baumeister; Artikel aus der HAZ vom 3.04.2013 Biber im Leinetal. - Daten durch Einsicht auf der Homepage des Ornithologischer Verein zu Hildesheim e. V.: <http://www.ovh-online.de/>, Datenzugriff vom Dezember 2013.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht (1. Fassung, Stand 1.1.1991). – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **26**: 161-164; Hannover.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. – Berichte zum Vogelschutz **49/50**: 23-83; Hilpoltstein.
- KAISER, T. (2012): Hochwasserschutz für den Bereich Silbernkamp in Neustadt am Rübenberge Unterlagen zur Unterrichtung über das Vorhaben gemäß § 5 UVPG. – Arbeitsgruppe Land & Wasser und Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters mbH, Gutachten im Auftrage der Stadt Neustadt am Rübenberge, 25 S., Beedenbostel. [unveröffentlicht]
- KAISER, T. (2018): Aktuelle Aspekte des Artenschutzes bei Eingriffsplanungen. – Natur und Landschaft **93** (8): 465-470; Stuttgart.
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S., ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **48**: 552 S. + DVD; Hannover.
- KRÜGER, T., NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **15** (4): 181-156; Hannover.

- LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Herausgeber) (2017): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae* Camerano, 1882) – Artenschutzmaßnahmen. – Daten durch Einsicht auf der Homepage: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>, Datenzugriff vom Juli 2017.
- LOUIS, H. W. (2012): 20 Jahre FFH-Richtlinie. Teil 2 – Artenschutzrechtliche Regelungen. – Natur und Recht **34** (7): 467-475; Berlin – Heidelberg.
- LÜTKES, S. (2006): Anpassungserfordernisse des deutschen Artenschutzrechts. – Zeitschrift für Umweltrecht **11/2006**: 513-517.
- MEINIG, H., BOYE, P., HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (1): 115-153; Bonn-Bad Godesberg.
- MORRIS, T. (2009): Hoffnung im Getreidefeld: Feldlerchenfenster. – Der Falke – Journal für Vogelbeobachter **56** (8): 310-315; Wiebelsheim.
- NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (Herausgeber) (2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teil 1 bis 3. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Stand November 2011. - Informationen durch Download auf der Homepage des Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (<http://www.nlwkn.niedersachsen.de>), Abfrage im Mai 2011.
- OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J., SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang August 2012 (Odonata). – Libellula, Supplement **14**: 395-422; Bremen.
- PODLOUCKY, R., FISCHER, C. (2013): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **33** (4): 121-168; Hannover.
- PRYSWITT, K.-P. (2018): Wasservögel im Leinetal bei Neustadt am Rübenberge: Oktober 2017 bis März 2018. – Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens **71** (3): 41-47; Peine.
- REGION HANNOVER (2013) (Herausgeber): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover, Stand 2013. – 726 S. + Karten; Hannover.
- REUTHER, C. (2002): Die Fischotter-Verbreitungserhebung in Nord-Niedersachsen 1999-2002 – Erfassung und Bewertung der Ergebnisse. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **22** (1): 3-28; Hildesheim.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, S., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - 792 S.; Radolfzell.
- THEUNERT, R. (2015a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015). - Daten auf der Homepage des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (<http://www.nlwkn.de/Naturschutz/Veroeffentlichungen>); Stand Oktober 2015.
- THEUNERT, R. (2015b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015). - Daten auf der Homepage des Niedersächsischen

Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (<http://www.nlwkn.de> / Naturschutz / Veröffentlichungen); Stand Oktober 2015.

9.2 Rechtsgrundlagen

BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017.

EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 ff. vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193).

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193).

NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG L 61 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 vom 9. August 2005 (ABl. EG Nr. L 215 S. 1).

10. Anhang - Artenprüfprotokolle

Nachfolgend wird die Betroffenheit der planungsrelevanten geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten artbezogen oder in Gruppen mittels Artenprüfprotokollen beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft.

Die Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus sowie zum Bestand und zur Empfindlichkeit stammen im Wesentlichen aus der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (Stand November 2011) (NLWKN 2011) und den Verzeichnissen der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2015a, 2015b). Daneben wurden die für die jeweiligen Artengruppen relevanten bundes- und landesweiten Roten Listen (MEINIG et al. 2009, GRÜNEBERG et al. 2015, KRÜGER & NIPKOW 2015, HECKENROTH 1993) und gegebenenfalls darüber hinaus erforderliche Literatur (SÜDBECK et al. 2005, v. BLOTZHEIM et al. 2001, FLADE 1994, GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014) herangezogen.

10.1 Säugetiere

10.1.1 Fischotter

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1) ¹²	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
<p>Fischotter präferieren flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwälder und Überschwemmungsareale, wobei grundsätzlich alle Gewässerlebensräume (Gebirgsbäche, fließende und stehende Gewässer bis zu den Küsten) besiedelt werden können. Dabei ist wichtig, dass diese über eine hohe Strukturvielfalt (Gewässerstruktur, Mäander, Gehölze, Hochstaudenfluren, Röhrichte) und ein reiches Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen verfügen. Störungsarme beziehungsweise -freie Bereiche werden bevorzugt. Das Mindestareal beträgt etwa 25 km² und für Mutter-Junge-Familien etwa 40 km² mit günstigen Strukturen und Störungsfreiheit. Eine optimale Lebensraumausstattung erhöht die Stetigkeit.</p> <p>Die Art ist hauptsächlich nachaktiv und sehr wanderaktiv (Wanderstrecke pro Nacht 10 – 20 (-25) km (Rüden), 3 – 10 km (Fähen). Die Wanderung erfolgt hauptsächlich entlang der Gewässer, aber auch mehrere Kilometer zwischen den Gewässersystemen. Dabei werden häufig über Jahre dieselben Wechsel genutzt. Schlafplätze sind einfachste Verstecke wie Reishaufen oder ausgespülte Ufer.</p> <p>Bei der Nahrung verfügen Fischotter über ein breites Spektrum (Fische, Vögel, Kleinsäuger, Amphibien, Mollusken).</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Die Hauptvorkommen befinden sich in den nordöstlichen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg sowie Sachsen. Die Nachweise nehmen in Richtung Westen deutlich ab. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich vom Norden Schleswig-Holsteins über das gesamte Norddeutschland einschließlich Niedersachsen bis in den Thüringer Wald, den Oberpfälzer Wald und den Bayrischen Wald im Süden. Vereinzelt Vorkommen im Westen und Süden Niedersachsens, im Norden Thüringens, in Rheinland-Pfalz und im Gebiet um Bad Reichenhall.</p> <p>In Niedersachsen ist eine Ausbreitungstendenz vorhanden. Die Hauptvorkommen liegen zwischen der Aller und der Elbe sowie verschiedentlich zwischen Wilhelmshaven und Emden. Daneben gibt es Nachweise aus dem Bergland östlich der Leine. Einzelne Feststellungen konnten zudem in der Region Cloppenburg gemacht werden.</p>		

¹² Nach neueren Erkenntnissen würde die Art derzeit als stark gefährdet (2) eingestuft (NLWKN 2011).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Für die Leine ist das Vorkommen des Fischotters bekannt (vergleiche NLWKN 2011, REUTHER 2002; REGION HANNOVER 2013). Die Art tritt aber nach der schriftlichen Mitteilung von Herrn RUTSCHKE (Aktion Fischotterschutz e. V. vom 22.3.2012) auch im Bereich der Ortslage Neustadt am Rübenberge in Erscheinung. Grundsätzlich kann das Fließgewässer und seine angrenzenden Ufer- und Niederungsbereiche für die Art zumindest als Wanderkorridor und Nahrungshabitat dienen. Hinweise auf besetzte Reviere, zu denen Teile des Vorhabensbereiches gehören könnten, liegen gegenwärtig nicht vor, da Hinweise auf Schlaf- und Wurfbaue fehlen (Überprüfung im Rahmen der Biotopkartierung 2017).</p>	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
<p>Hinweise auf besetzte Reviere, zu denen Teile des Vorhabensbereiches gehören könnten, liegen nicht vor, da Hinweise auf Schlaf- und Wurfbaue fehlen. Es kommt zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Individuenverluste im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können somit ausgeschlossen werden. In Anbetracht der Flächengröße des betroffenen Stillgewässers am äußersten Rand der Niederung der Leine im Vergleich zum verbleibenden Gesamttraum und aufgrund dessen, dass das Vorland im Zusammenhang zum Fließgewässer nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung steht wie bisher, sind relevante nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Der Hauptlebensraum Leine sowie deren Uferbereiche sind nicht vom Vorhaben betroffen. Es kommt durch die dauerhaft mit Wasser bespannte Fläche im Bereich der Bodenentnahme vorhabensbedingt zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen.</p>	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art**Fischotter (*Lutra lutra*)****Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Baubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs auf den Tag deutlich reduziert werden. Ferner sind diese Auswirkungen zeitlich auf die Ausführung des Vorhabens der Bautätigkeit beschränkt. Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerks Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.

Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen. Die Leine sowie deren Uferbereiche sind nicht vom Vorhaben betroffen. Das Fließgewässer und die angrenzenden Bereiche können weiter genutzt werden wie bisher. Eine Durchwanderbarkeit des Raumes ist weiterhin gegeben.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Ferner unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG (siehe LOUIS 2012).

Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Unter Umständen kommt es durch die dauerhaft mit Wasser bespannte Fläche im Bereich der Bodenentnahme (schriftliche Mitteilung HERR BRECHER, Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters vom 27.04.2017) zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

10.1.2 Biber

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Biber (<i>Castor fiber</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (0) ¹³	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
<p>Biber sind hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche sehr flexibel und anpassungsfähig, stellen aber einige besiedlungsrelevante Mindestanforderungen an die Qualität der Lebensräume. Bevorzugt werden langsam fließende (Gefälle maximal 2%) oder stehende (ab 300m² Fläche), natürliche oder naturnahe, störungsarme und im Winter frostfreie Gewässer und deren Uferbereiche mit strukturreicher Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen. Besiedelt werden Altwässer in Auenlebensräumen, Gewässer in Niedermoorgebieten sowie Gewässer im Agrar- und Siedlungsraum und in Teichwirtschaften. Im Sommer liegt die Reviergröße bei 1 bis 3 km Fließgewässerslänge (bei ungünstigen Nahrungsverfügbarkeit 5 bis 9 km. Im Winter hingegen ist diese bedeutend geringen (oft wenige 100 m). Stillgewässer werden ab einer Flächengröße von 300 m² Fläche bevölkert, wobei mehrere Familien nur an relativ großen Seen auftreten. Markierung und Verteidigung von Siedlungsrevieren. Nahrungsreviere einzelner Familienverbände können sich räumlich überlappen. Wasser stellt den Hauptlebensraum der Art dar. Wassertiefe mindestens 80 cm, für Bauanlagen mindestens 2 m, die Breite mindestens 5 bis 20 m. Präferiert werden stellenweise relativ steile Gewässerränder (> 45° Hangneigung), die für die Anlage von Wohnröhren auch grabbar sein müssen. Röhren- beziehungsweise Burgeingänge liegen obligatorisch unterhalb der Wasseroberfläche.</p> <p>Unter natürlichen Umständen sind Biber vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Gegebenenfalls ist in Abhängigkeit von weitgehender Störungsfreiheit im Siedlungsgebiet eine Tagaktivität möglich. Ausgeprägte Reviertreue und innerhalb der Revierverbände enge soziale Kontakte. Die Art besiedelt Erdhöhlen sowie mit Holz und zum Teil auch mit Schlamm abgedeckte Mittelbaue, aber auch aus Gehölzteilen aufgeschichtete Burgen. Unter geeigneten Umständen werden Dämme (meist etwa 70 bis 100 cm hoch, bis zu 10 m lang) zur Wasserstandsregulierung an Gewässern mit schwankenden Wasserständen errichtet. Durch die Aktivitäten des Bibers zum Dammbau (Fällung, Verbiss) werden im Umfeld Vegetationsbestände deutlich beeinflusst.</p> <p>Biber ernähren sich ausschließlich von Wasserpflanzen, Gräsern und Kräutern sowie von geschälten Rinden und dem Jungwuchs von Sträuchern und Bäumen (Präferenz Weichholzarten).</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland wurde aktuell beziehungsweise zur Jahrtausendwende die Population mit deutlichem Schwerpunkt in den elbanliegenden Bundesländern auf etwa 6.000 Tiere, der bundesdeutsche Gesamtbestand aller Unterarten auf über 10.000 Exemplare geschätzt. Die Hauptvorkommen liegen in den neuen Bundesländern (mit Ausnahme von Thüringen) und in Bayern. Getrennte Vorkommen im westlichen Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, südliches Hessen und Baden-Württemberg.</p> <p>In Niedersachsen Etablierung an der Elbe und den Mündungen der Nebenflüsse von Schnackenburg bis in den Landkreis Harburg. Vorkommen an der Hase und Ems einschließlich der Unteren Seegeniederung sowie im Drömling. Nachweise auch südlich von Hannover, Landkreis Hameln-Pyrmont und Hildesheim. Vereinzelt in der oberen Allerniederung sowie Örtze und in den Landkreisen Heidekreis und Hannover.</p>		

¹³ Gemäß NLWKN (2011) entspricht dies jedoch nicht mehr der tatsächlichen Gefährdungssituation.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Biber (<i>Castor fiber</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Aus dem Jahr 2012 liegen Nachweise in Form von frischen Fraßspuren im Bereiche des Teiches in der Voigtmarsch und an Gehölzen entlang des Leineufers im Leineknie vor. Die HAZ (2013) berichtet darüber hinaus, dass sich die Art vermutlich im Raum Neustadt am Rübenberge angesiedelt hat. Die Leine sowie angrenzende Ufer- und Niederungsbereiche können für die Art zumindest als Wanderkorridor und Nahrungshabitat fungieren. Hinweise auf besetzte Reviere im Nahbereich des Vorhabensgebietes liegen nicht vor (Nachsuche nach Biberburgen und sonstigen Spuren im Rahmen der Biotopkartierung 2017).</p>	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
<p>Hinweise auf besetzte Reviere, zu denen Teile des Vorhabensbereiches gehören könnten, liegen nicht vor, da Hinweise auf Schlaf- und Wurfbaue sowie Biber-Burgen fehlen. Es kommt zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Individuenverluste im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können somit ausgeschlossen werden. In Anbetracht der Flächengröße des betroffenen Stillgewässers am äußersten Rand der Niederung der Leine im Vergleich zum verbleibenden Gesamtraum und aufgrund dessen, dass das Vorland im Zusammenhang zum Fließgewässer nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung steht wie bisher, sind relevante nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Die Leine sowie deren Uferbereiche sind nicht vom Vorhaben betroffen. Es kommt durch die dauerhaft mit Wasser bespannte Fläche im Bereich der Bodenentnahme zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen.</p>	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen 	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Biber (<i>Castor fiber</i>)		
<p>Baubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs auf den Tag deutlich reduziert werden. Ferner sind diese Auswirkungen zeitlich auf die Ausführung des Vorhabens der Bautätigkeit beschränkt. Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen. Die Leine sowie deren Uferbereiche sind ferner nicht direkt vom Vorhaben betroffen. Das Fließgewässer und die angrenzenden Bereiche können weiter genutzt werden wie bisher. Eine Durchwanderbarkeit des Raumes ist weiterhin gegeben.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Ferner unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (siehe LOUIS 2012).</p> <p>Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Unter Umständen kommt es durch die dauerhaft mit Wasser bespannte Fläche im Bereich der Bodenentnahme (schriftliche Mitteilung HERR BRECHER, Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters vom 27.04.2017) zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich		
<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja	(Pkt. 4ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Biber (<i>Castor fiber</i>)
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.1.3 Breitflügelfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (G)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) ¹⁴	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Breitflügelfledermäuse gehören zu den typischen Gebäudebewohnenden Arten und haben ihre Wochenstuben in Spalten an Gebäuden, auf Dachböden, aber auch in Wandverschalungen und Zwischendecken. Winterquartiere sind häufig identisch mit den Sommerquartieren. Dabei werden eher trockene Höhlen, Stollen und Keller angenommen. Geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Als Jagdlebensräume bevorzugt werden Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken und Gebüsch sowie strukturreiche Gewässer. Ferner wird an waldrandnahen Lichtungen, Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Gehölzen, Streuobstwiesen und Viehweiden gejagt. Der abendliche Jagdflug beginnt nach Sonnenuntergang, wobei der Jagdflug eher geländeorientiert und oft in 3 bis 4 m Höhe über den Boden an Gebäuden, Laternen, Bäumen und anderen Strukturen erfolgt. Die Beute besteht überwiegend aus größeren Insekten wie Schmetterlingen oder Käfern. Diese werden im Flug gefangen und gefressen. Die Art wandert kaum.</p> <p>In der Zeit von Oktober bis März / April Winterschlaf mit Aufwachphasen. In der zweiten Maihälfte bildet die Breitflügelfledermaus Wochenstubengesellschaften. In den meisten Fällen wird Ende Juni / Anfang Juli ein Jungtier geboren.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Die Art ist flächendeckend in ganz Deutschland verbreitet. Der Schwerpunkt liegt jedoch in den nordwestlichen Bundesländern. Angaben über die Bestandssituation in den einzelnen Bundesländern sind sehr unterschiedlich. In Niedersachsen ist die Breitflügelfledermaus verbreitet. Von den ostfriesischen Inseln sind Nachweise nur von der Insel Norderney bekannt.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Breitflügelfledermaus wurde am südlichen Rand des Schlosses und entlang der Maschstraße in geringer Aktivitätsdichte jagend nachgewiesen. Ein Nachweis von Sommer- beziehungsweise Winterquartieren konnte nicht erbracht werden. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne ältere Gehölzbestände als Tags- beziehungsweise Zwischenquartier genutzt werden (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

¹⁴ Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen (unveröffentlicht): stark gefährdet (2).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
BreitflügelFledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzkontrolle von potenziellen Quartierbäumen (Bäume ab etwa 30 cm Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe mit geeigneten Strukturen wie Höhlen, Spalten, Risse) vor Baumfällarbeiten und gegebenenfalls Sicherung sowie Umsiedlung • Geeignete Ausführung des hochwassersicheren Tores der Kasematten am Schloss Landestrost (Erhalt der Zugänglichkeit, keine Veränderung des Mikroklimas)
Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Dessen ungeachtet kann der Verlust von potenziellen Tages- und Zwischenquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartieren sind relevante Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen zur Gestaltung des hochwassersicheren Tores (siehe Kap. 6) sind keine entscheidenden Veränderungen der Kasematten des Schlosses Landestrost als Winterquartier für Fledermäuse zu erwarten.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
<p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störepfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Die Bautätigkeiten sind zeitlich auf den Tag begrenzt beziehungsweise die Veränderungen des Tores der Kasematten des Schlosses Landestrost darf ausschließlich außerhalb der Winterschlafzeit durchgeführt werden.</p> <p>Der Raum steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Nahrungssuche zur Verfügung. Entsprechendes gilt auch für die umgebenden Flächen. Durch die Beanspruchung begleitender Vegetationsbestände im Vorhabensbereich gehen Leitstrukturen von Fledermäusen verloren, die diese zur Nahrungssuche nutzen. Zudem ist es möglich, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Fläche zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nicht mehr in vollem Umfang wie bisher möglich ist. Die Breitflügelfledermaus gilt entsprechend BRINKMANN et al. (2012) als bedingt strukturgebunden, kann aber auch zum Teil auch entsprechend im völlig freien Luftraum jagen. Als Leitstrukturen geeignete Gehölze beziehungsweise als Nahrungshabitat geeignete Flächen bleiben im Vorhabensbereich erhalten. Es kann erwartet werden, dass die nach Abschluss des Vorhabens entstehenden nicht bebauten Flächen und die verbleibenden Gehölzbestände weiterhin zur Nahrungssuche dienen können. Da es zu keiner Entnahme von großflächig zusammenhängenden Gehölzbestände kommt, ist eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes (Insekten) in Folge Veränderung der mikroklimatischen Situation (verringertes Windschutz von Gehölzrandzonen mit einem deutlich reduzierten Auftreten von Insekten) nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustands der Populationen ist nicht zu befürchten. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und eine Aufgabe von Quartieren nicht zu befürchten ist. Somit ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten fällt ferner nicht unter die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse.</p> <p>Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.1.4 Teichfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (D)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) ¹⁵	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Teichfledermauswochenstuben und Männchenquartiere befinden sich im Sommer in Gebäuden (Innenraum der Dachböden, Firstbereiche, Hohlräume von Flachdächern) und Baumhöhlen. Nutzung von stillgelegten Stollen, Höhlen, Kellern und alten Bunkern, vereinzelt auch Baumhöhlen als Winterquartiere.</p> <p>Typische Jagdlebensräume sind größere Wasserläufe, Flüsse und Seen mit offener Wasseroberfläche. Der Jagdflug erfolgt in geringer Höhe. Teichdämme, an Gewässer angrenzenden Wiesen und Waldränder werden ebenfalls genutzt.</p> <p>Als Nahrung dienen Wasserinsekten (Zuckmücken, Köcherfliegen, Käfer) und Nachtfalter. Die Insekten werden im Flug erbeutet oder seltener mit der Schwanzflughaut „gekäschert“.</p> <p>Jagdgebiete liegen oft bis über 20 km von Quartieren entfernt.</p> <p>Die Teichfledermaus ist neben der Wasserfledermaus die am stärksten an Gewässer gebundene Fledermausart. Es findet ein saisonaler Wechsel zwischen Sommerlebensraum und Winterlebensraum mit Entfernungen von über 100 km statt. Der Winterschlaf erfolgt mit Aufwachphasen in der Zeit von Oktober bis März/April frei oder in Spalten versteckt.</p> <p>Die Weibchen bilden in Niedersachsen ab Ende April/Anfang Mai Wochenstubenkolonien mit bis zu 350 Tieren. Die Paarung erfolgt ab Ende August, teilweise auch im Winter. Im Jahr wird 1 Junges im Juni geboren. Auflösung der Wochenstuben ab August.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Die Art ist in Deutschland in einem Bereich zwischen dem Saarland und dem nördlichen Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Wochenstuben sind nur in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern bekannt. Als Sommergast oder in Winterquartieren kommt sie in den Ländern Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen, Thüringen und Hessen vor.</p> <p>Die Art ist in Niedersachsen regional und nicht flächendeckend vertreten. Bevorzugt wird das westliche Tiefland. Bedeutende Teichfledermaus-Winterquartiere befinden sich im Osnabrücker Hügelland und im Harz sowie in einer größeren Gebäudeanlage in Wilhelmshaven.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Teichfledermaus wurde mit einzelnen Individuen unregelmäßig im näher betrachteten Raum beziehungsweise jagend über einem Stillgewässer östlich des Krankenhauses festgestellt. Ein Nachweis von Sommer- beziehungsweise Winterquartieren konnte nicht erbracht werden. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne ältere Gehölzbestände als Tags- beziehungsweise Zwischenquartier genutzt werden (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

¹⁵ Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen (unveröffentlicht): extrem selten (R).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzkontrolle von potenziellen Quartierbäumen (Bäume ab etwa 30 cm Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe mit geeigneten Strukturen wie Höhlen, Spalten, Risse) vor Baumfällarbeiten und gegebenenfalls Sicherung sowie Umsiedlung • Geeignete Ausführung des hochwassersicheren Tores der Kasematten am Schloss Landestrost (Erhalt der Zugänglichkeit, keine Veränderung des Mikroklimas)
Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Dessen ungeachtet kann der Verlust von potenziellen Tages- und Zwischenquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartieren sind relevante Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen zur Gestaltung des hochwassersicheren Tores (siehe Kap. 6) sind keine entscheidenden Veränderungen der Kasematten des Schlosses Landestrost als Winterquartier für Fledermäuse zu erwarten.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	
<p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störeffindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Die Bautätigkeiten sind zeitlich auf den Tag begrenzt beziehungsweise die Veränderungen des Tores der Kasematten des Schlosses Landestrost darf ausschließlich außerhalb der Winterschlafzeit durchgeführt werden.</p> <p>Nachteilige Auswirkungen auf die Wasserfläche der Leine oder des Teiches südlich des Vorhabensbereiches ergeben sich nicht. Der Raum steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Nahrungssuche zur Verfügung. Entsprechendes gilt auch für die umgebenden Flächen. Durch die Beanspruchung begleitender Vegetationsbestände im übrigen Vorhabensbereich gehen allerdings Leitstrukturen von Fledermäusen verloren, die diese zur Nahrungssuche nutzen. Zudem ist es möglich, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Fläche zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nicht mehr in vollem Umfang wie bisher möglich ist. Die Teichfledermaus gilt entsprechend BRINKMANN et al. (2012) als (bedingt) strukturgebunden. Als Leitstrukturen geeignete Gehölze beziehungsweise als Nahrungshabitat geeignete Flächen bleiben aber auch im Vorhabensbereich erhalten. Es kann erwartet werden, dass die nach Abschluss des Vorhabens entstehenden nicht bebauten Flächen und die verbleibenden Gehölzbestände sowie Wasserflächen weiterhin zur Nahrungssuche dienen können. Da es zu keiner Entnahme von großflächig zusammenhängenden Gehölzbestände kommt, ist eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes (Insekten) in Folge Veränderung der mikroklimatischen Situation (verringertes Windschutz von Gehölzrandzonen mit einem deutlich reduzierten Auftreten von Insekten) nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustands der Populationen ist nicht zu befürchten. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und eine Aufgabe von Quartieren nicht zu befürchten ist. Somit ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten fällt ferner nicht unter die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse.</p> <p>Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.1.5 Wasserfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3) ¹⁶	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Wasserfledermäuse sind Waldfledermäuse, die eng an größere Wasserflächen gebunden sind und vorwiegend über diesen jagen. Im Flachland liegt der Verbreitungsschwerpunkt in Wäldern und Parkanlagen mit Baumhöhlenangebot und entlang von bewachsenen Ufern von Fließgewässer- und Stillgewässern. Der Ausflug erfolgt bei Dämmerung. Die Sommerquartiere (Wochenstuben) liegen in Laubwäldern mit Altholbeständen, die ein gewisses Angebot an geeigneten Baumhöhlen aufweisen. Dabei werden aber auch enge Spalten auf Dachböden, hinter Fensterläden und Mauerspalt genutz. Winterquartiere liegen in Höhlen, Stollensystemen, Bunkern, Kellern und alten Brunnenanlagen.</p> <p>Beutetiere werden im Flug gefangen oder von der Wasseroberfläche abgelesen, wobei windstille Uferbereiche bevorzugt werden. Die wichtigsten Beutetiergruppen stellen Zuckmücken und Köcherfliegen dar. Gelegentlich werden auch kleinere Fische gefangen. Der Jagdflug erfolgt dabei an Gewässern dicht über der Wasseroberfläche und in Wäldern fliegt die Art in einer Höhe von 1 bis 5 m.</p> <p>Die Jagdgebiete (Gewässer) liegen meist nur 2 bis 5 Kilometer vom Quartier entfernt. In den Winterquartieren sind die Tiere bei milder Witterung noch bis in den Oktober hinein nachts aktiv und verlassen die Quartiere zur Nahrungsaufnahme. Zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist mittlerer Strecken von unter 150 Kilometer zurückgelegt. Der Winterschlaf endet bereits Ende März bis Anfang April. Die Wochenstuben werden oft in Baumhöhlen ab Mai bezogen. Die Geburt der Jungtiere erfolgt dabei im Juni / Juli mit einem Jungen pro Weibchen.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland ist die Wasserfledermaus verbreiten, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. In gewässerreichen Landschaften treten die höchsten Siedlungsdichten auf.</p> <p>Im gesamten Niedersachsen kommt die Art regelmäßig vor und gilt wohl mehr oder weniger als landesweit verbreitet. Die Wasserfledermaus ist auch auf der Insel Nordney bekannt.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Wasserfledermaus wurde regelmäßig in geringer Aktivitätsdicht jagend am Stillgewässer östlich des Krankenhauses festgestellt. Ein Nachweis von Sommer- beziehungsweise Winterquartieren konnte nicht erbracht werden. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne ältere Gehölzbestände als Tags- beziehungsweise Zwischenquartier genutzt werden (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

¹⁶ Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen (unveröffentlicht): derzeit nicht gefährdet (*).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzkontrolle von potenziellen Quartierbäumen (Bäume ab etwa 30 cm Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe mit geeigneten Strukturen wie Höhlen, Spalten, Risse) vor Baumfällarbeiten und gegebenenfalls Sicherung sowie Umsiedlung • Geeignete Ausführung des hochwassersicheren Tores der Kasematten am Schloss Landestrost (Erhalt der Zugänglichkeit, keine Veränderung des Mikroklimas) <p>Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Dessen ungeachtet kann der Verlust von potenziellen Tages- und Zwischenquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartieren sind relevante Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen zur Gestaltung des hochwassersicheren Tores (siehe Kap. 6) sind keine entscheidenden Veränderungen der Kasematten des Schlosses Landestrost als Winterquartier für Fledermäuse zu erwarten.</p> <p>Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
<p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störfähigkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Die Bautätigkeiten sind zeitlich auf den Tag begrenzt beziehungsweise die Veränderungen des Tores der Kasematten des Schlosses Landestrost darf ausschließlich außerhalb der Winterschlafzeit durchgeführt werden.</p> <p>Nachteilige Auswirkungen auf die Wasserfläche der Leine oder des Teiches südlich des Vorhabensbereiches ergeben sich nicht. Der Raum steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Nahrungssuche zur Verfügung. Entsprechendes gilt auch für die umgebenden Flächen. Durch die Beanspruchung begleitender Vegetationsbestände im übrigen Vorhabensbereich gehen allerdings Leitstrukturen von Fledermäusen verloren, die diese zur Nahrungssuche nutzen. Zudem ist es möglich, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Fläche zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nicht mehr in vollem Umfang wie bisher möglich ist. Die Wasserfledermaus gilt entsprechend BRINKMANN et al. (2012) als (bedingt) strukturgebunden. Als Leitstrukturen geeignete Gehölze beziehungsweise als Nahrungshabitat geeignete Flächen bleiben aber auch im Vorhabensbereich erhalten. Es kann erwartet werden, dass die nach Abschluss des Vorhabens entstehenden nicht bebauten Flächen und die verbleibenden Gehölzbestände sowie Wasserflächen weiterhin zur Nahrungssuche dienen können. Da es zu keiner Entnahme von großflächig zusammenhängenden Gehölzbestände kommt, ist eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes (Insekten) in Folge Veränderung der mikroklimatischen Situation (verringertes Windschutz von Gehölzrandzonen mit einem deutlich reduzierten Auftreten von Insekten) nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustands der Populationen ist nicht zu befürchten. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und eine Aufgabe von Quartieren nicht zu befürchten ist. Somit ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten fällt ferner nicht unter die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse.</p> <p>Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.1.6 Große Bartfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) ¹⁷	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Die Große Bartfledermaus ist stärker an Wälder und Gewässer gebunden. Sie besiedelt als Sommerquartier sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude und nimmt auch Fledermauskästen an. Wochenstubengesellschaften finden sich zum Beispiel in Hohlräumen von Außenverkleidungen, Dachziegeln und in Zwischenwänden oder hohlen Decken in Häusern in der Nähe von Waldrändern.</p> <p>Als Ruhequartiere dienen Löcher und Aushöhlungen in Fassaden oder Baumhöhlen. Diese Quartiere werden im Austausch genutzt. Aufgrund der hohen Mobilität (ständiger Quartierwechsel) ist die Art auf eine ausreichende Anzahl von Wochenstubenquartieren auf relativ kleinem Raum angewiesen sowie auf ausreichende Biotopvernetzung.</p> <p>Als Winterquartier dienen bevorzugt frostfreie Bereiche in unterirdischen Hohlräumen, wie stillgelegten Stollen, Höhlen und Kellern, mit hoher relativer Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-6° C. Die Große Bartfledermaus überwintert selten freihängend, sondern meist einzeln in Spalten.</p> <p>Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Misch- und Nadelwälder an feuchten Standorten, sowie Hecken, Gräben und Ufergehölze, an denen sie meist ziemlich dicht an der Vegetation vom Boden bis in den Baumkronenbereich jagt. Die Jagdflüge erfolgen längs von Leitstrukturen (Hecken, Gewässer). Mehrere Kernjagdgebiete liegen im Umkreis von 3 km der Quartiere (Fernflüge von mehr als 10 km sind selten, aber möglich).</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland kommt die Art nahezu flächendeckend vor. Sie fehlt im Nordwesten, dazu in kleineren Bereichen des Nordostens. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich.</p> <p>In Niedersachsen weit verbreitet. Die Höhlen und Stollen im Bergland sind bevorzugte Winterschlafgebiete. Es ist davon auszugehen, dass es deutlich mehr Wochenstuben und Nachweise gibt, die jedoch aufgrund der geringen Erfassungs- und Meldetätigkeit nicht vorliegen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Bartfledermäuse wurden regelmäßig in geringer Aktivitätsdicht jagend entlang der Marschstraße und am Schloss nachgewiesen. Ein Nachweis von Sommer- beziehungsweise Winterquartieren konnte nicht erbracht werden. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne ältere Gehölzbestände als Tags- beziehungsweise Zwischenquartier genutzt werden (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

¹⁷ Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen (unveröffentlicht): gefährdet (3).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzkontrolle von potenziellen Quartierbäumen (Bäume ab etwa 30 cm Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe mit geeigneten Strukturen wie Höhlen, Spalten, Risse) vor Baumfällarbeiten und gegebenenfalls Sicherung sowie Umsiedlung • Geeignete Ausführung des hochwassersicheren Tores der Kasematten am Schloss Landestrost (Erhalt der Zugänglichkeit, keine Veränderung des Mikroklimas)
Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Dessen ungeachtet kann der Verlust von potenziellen Tages- und Zwischenquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartieren sind relevante Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen zur Gestaltung des hochwassersicheren Tores (siehe Kap. 6) sind keine entscheidenden Veränderungen der Kasematten des Schlosses Landestrost als Winterquartier für Fledermäuse zu erwarten.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	
<p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Stömpfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Die Bautätigkeiten sind zeitlich auf den Tag begrenzt beziehungsweise die Veränderungen des Tores der Kasematten des Schlosses Landestrost darf ausschließlich außerhalb der Winterschlafzeit durchgeführt werden.</p> <p>Nachteilige Auswirkungen auf die Wasserfläche der Leine oder des Teiches südlich des Vorhabensbereiches ergeben sich nicht. Der Raum steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Nahrungssuche zur Verfügung. Entsprechendes gilt auch für die umgebenden Flächen. Durch die Beanspruchung begleitender Vegetationsbestände im übrigen Vorhabensbereich gehen allerdings Leitstrukturen von Fledermäusen verloren, die diese zur Nahrungssuche nutzen. Zudem ist es möglich, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Fläche zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nicht mehr in vollem Umfang wie bisher möglich ist. Die Große Bartfledermaus gilt entsprechend BRINKMANN et al. (2012) als (bedingt) strukturgebunden. Als Leitstrukturen geeignete Gehölze beziehungsweise als Nahrungshabitat geeignete Flächen bleiben aber auch im Vorhabensbereich erhalten. Es kann erwartet werden, dass die nach Abschluss des Vorhabens entstehenden nicht bebauten Flächen und die verbleibenden Gehölzbestände sowie Wasserflächen weiterhin zur Nahrungssuche dienen können. Da es zu keiner Entnahme von großflächig zusammenhängenden Gehölzbestände kommt, ist eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes (Insekten) in Folge Veränderung der mikroklimatischen Situation (verringertes Windschutz von Gehölzrandzonen mit einem deutlich reduzierten Auftreten von Insekten) nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustands der Populationen ist nicht zu befürchten. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und eine Aufgabe von Quartieren nicht zu befürchten ist. Somit ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten fällt ferner nicht unter die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse.</p> <p>Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.1.7 Kleine Bartfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) ¹⁸	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Die Kleine Bartfledermaus ist weniger an Wälder und Gewässer gebunden als die Große Bartfledermaus und ist eher eine Art der offenen und halb offenen Landschaften.</p> <p>Sie besiedelt als Sommerquartier sowohl Baumhöhlen, als auch Gebäude und nehmen auch Fledermauskästen an. Wochenstubengesellschaften finden sich zum Beispiel in Hohlräumen von Außenverkleidungen, Dachziegeln und in Zwischenwänden oder hohlen Decken in Häusern. Als Ruhequartiere dienen Löcher und Aushöhlungen in Fassaden oder Baumhöhlen. Diese Quartiere werden im Austausch genutzt. Aufgrund der hohen Mobilität (ständiger Quartierwechsel) ist die Art auf eine ausreichende Anzahl von Wochenstubenquartieren auf relativ kleinem Raum angewiesen, sowie auf ausreichende Biotopvernetzung.</p> <p>Als Winterquartier dienen bevorzugt frostfreie Bereiche in unterirdischen Hohlräumen wie stillgelegten Stollen, Höhlen und Kellern mit hoher relativer Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-6° C. Die Überwinterung erfolgt eher offen hängend an den Wänden. Nur in suboptimalen Quartieren werden auch Spalten aufgesucht.</p> <p>Typische Jagdlebensräume sind dörfliche Siedlungsbereiche, Streuobstbestände, Gärten, Feuchtgebiete und Gewässer in kleinräumig strukturierten Landschaften und siedlungsnahen Waldbereichen. Jagdflüge erfolgen längs von Leitstrukturen (Hecken, Gewässer). Die Kleine Bartfledermaus jagt in wendigem, lebhaftem Flug 1-6 m über dem Boden (selten bis Kronenhöhe) oder über Gewässern. Mehrere Kernjagdgebiete liegen im Umkreis von 3 km der Quartiere (Fernflüge von mehr als 10 km sind selten, aber möglich).</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland kommt die Art nahezu flächendeckend vor. Ausgespart werden lediglich der Nordwesten sowie kleine Räume im Nordosten und im alpennahen Raum. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich.</p> <p>In Niedersachsen weit verbreitet. Aus Südniedersachsen liegen jedoch deutlich mehr Nachweise vor als für das übrige Landesgebiet. Die Höhlen und Stollen im Bergland sind bevorzugte Winterschlafgebiete. Es ist davon auszugehen, dass es deutlich mehr Wochenstuben und Nachweise gibt, die jedoch aufgrund der geringen Erfassungs- und Meldetätigkeit nicht vorliegen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Bartfledermäuse wurden regelmäßig in geringer Aktivitätsdicht jagend entlang der Marschstraße und am Schloss nachgewiesen. Ein Nachweis von Sommer- beziehungsweise Winterquartieren konnte nicht erbracht werden. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne ältere Gehölzbestände als Tags- beziehungsweise Zwischenquartier genutzt werden (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

¹⁸ Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen (unveröffentlicht): Daten unzureichend (D).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzkontrolle von potenziellen Quartierbäumen (Bäume ab etwa 30 cm Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe mit geeigneten Strukturen wie Höhlen, Spalten, Risse) vor Baumfällarbeiten und gegebenenfalls Sicherung sowie Umsiedlung • Geeignete Ausführung des hochwassersicheren Tores der Kasematten am Schloss Landestrost (Erhalt der Zugänglichkeit, keine Veränderung des Mikroklimas) <p>Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Dessen ungeachtet kann der Verlust von potenziellen Tages- und Zwischenquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartieren sind relevante Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen zur Gestaltung des hochwassersicheren Tores (siehe Kap. 6) sind keine entscheidenden Veränderungen der Kasematten des Schlosses Landestrost als Winterquartier für Fledermäuse zu erwarten.</p> <p>Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
<p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störeffindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Die Bautätigkeiten sind zeitlich auf den Tag begrenzt beziehungsweise die Veränderungen des Tores der Kasematten des Schlosses Landestrost darf ausschließlich außerhalb der Winterschlafzeit durchgeführt werden.</p> <p>Nachteilige Auswirkungen auf die Wasserfläche der Leine oder des Teiches südlich des Vorhabensbereiches ergeben sich nicht. Der Raum steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Nahrungssuche zur Verfügung. Entsprechendes gilt auch für die umgebenden Flächen. Durch die Beanspruchung begleitender Vegetationsbestände im übrigen Vorhabensbereich gehen allerdings Leitstrukturen von Fledermäusen verloren, die diese zur Nahrungssuche nutzen. Zudem ist es möglich, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Fläche zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nicht mehr in vollem Umfang wie bisher möglich ist. Die Kleine Bartfledermaus gilt entsprechend BRINKMANN et al. (2012) als (bedingt) strukturgebunden. Als Leitstrukturen geeignete Gehölze beziehungsweise als Nahrungshabitat geeignete Flächen bleiben aber auch im Vorhabensbereich erhalten. Es kann erwartet werden, dass die nach Abschluss des Vorhabens entstehenden nicht bebauten Flächen und die verbleibenden Gehölzbestände sowie Wasserflächen weiterhin zur Nahrungssuche dienen können. Da es zu keiner Entnahme von großflächig zusammenhängenden Gehölzbestände kommt, ist eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes (Insekten) in Folge Veränderung der mikroklimatischen Situation (verringertes Windschutz von Gehölzrandzonen mit einem deutlich reduzierten Auftreten von Insekten) nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustands der Populationen ist nicht zu befürchten. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und eine Aufgabe von Quartieren nicht zu befürchten ist. Somit ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten fällt ferner nicht unter die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse.</p> <p>Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.1.8 Fransenfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (G)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) ¹⁹	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Die Fransenfledermaus besiedelt als Sommerquartier sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude und nimmt auch Vogel- und Fledermauskästen an. Wochenstubengesellschaften finden sich in Hohlräumen von Außenverkleidungen und in Zwischenwänden oder hohlen Decken.</p> <p>Als Ruhequartiere dienen Löcher und Aushöhlungen in Fassaden oder Baumhöhlen. Diese Quartiere werden aber oft nach wenigen Tagen gewechselt, auch mit noch flugunfähigen Jungtieren.</p> <p>Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker im Durchschnitt mit Temperaturen zwischen 3 bis 8 Grad Celsius, hoher relativer Luftfeuchtigkeit von 90 bis 100 % und Störungsarmut.</p> <p>Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe Schichten) sowie gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie Parks, Friedhöfe oder Obstgärten. Die Jagd erfolgt über mehrere Stunden über die ganze Nacht in langsamem, schwirrendem Flug in niedriger Höhe (1-4 m) und ausschließlich bei warmem und ruhigem Wetter. Mehrere Kernjagdgebiete liegen im Umkreis von 1-5 km der Quartiere bei einer Gesamtgröße des Jagdreviers von ca. 200 ha. Aufgrund der hohen Mobilität (ständiger Quartierwechsel) ist die Art auf eine ausreichende Biotopvernetzung ihrer Teilhabensräume angewiesen.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Für Deutschland können zu Bestandszahlen keine Angaben gemacht werden.</p> <p>Die Fransenfledermaus ist nahezu flächendeckend in ganz Niedersachsen verbreitet. Für eine Reihe von Nachweisen liegen keine Meldungen vor.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Es gelang ein Einzelnachweis von der Fransenfledermaus beim Horchboxeneinsatz. Ein Nachweis von Sommer- beziehungsweise Winterquartieren konnte nicht erbracht werden. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne ältere Gehölzbestände als Tags- beziehungsweise Zwischenquartier genutzt werden. Im Jahr 1998 wurden bei einer Winterquartierkontrolle der Kasematten im Schloss Landestrost zwei Fransenfledermäuse gefunden (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

¹⁹ Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen (unveröffentlicht): derzeit nicht gefährdet (*).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzkontrolle von potenziellen Quartierbäumen (Bäume ab etwa 30 cm Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe mit geeigneten Strukturen wie Höhlen, Spalten, Risse) vor Baumfällarbeiten und gegebenenfalls Sicherung sowie Umsiedlung • Geeignete Ausführung des hochwassersicheren Tores der Kasematten am Schloss Landestrost (Erhalt der Zugänglichkeit, keine Veränderung des Mikroklimas) <p>Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Dessen ungeachtet kann der Verlust von potenziellen Tages- und Zwischenquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartieren sind relevante Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen zur Gestaltung des hochwassersicheren Tores (siehe Kap. 6) sind keine entscheidenden Veränderungen der Kasematten des Schlosses Landestrost als Winterquartier für Fledermäuse zu erwarten.</p> <p>Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
<p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störeffindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Die Bautätigkeiten sind zeitlich auf den Tag begrenzt beziehungsweise die Veränderungen des Tores der Kasematten des Schlosses Landestrost darf ausschließlich außerhalb der Winterschlafzeit durchgeführt werden.</p> <p>Nachteilige Auswirkungen auf die Wasserfläche der Leine oder des Teiches südlich des Vorhabensbereiches ergeben sich nicht. Der Raum steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Nahrungssuche zur Verfügung. Entsprechendes gilt auch für die umgebenden Flächen. Durch die Beanspruchung begleitender Vegetationsbestände im übrigen Vorhabensbereich gehen allerdings Leitstrukturen von Fledermäusen verloren, die diese zur Nahrungssuche nutzen. Zudem ist es möglich, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Fläche zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nicht mehr in vollem Umfang wie bisher möglich ist. Die Fransenfledermaus gilt entsprechend BRINKMANN et al. (2012) als strukturgebunden. Als Leitstrukturen geeignete Gehölze beziehungsweise als Nahrungshabitat geeignete Flächen bleiben aber auch im Vorhabensbereich erhalten. Es kann erwartet werden, dass die nach Abschluss des Vorhabens entstehenden nicht bebauten Flächen und die verbleibenden Gehölzbestände sowie Wasserflächen weiterhin zur Nahrungssuche dienen können. Da es zu keiner Entnahme von großflächig zusammenhängenden Gehölzbestände kommt, ist eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes (Insekten) in Folge Veränderung der mikroklimatischen Situation (verringertes Windschutz von Gehölzrandzonen mit einem deutlich reduzierten Auftreten von Insekten) nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustands der Populationen ist nicht zu befürchten. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und eine Aufgabe von Quartieren nicht zu befürchten ist. Somit ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten fällt ferner nicht unter die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse.</p> <p>Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.1.9 Großer Abendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) ²⁰	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
<p>Große Abendsegler bevorzugen als Sommer- und Winterquartiere Baumhöhlen, so dass als Lebensraum vor allem alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die über geeignete Quartiere (alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, alte stehende Bäume mit Rissen oder Spalten hinter der Rinde) verfügen genutzt werden. Wichtig sind dabei Baumhöhlungen in älteren wie auch in jüngeren Beständen, da sich Sommerquartiere auch in jüngeren Bäumen befinden können und alte Baumbestände mit Höhlen insbesondere als Winterquartiere erforderlich sind. Ideale Jagdgebiete sind parkartige Waldstrukturen und intakte Hudewälder, die der Art auch zwischen den Bäumen Platz zum reißenden Flug mit vielen schnellen Wendungen erlauben.</p> <p>Die Art ist nachtaktiv, fliegt aber schon in der früheren Dämmerung aus. Die Jagd erfolgt als erstes über den Kronenbereich von Bäumen. Im weiteren Verlauf der Nacht wird die Aktivität oft auf Waldränder oder über Wiesen sowie Wasserflächen verlagert. Der Flug erfolgt dabei schnell und mit engen Wendungen und Sturzflügen. Die Beute besteht vor allem aus größeren Käfern (zum Beispiel Mai-, Juni- oder Dungkäfern) und Schmetterlingen, die während des Flugs gefangen und gefressen werden.</p> <p>Saisonal erfolgt ein Wechsel zwischen Sommer- und Winterquartieren. In der zweiten Maihälfte werden Wochenstuben gebildet, die bis Anfang August bestehen. Mitte bis Ende Juni werden in der Mehrzahl Zwillinge geboren. Die Hauptpaarungszeit fällt in die Monate August und September.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland ist der Große Abendsegler weit verbreitet. Die Kenntnis über Vorkommen, Bestandsgrößen und -trends in den einzelnen Bundesländern ist äußerst uneinheitlich. In Folge von beträchtlichen Erfassungslücken ist eine Schätzung der Bestandsgrößen für das Bundesgebiet nicht möglich.</p> <p>In Niedersachsen ist die Art im Bergland und auch in den Harzhochlagen sowie im Tiefland verbreitet. Lediglich im waldarmen Nordwesten ist sie nicht so zahlreich. Ferner konnte der Große Abendsegler nicht an der Küste und Unterems nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich jedoch vermutlich um Erfassungslücken.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Vom Großen Abendsegler wurden vereinzelte Kontakte und insbesondere Jagdflüge über dem Grünland an der Marschstraße verzeichnet. Ein Nachweis von Sommer- beziehungsweise Winterquartieren konnte nicht erbracht werden. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne ältere Gehölzbestände als Tags- beziehungsweise Zwischenquartier genutzt werden (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

²⁰ Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen (unveröffentlicht): gefährdet (3).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzkontrolle von potenziellen Quartierbäumen (Bäume ab etwa 30 cm Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe mit geeigneten Strukturen wie Höhlen, Spalten, Risse) vor Baumfällarbeiten und gegebenenfalls Sicherung sowie Umsiedlung <p>Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Dessen ungeachtet kann der Verlust von potenziellen Tages- und Zwischenquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartieren sind relevante Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen zur Gestaltung des hochwassersicheren Tores (siehe Kap. 6) sind keine entscheidenden Veränderungen der Kasematten des Schlosses Landestrost als Winterquartier für Fledermäuse zu erwarten.</p> <p>Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
<p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störeffindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Die Bautätigkeiten sind zeitlich auf den Tag begrenzt.</p> <p>Nachteilige Auswirkungen auf die Wasserfläche der Leine oder des Teiches südlich des Vorhabensbereiches ergeben sich nicht. Der Raum steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Nahrungssuche zur Verfügung. Entsprechendes gilt auch für die umgebenden Flächen. Durch die Beanspruchung begleitender Vegetationsbestände im übrigen Vorhabensbereich gehen allerdings Leitstrukturen von Fledermäusen verloren, die diese zur Nahrungssuche nutzen. Zudem ist es möglich, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Fläche zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nicht mehr in vollem Umfang wie bisher möglich ist. Der Große Abendsegler gilt entsprechend BRINKMANN et al. (2012) als wenig strukturgebunden und fliegt auch völlig im freien Luftraum. Als Leitstrukturen geeignete Gehölze beziehungsweise als Nahrungshabitat geeignete Flächen bleiben aber auch im Vorhabensbereich erhalten. Es kann erwartet werden, dass die nach Abschluss des Vorhabens entstehenden nicht bebauten Flächen und die verbleibenden Gehölzbestände sowie Wasserflächen weiterhin zur Nahrungssuche dienen können. Da es zu keiner Entnahme von großflächig zusammenhängenden Gehölzbeständen kommt, ist eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes (Insekten) in Folge Veränderung der mikroklimatischen Situation (verringertes Windschutz von Gehölzrandzonen mit einem deutlich reduzierten Auftreten von Insekten) nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustands der Populationen ist nicht zu befürchten. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und eine Aufgabe von Quartieren nicht zu befürchten ist. Somit ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten fällt ferner nicht unter die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse.</p> <p>Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich		
<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja	(Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.1.10 Rauhautfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) ²¹	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Rauhautfledermäuse bevorzugen als Waldfledermäuse struktur- und artholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlicher Ausprägung und einem reich strukturierten gewässerreichen Umland. Sommerquartiere sind Baumhöhlen, Spaltenquartiere hinter loser Rinde alter Bäume, in Stammaufrissen, Spechthöhlen, Holzstößen, hinter Fensterläden, Fassadenverkleidungen. Winterquartiere liegen in Gebäuden, Ställen, Baumhöhlen und Felsspalten. Der schnelle geradlinige Jagdflug, der zwischen 3 m Höhe und den Baumkronen stattfinden, beginnt kurz nach Sonnenuntergang und wird kurz vor Sonnenaufgang wiederholt. Als Beute dienen an Gewässern fast ausschließlich Mücken. Als weitere Nahrung dienen Fluginsekten wie kleine Nachschmetterlinge, Käfer, Köcher-, Stein- und Eintagsfliegen. Zudem jagt die Art in Wäldern, und zwar in lichten Althölzern, entlang von Wegen, an reich strukturierten Waldrändern, Schneisen und anderen linearen Strukturen. Daneben auch über Waldwiesen, Kahlschlägen und Pflanzungen. Attraktiv sind auch größere Seen mit ausgeprägter Ufervegetation und die sich landseitig anschließenden Feuchtwiesen mit Gebüsch und Baumgruppen. Die Wochenstubengesellschaften werden im Mai gebildet und die Jungtiere (2 Junge pro Weibchen) werden im Juni / Juli geboren. Ab Mitte Juli bis Anfang August lösen sich diese wieder auf.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland ist die Rauhautfledermaus weit verbreitet. Die Angaben aus den einzelnen Bundesländern sind jedoch unbefriedigend. In Niedersachsen tritt die Art zerstreut und wohl in allen Regionen auf. Einzelne Nachweise liegen auch auf Norderney und Wangerooge vor. Die Bestandsgrößen können auch hier nur grob eingeschätzt werden.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Rauhautfledermaus wurde insbesondere im Frühjahr und Herbst während der Zugzeiten jagend mit geringer Aktivität erfasst. Ein Nachweis von Sommer- beziehungsweise Winterquartieren konnte nicht erbracht werden. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne ältere Gehölzbestände als Tags- beziehungsweise Zwischenquartier genutzt werden (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

²¹ Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen (unveröffentlicht): gefährdet (3).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzkontrolle von potenziellen Quartierbäumen (Bäume ab etwa 30 cm Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe mit geeigneten Strukturen wie Höhlen, Spalten, Risse) vor Baumfällarbeiten und gegebenenfalls Sicherung sowie Umsiedlung • Geeignete Ausführung des hochwassersicheren Tores der Kasematten am Schloss Landestrost (Erhalt der Zugänglichkeit, keine Veränderung des Mikroklimas) <p>Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Dessen ungeachtet kann der Verlust von potenziellen Tages- und Zwischenquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartieren sind relevante Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen zur Gestaltung des hochwassersicheren Tores (siehe Kap. 6) sind keine entscheidenden Veränderungen der Kasematten des Schlosses Landestrost als Winterquartier für Fledermäuse zu erwarten.</p> <p>Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
<p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Stömpfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Die Bautätigkeiten sind zeitlich auf den Tag begrenzt beziehungsweise die Veränderungen des Tores der Kasematten des Schlosses Landestrost darf ausschließlich außerhalb der Winterschlafzeit durchgeführt werden.</p> <p>Nachteilige Auswirkungen auf die Wasserfläche der Leine oder des Teiches südlich des Vorhabensbereiches ergeben sich nicht. Der Raum steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Nahrungssuche zur Verfügung. Entsprechendes gilt auch für die umgebenden Flächen. Durch die Beanspruchung begleitender Vegetationsbestände im übrigen Vorhabensbereich gehen allerdings Leitstrukturen von Fledermäusen verloren, die diese zur Nahrungssuche nutzen. Zudem ist es möglich, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Fläche zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nicht mehr in vollem Umfang wie bisher möglich ist. Die Rauhautfledermaus gilt entsprechend BRINKMANN et al. (2012) als bedingt strukturgebunden. Als Leitstrukturen geeignete Gehölze beziehungsweise als Nahrungshabitat geeignete Flächen bleiben aber auch im Vorhabensbereich erhalten. Es kann erwartet werden, dass die nach Abschluss des Vorhabens entstehenden nicht bebauten Flächen und die verbleibenden Gehölzbestände sowie Wasserflächen weiterhin zur Nahrungssuche dienen können. Da es zu keiner Entnahme von großflächig zusammenhängenden Gehölzbestände kommt, ist eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes (Insekten) in Folge Veränderung der mikroklimatischen Situation (verringertes Windschutz von Gehölzrandzonen mit einem deutlich reduzierten Auftreten von Insekten) nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustands der Populationen ist nicht zu befürchten. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und eine Aufgabe von Quartieren nicht zu befürchten ist. Somit ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten fällt ferner nicht unter die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse.</p> <p>Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.1.11 Zwergfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3) ²²	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Zwergfledermäuse gelten als typische Kulturfolger und somit als recht anspruchslose Art, die sowohl im dörflichen als auch im städtischen Umfeld vorkommen. Jagdhabitats der Art sind dabei Biergärten mit alter Baumschubstanz, Alleen, Innenhöfe mit viel Grün, Ufer von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege. Geeignete Wochenstuben sind in Gebäuden (zum Beispiel Spalten hinter Verkleidungen) und Feldwandspalten.</p> <p>Der Jagdflug beginnt zum Teil schon vor Beginn der Dämmerung. Die Art jagt dabei im schnellen wenigen Flug entlang von Waldrändern und Hecken sowie in der Nähe von Laternen und Gebäuden. Die Beute besteht dabei aus kleinen Insekten wie Mücken, kleinen Nachtfaltern und Eintags- sowie Florfliegen. Dabei werden die Insekten im Flug gefangen und gefressen. Im Sommer werden große Wochenstuben gebildet. Die Geburt der Jungtiere (2 Junge im Jahr) erfolgt im Juni bis Anfang Juli.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland ist die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich.</p> <p>In Niedersachsen ist die Art wohl mehr oder weniger verbreitet und dürfte die häufigste Art mit den höchsten Bestandszahlen darstellen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Zwergfledermaus wurde stetig mit mittlerer Aktivitätsdichte in allen Bereichen erfasst. Am südlichen Rand des Schlosses entlang der Maschstraße sowie am Teich östlich des Krankenhauses bestehen erhöhte Aktivitätsdichten. Ein Nachweis von Sommer- beziehungsweise Winterquartieren konnte nicht erbracht werden. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne ältere Gehölzbestände als Tags- beziehungsweise Zwischenquartier genutzt werden (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

²² Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen (unveröffentlicht): derzeit nicht gefährdet (*).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzkontrolle von potenziellen Quartierbäumen (Bäume ab etwa 30 cm Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe mit geeigneten Strukturen wie Höhlen, Spalten, Risse) vor Baumfällarbeiten und gegebenenfalls Sicherung sowie Umsiedlung • Geeignete Ausführung des hochwassersicheren Tores der Kasematten am Schloss Landestrost (Erhalt der Zugänglichkeit, keine Veränderung des Mikroklimas) <p>Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Dessen ungeachtet kann der Verlust von potenziellen Tages- und Zwischenquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartieren sind relevante Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen zur Gestaltung des hochwassersicheren Tores (siehe Kap. 6) sind keine entscheidenden Veränderungen der Kasematten des Schlosses Landestrost als Winterquartier für Fledermäuse zu erwarten.</p>
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
<p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störfähigkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Die Bautätigkeiten sind zeitlich auf den Tag begrenzt beziehungsweise die Veränderungen des Tores der Kasematten des Schlosses Landestrost darf ausschließlich außerhalb der Winterschlafzeit durchgeführt werden.</p> <p>Nachteilige Auswirkungen auf die Wasserfläche der Leine oder des Teiches südlich des Vorhabensbereiches ergeben sich nicht. Der Raum steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Nahrungssuche zur Verfügung. Entsprechendes gilt auch für die umgebenden Flächen. Durch die Beanspruchung begleitender Vegetationsbestände im übrigen Vorhabensbereich gehen allerdings Leitstrukturen von Fledermäusen verloren, die diese zur Nahrungssuche nutzen. Zudem ist es möglich, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Fläche zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nicht mehr in vollem Umfang wie bisher möglich ist. Die Zwergfledermaus gilt entsprechend BRINKMANN et al. (2012) als bedingt strukturgebunden. Als Leitstrukturen geeignete Gehölze beziehungsweise als Nahrungshabitat geeignete Flächen bleiben aber auch im Vorhabensbereich erhalten. Es kann erwartet werden, dass die nach Abschluss des Vorhabens entstehenden nicht bebauten Flächen und die verbleibenden Gehölzbestände sowie Wasserflächen weiterhin zur Nahrungssuche dienen können. Da es zu keiner Entnahme von großflächig zusammenhängenden Gehölzbestände kommt, ist eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes (Insekten) in Folge Veränderung der mikroklimatischen Situation (verringertes Windschutz von Gehölzrandzonen mit einem deutlich reduzierten Auftreten von Insekten) nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustands der Populationen ist nicht zu befürchten. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und eine Aufgabe von Quartieren nicht zu befürchten ist. Somit ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten fällt ferner nicht unter die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse.</p> <p>Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4ff)

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p>
<p>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</p>
<p><i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i></p>
<p>5. Fazit</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.</p>
<p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.</p>
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>
<p>Falls nicht zutreffend:</p>
<p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>

10.1.12 Mückenfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (D)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (n.b) ²³	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Die Mückenfledermaus ist erst vor wenigen Jahren als eigene Art neben der sehr ähnlichen Zwergfledermaus erkannt worden. Die Lebensweise der Art ist noch nicht ganz erforscht.</p> <p>Die Mückenfledermaus hat einen schnellen und sehr wendigen Jagdflug in wechselnder Flughöhe zwischen 3 und 6 m. Die Art nutzt Jagdgebiete, die im Mittel 1,7 km entfernt vom Quartier sind. Insgesamt scheint die Mückenfledermaus gezielter und kleinräumiger als die Zwergfledermaus zu jagen, jedoch in einem größeren Gesamtareal. Im Siedlungsbereich dienen als Jagdgebiete unverbaute, naturnahe Still- und Fließgewässer, Ufergehölze, sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen in der Nähe von Wasserflächen.</p> <p>Die bisher bekannten Wochenstuben befinden sich überwiegend in laubwald- und wasserreicher Umgebung. Spalten hinter Wandverkleidungen und Hohlschichten, Fassadenverkleidungen, Dachverschalungen, Fensterläden, Mauerhohlräume, Baumhöhlen und Nistkästen werden als Wochenstubenquartiere bevorzugt.</p> <p>Die Mückenfledermaus bevorzugt in Norddeutschland in der freien Landschaft mehrschichtige Laubwaldgebiete in Gewässernähe, Feucht- und Auwälder mit hohem Grundwasserstand sowie offene Wälder mit einem hohen Altholzbestand. Sie scheint an einen engen Verbund von Wald und Gewässer gebunden zu sein und sensibler auf Abweichungen von ihrem optimalen Habitat zu reagieren als die Zwergfledermaus.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Der bisherige Kenntnisstand über die Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland ist noch sehr lückenhaft. Es wird vermutet, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland häufiger als im Süden des Landes ist.</p> <p>In Niedersachsen sind Bestand und Verbreitung der Mückenfledermaus noch unzureichend bekannt. Einige Nachweise liegen aus dem Harz, bei Springe im Deister, in der Lüneburger Heide und in der Ostheide, im Landkreis Grafschaft Bentheim, im südlichen Landkreis Emsland und im nordwestlichen Landkreis Osnabrück vor. Vermutlich kommt sie jedoch in weiteren Regionen vor, wenn wohl auch längst nicht so verbreitet wie die Zwergfledermaus.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Von der Mückenfledermaus konnte nur ein Einzelkontakt festgestellt werden. Ein Nachweis von Sommer- beziehungsweise Winterquartieren konnte nicht erbracht werden. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne ältere Gehölzbestände als Tags- beziehungsweise Zwischenquartier genutzt werden (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

²³ Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen (unveröffentlicht): Daten unzureichend (D).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzkontrolle von potenziellen Quartierbäumen (Bäume ab etwa 30 cm Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe mit geeigneten Strukturen wie Höhlen, Spalten, Risse) vor Baumfällarbeiten und gegebenenfalls Sicherung sowie Umsiedlung • Geeignete Ausführung des hochwassersicheren Tores der Kasematten am Schloss Landestrost (Erhalt der Zugänglichkeit, keine Veränderung des Mikroklimas)
Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Dessen ungeachtet kann der Verlust von potenziellen Tages- und Zwischenquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartieren sind relevante Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen zur Gestaltung des hochwassersicheren Tores (siehe Kap. 6) sind keine entscheidenden Veränderungen der Kasematten des Schlosses Landestrost als Winterquartier für Fledermäuse zu erwarten.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
<p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störeffindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Die Bautätigkeiten sind zeitlich auf den Tag begrenzt beziehungsweise die Veränderungen des Tores der Kasematten des Schlosses Landestrost darf ausschließlich außerhalb der Winterschlafzeit durchgeführt werden.</p> <p>Nachteilige Auswirkungen auf die Wasserfläche der Leine oder des Teiches südlich des Vorhabensbereiches ergeben sich nicht. Der Raum steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Nahrungssuche zur Verfügung. Entsprechendes gilt auch für die umgebenden Flächen. Durch die Beanspruchung begleitender Vegetationsbestände im übrigen Vorhabensbereich gehen allerdings Leitstrukturen von Fledermäusen verloren, die diese zur Nahrungssuche nutzen. Zudem ist es möglich, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Fläche zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nicht mehr in vollem Umfang wie bisher möglich ist. Die Mückenfledermaus gilt entsprechend BRINKMANN et al. (2012) als bedingt strukturgebunden. Als Leitstrukturen geeignete Gehölze beziehungsweise als Nahrungshabitat geeignete Flächen bleiben aber auch im Vorhabensbereich erhalten. Es kann erwartet werden, dass die nach Abschluss des Vorhabens entstehenden nicht bebauten Flächen und die verbleibenden Gehölzbestände sowie Wasserflächen weiterhin zur Nahrungssuche dienen können. Da es zu keiner Entnahme von großflächig zusammenhängenden Gehölzbestände kommt, ist eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes (Insekten) in Folge Veränderung der mikroklimatischen Situation (verringertes Windschutz von Gehölzrandzonen mit einem deutlich reduzierten Auftreten von Insekten) nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustands der Populationen ist nicht zu befürchten. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und eine Aufgabe von Quartieren nicht zu befürchten ist. Somit ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten fällt ferner nicht unter die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse.</p> <p>Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.1.13 Braunes Langohr

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) ²⁴	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Das Braune Langohr besiedelt im Sommer vor allem Laub- und Nadelwälder, findet sich aber auch in Gärten und in der Nähe von Siedlungen. Als Wochenstuben dienen Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräume von Außenverkleidungen (auch Fensterläden) und Zwischenwände. Die Art nimmt auch Vogel- und Fledermauskästen an.</p> <p>Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker. Die Überwinterung erfolgt selten in Gruppen im Durchschnitt mit Temperaturen auch knapp über dem Gefrierpunkt (0-7°C), freihängend oder in Ritzen und Spalten. Das Braune Langohr ist eine nur sehr wenig wanderfreudige Art. Sommer- und Winterquartier liegen nur selten mehr als 20 km auseinander.</p> <p>Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe Schichten) sowie gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie Parks oder Obstgärten. Aufgrund der breiten Flügel ist das Braune Langohr sehr wendig und fliegt daher auch in dichtem Unterbewuchs und dichten Kronen. Jagd machen die Tiere im freien Luftraum, es werden aber auch Insekten, v.a. Nachtschmetterlinge, von der Vegetation abgelesen. Im Sommer nutzen die Tiere Jagdräume bis in eine Entfernung von 2 bis 5 km von ihrem Tageseinstand.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Für Deutschland liegen keine Bestandszahlen vor. Die Art dürfte jedoch in großen Landesteilen in sicheren Beständen vorkommen.</p> <p>In Niedersachsen ist die Art flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Von Langohren konnte nur ein Einzelkontakt festgestellt werden. Ein Nachweis von Sommer- beziehungsweise Winterquartieren konnte nicht erbracht werden. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne ältere Gehölzbestände als Tags- beziehungsweise Zwischenquartier genutzt werden. Im Jahr 1998 wurden bei einer Winterquartierkontrolle der Kasematten im Schloss Landestrost ein Braunes Langohr gefunden (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

²⁴ Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen (unveröffentlicht): derzeit nicht gefährdet (*).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzkontrolle von potenziellen Quartierbäumen (Bäume ab etwa 30 cm Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe mit geeigneten Strukturen wie Höhlen, Spalten, Risse) vor Baumfällarbeiten und gegebenenfalls Sicherung sowie Umsiedlung • Geeignete Ausführung des hochwassersicheren Tores der Kasematten am Schloss Landestrost (Erhalt der Zugänglichkeit, keine Veränderung des Mikroklimas) <p>Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Dessen ungeachtet kann der Verlust von potenziellen Tages- und Zwischenquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartieren sind relevante Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen zur Gestaltung des hochwassersicheren Tores (siehe Kap. 6) sind keine entscheidenden Veränderungen der Kasematten des Schlosses Landestrost als Winterquartier für Fledermäuse zu erwarten.</p>
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
<p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störepfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Die Bautätigkeiten sind zeitlich auf den Tag begrenzt beziehungsweise die Veränderungen des Tores der Kasematten des Schlosses Landestrost darf ausschließlich außerhalb der Winterschlafzeit durchgeführt werden.</p> <p>Der Raum steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Nahrungssuche zur Verfügung. Entsprechendes gilt auch für die umgebenden Flächen. Durch die Beanspruchung begleitender Vegetationsbestände im übrigen Vorhabensbereich gehen allerdings Leitstrukturen von Fledermäusen verloren, die diese zur Nahrungssuche nutzen. Zudem ist es möglich, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Fläche zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nicht mehr in vollem Umfang wie bisher möglich ist. Das Braune Langohr gilt entsprechend BRINKMANN et al. (2012) als strukturgebunden. Als Leitstrukturen geeignete Gehölze beziehungsweise als Nahrungshabitat geeignete Flächen bleiben aber auch im Vorhabensbereich erhalten. Es kann erwartet werden, dass die nach Abschluss des Vorhabens entstehenden nicht bebauten Flächen und die verbleibenden Gehölzbestände weiterhin zur Nahrungssuche dienen können. Da es zu keiner Entnahme von großflächig zusammenhängenden Gehölzbestände kommt, ist eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes (Insekten) in Folge Veränderung der mikroklimatischen Situation (verringertes Windschutz von Gehölzrandzonen mit einem deutlich reduzierten Auftreten von Insekten) nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustands der Populationen ist nicht zu befürchten. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und eine Aufgabe von Quartieren nicht zu befürchten ist. Somit ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten fällt ferner nicht unter die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse.</p> <p>Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.1.14 Graues Langohr

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) ²⁵	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Das Graue Langohr besiedelt im Sommer vor allem Offenlandschaften mit Acker und Grünlandanteilen. Große Waldbereiche werden weitgehend gemieden. Die Art findet sich oft in der Nähe von Siedlungen. Wochenstubenquartiere befinden sich in Gebäuden (z.B. auf Dachböden, Hohlräume hinter Verkleidungen; „Hausfledermaus“). Fledermauskästen werden eher selten angenommen.</p> <p>Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker. Die Überwinterung erfolgt im Durchschnitt bei Temperaturen zwischen 3 und 10° C freihängend oder in Ritzen und Spalten.</p> <p>Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Kulturlandschaften wie Parks oder Obstgärten.</p> <p>Aufgrund der breiten Flügel ist das Graue Langohr sehr wendig, aber ein eher langsamer Flieger. Es jagt im langsamen, flatternden Flug in niedriger Höhe (0,5-10 m) und sammelt auch Beute von Blättern ab.</p> <p>Die Art ist deutlich stärker an Gebäude gebunden als das Braune Langohr. Die Jagdgebiete liegen im näheren Umfeld des Sommerquartiers. Abstände von Sommer- zu Winterquartier meist unter 20 km (maximal 60 km).</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Für Deutschland liegen keine Bestandszahlen vor. Die Art dürfte jedoch in großen Landesteilen in sicheren Beständen vorkommen.</p> <p>Als eher wärme liebende Art liegen ihre Schwerpunktorkommen in Südniedersachsen. Seit den letzten Jahren werden jedoch vermehrt Graue Langohren auch im östlichen und nordöstlichen Niedersachsen festgestellt.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Von Langohren konnte nur ein Einzelkontakt festgestellt werden. Ein Nachweis von Sommer- beziehungsweise Winterquartieren konnte nicht erbracht werden. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne ältere Gehölzbestände als Tags- beziehungsweise Zwischenquartier genutzt werden (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

²⁵ Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen (unveröffentlicht): extrem selten (R).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzkontrolle von potenziellen Quartierbäumen (Bäume ab etwa 30 cm Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe mit geeigneten Strukturen wie Höhlen, Spalten, Risse) vor Baumfällarbeiten und gegebenenfalls Sicherung sowie Umsiedlung • Geeignete Ausführung des hochwassersicheren Tores der Kasematten am Schloss Landestrost (Erhalt der Zugänglichkeit, keine Veränderung des Mikroklimas) <p>Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Dessen ungeachtet kann der Verlust von potenziellen Tages- und Zwischenquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartieren sind relevante Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen zur Gestaltung des hochwassersicheren Tores (siehe Kap. 6) sind keine entscheidenden Veränderungen der Kasematten des Schlosses Landestrost als Winterquartier für Fledermäuse zu erwarten.</p>
	Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
	Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
<p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störeffindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Die Bautätigkeiten sind zeitlich auf den Tag begrenzt beziehungsweise die Veränderungen des Tores der Kasematten des Schlosses Landestrost darf ausschließlich außerhalb der Winterschlafzeit durchgeführt werden.</p> <p>Der Raum steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Nahrungssuche zur Verfügung. Entsprechendes gilt auch für die umgebenden Flächen. Durch die Beanspruchung begleitender Vegetationsbestände im Vorhabensbereich gehen allerdings Leitstrukturen von Fledermäusen verloren, die diese zur Nahrungssuche nutzen. Zudem ist es möglich, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Fläche zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nicht mehr in vollem Umfang wie bisher möglich ist. Das Graue Langohr gilt entsprechend BRINKMANN et al. (2012) als strukturgebunden. Als Leitstrukturen geeignete Gehölze beziehungsweise als Nahrungshabitat geeignete Flächen bleiben aber auch im Vorhabensbereich erhalten. Es kann erwartet werden, dass die nach Abschluss des Vorhabens entstehenden nicht bebauten Flächen und die verbleibenden Gehölzbestände weiterhin zur Nahrungssuche dienen können. Da es zu keiner Entnahme von großflächig zusammenhängenden Gehölzbestände kommt, ist eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes (Insekten) in Folge Veränderung der mikroklimatischen Situation (verringertes Windschutz von Gehölzrandzonen mit einem deutlich reduzierten Auftreten von Insekten) nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustands der Populationen ist nicht zu befürchten. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und eine Aufgabe von Quartieren nicht zu befürchten ist. Somit ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten fällt ferner nicht unter die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse.</p> <p>Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2 Vögel - Artenbezogene Betrachtung

10.2.1 Rebhuhn

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
<p>Die Art bevorzugt reich strukturierte Agrarlandschaften mit Acker- und Grünlandbereichen, Brachen, breiten Felddrainen mit Altgrassäumen, Gräben, Hecken und Feldgehölzen. In intensiv genutzten, ausgeräumten Agrarlandschaften findet sich das Rebhuhn nur bei Vorkommen von Acker- und Grünbrachen oder anderen lichten, kräuter- und insektenreichen Saumstrukturen. Es besiedelt auch Sand- und Moorheiden, Abbaugelände und Industriebrachen.</p> <p>Das Rebhuhn gehört zu den Bodenbrütern. Der Neststandort liegt in der Regel an Weg- und Grabenrändern, auch im Bereich von Hecken und Gehölzen, gut versteckt in ungenutzten Flächen unter Gras- und Krautbeständen, in Getreide-, Klee- und Luzernefeldern. Legebeginn ist Anfang Mai. Es erfolgt eine Jahresbrut, die Gelegegröße beträgt (4)10-20(29) Eier. Die Bebrütungszeit dauert 22-25 Tage. Die Küken werden als Nestflüchter am ersten Tag vom Nest weggeführt. Mit ca. 14 Tagen sind sie flügge, nach 5 Wochen selbstständig.</p> <p>Nahrungsgrundlage bilden grüne Pflanzenteile wie Grasspitzen, Wintergetreide, Klee und Luzerne, Sämereien von Wildkräutern und Getreide, aber auch Beeren. Während der Brutzeit werden vor allem eiweißreiche Insekten und andere Wirbellose verfüttert.</p> <p>Beim Rebhuhn handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation. Die artenspezifische Effektdistanz wird mit 300 m angegeben. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 100 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Rebhuhns nach GEDEON et al. (2014) auf 49.000 Brutpaare. Am stärksten ist das niedersächsische Vorkommen in einem breiten Gürtel, der sich vom Emsland über die Diepholzer Moorniederung, das Weser-Aller-Flachland und die Börden bis zum Wendland erstreckt. Eine große Verbreitungslücke stellt dabei der Südtel der Lüneburger Heide dar. Deutlich schwächer ist auch das Vorkommen im Norden Niedersachsens (besonders in Ostfriesland) und im Süden des Landes (kleine Restbestände im Weser-Leinebergland, fehlt im Harz). Das Verbreitungsgebiet ist aktuell rückläufig. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 10.000 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) der mäßig häufigen Art eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) zu beobachten ist.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Teilgebiet 2 mit einem Brutpaaren nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen 	
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Ein Nachweis (einmal Brutverdacht) befindet sich in einem Abstand ≥ 330 m zum Vorhaben, so dass Schädigungen ausgeschlossen werden können.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen 	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Es handelt sich um eine Art mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). GASSNER et al. (2010) gibt die Fluchtdistanz mit 100 m an. Das in deutlicher Entfernung zur Vorlandabgrabung (≥ 330 m) festgestellte Vorkommen (einmal Brutverdacht) liegt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Es sind daher keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
<p>Das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und die Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses kann im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung</p> <p>Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.2 Wasserralle

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ²⁶
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
<p>Die Art brütet in Verlandungszonen und Überschwemmungsflächen von Still- und Fließgewässern und bevorzugt dabei landseitige Röhrichte größerer Gewässer und Großseggenriede mit geringer Wassertiefe. Zudem werden kleine Feuchtgebiete genutzt, wenn diese mit Röhrichten von mindestens 200 bis 300 m² bestanden sind. Wasserrallen können auch in überschwemmten Wiesen, Seggenmooren, Weidendickichten und Bruchwäldern vorkommen.</p> <p>Die Wasserralle gehört zu den Bodenbrütern. Der Neststandort liegt in der Regel gut versteckt im Röhricht zwischen Halmen befestigt oder auf einer Unterlage von schwimmenden Schilfhalmen. Legebeginn ist Anfang April bis Juli. Es erfolgt eine bis zwei Jahresbruten, die Gelegegröße beträgt (4)6-11(12) Eier. Die Bebrütungszeit dauert 19-22 Tage. Die Küken sind mit 49-56 Tagen flügge und werden nach 20-30 Tagen nach den Schlupf von den Eltern verlassen. Die Art ist vorwiegend tagaktiv, wobei die Balz nachts erfolgt.</p> <p>Nahrungsgrundlage bilden Kleintiere, besonders Insekten, und deren Larven sowie kleine Schnecken, auch Würmer, Krebstiere und auch kleine Wirbeltiere (zum Beispiel Amphibien, Fische, Kleinvögel, Säuger).</p> <p>Beim Rebhuhn handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Die artenspezifische Effektdistanz wird demnach mit 300 m angegeben. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 30 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Wasserralle GEDEON et al. (2014) auf 12.500 bis 18.500 Reviere, wobei der Verbreitungsschwerpunkt im Norddeutschen Tiefland liegt.</p> <p>In Niedersachsen ist die Art mit Ausnahme des Harzes in allen Naturräumlichen Regionen vertreten. Über die Hälfte des Bestandes konzentrieren sich auf die Regionen Watten und Marschen inklusive einiger Inseln, Lüneburger Heide und Wendland sowie Weser-Aller-Flachland. Eine geschlossene Verbreitung ist entlang der Unterweser, der Mittelelbe, den nördlichen Allerzuflüssen, zwischen der Fuhseniederung und dem Unterlauf der Oker sowie zwischen dem Oberlauf der Hunte und der Mittelweser erkennbar. Große Verbreitungslücken bestehen dagegen in den Mittelgebirgen, der Lüneburger Heide abseits der Niederungen, der Ems-Hunte-Geest und dem Osnabrücker Hügelland. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 1.700 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) eine Bestandsveränderung (> 20 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten ist und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Teilgebiet 2 mit einem Brutpaaren nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

²⁶ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Ein Nachweis (einmal Brutverdacht) befindet sich in einem Abstand 80 m zum Vorhaben, so dass Schädigungen ausgeschlossen werden können.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. GASSNER et al. (2010) gibt die Fluchtdistanz mit 30 m an. Die Art (Bodenbrüter) konnte im Bereich eines Stillgewässers in der Niederung der Leine in einem Abstand von etwa 80 m zu den vorgesehenen Vorlandabgrabungen (einmal Brutverdacht) festgestellt werden. Das festgestellte Vorkommen liegt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, auch wenn die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu denen mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit gehört.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	
<p>Das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und die Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses kann im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.3 Kuckuck

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ²⁷
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Der Kuckuck kommt überwiegend in halboffenen, strukturreichen Landschaften und angrenzenden Wäldern vor. Auch Siedlungsbereiche gehören zu seinem Lebensraum. Voraussetzung für einen Fortpflanzungserfolg ist eine ausreichend hohe Brutdichte geeigneter Wirtsvögel. Zu diesen zählen insbesondere Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen sowie 28 weitere Arten. Als Nahrung dienen überwiegend Insekten.</p> <p>Die Art ist ein Langstreckenzieher. Von Mitte April bis Anfang Mai trifft der Kuckuck im Brutgebiet ein. Der Hauptdurchzug erfolgt Anfang Mai bis Ende Mai. Brutgebiete werden ab Anfang August verlassen.</p> <p>Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Die Eier werden auf die Nester der Wirtsvögel verteilt. Die Eiablage findet ab Anfang Mai bis Mitte Juli statt. Es werden je nach Angebot von Wirtsnestern 4 bis 22 Eier gelegt. Die Brutdauer beträgt 11 bis 13 Tage. Die Nestlingsdauer beträgt wirtsspezifisch 19 bis 24 Tage.</p> <p>Der Kuckuck weist eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 300 m angegeben wird.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Kuckucks nach GEDEON et al. (2014) auf 42.000 – 69.000 Brutpaare. In Niedersachsen ist der Kuckuck flächendeckend als Brutvogel vorhanden. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 8.000 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen und langfristigen Bestandstrend (1990 – 2014 und 1900 - 2014) eine Bestandsabnahme (> 20 %) der dennoch mäßig häufigen Art zu beobachten ist.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art wurde im Teilgebiet 2 als Brutvogel mit einem Brutpaar nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

²⁷ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Ein Nachweis (einmal Brutverdacht) befindet sich in einem Abstand ≥ 330 m zum Vorhaben, so dass Schädigungen ausgeschlossen werden können.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Die für die Lebensstättenverluste vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (siehe dort) haben in Bezug auf Störwirkungen die Funktion von Vermeidungsmaßnahmen.
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Angaben zu Fluchtdistanzen finden sich bei GASSNER et al. (2010) nicht. Der Nachweis gelang im Nahbereich der Leine in einem Abstand von etwa 15 m zur vorgesehenen Vorlandabgrabung (einmal Brutverdacht). Die Wirtsvogelarten, bei denen es sich nach BEZZEL (1985) vor allem um Stelzen, Pieper, Würger, Heckenbraunellen, Grasmücken und Rohrsänger handelt (Wirtsvogelarten), haben Fluchtdistanzen gemäß GASSNER et al. (2010) von 10 bis 40 m und werden zum Teil beeinträchtigt (siehe unten). In der Folge kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Auch wenn die Wirtsvögel über eine relativ geringe Fluchtdistanz verfügen (siehe FLADE 1994, GASSNER et al. 2010), ist nicht sichergestellt, dass diese im Jahr der Baumaßnahme ausweichen können, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass für eine Brutsaison die Fortpflanzung unterbrochen wird. Der Kuckuck gehört nach GARNIEL & MIERALD (2010) zu den Arten mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit.	
Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu den Lebensstättenverlusten möglich sind und somit die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Bezüglich der Störwirkungen haben diese vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die Funktion von Vermeidungsmaßnahmen.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
<p>Das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und die Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses kann im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitats nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen in den vorgenannten Punkten nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die erhebliche Störung ist für ein Jahr mit dem Verlust einer Lebensstätte verbunden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> Anlage von flächigen Gehölzbeständen (Maßnahme A 34) - Umsetzung 2 Vegetationsperioden vor Beginn der Baumaßnahme (Baubeginn der für die Arten relevanten Teile des Vorhabens frühestens ab September der zweiten Vegetationsperiode) 	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.4 Eisvogel

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Der Eisvogel benötigt kleinfischreiche, saubere, langsam fließende Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten oder Steilufern sowohl in offenem als auch in bewaldetem Gelände. Zum Fischen sind gute Sichtverhältnisse im Wasser (nicht zu trübes Wasser, nicht zu bewegte Oberfläche) und überhängende Äste als Answarten erforderlich. Außerhalb der Brutzeit tritt die Art an allen Gewässertypen auf.</p> <p>Der Eisvogel brütet vor allem in selbst gegrabenen bis zu 0,9 m langen Brutröhren in sandigen, tonigen oder lehmigen Steilufern (häufig Prallhänge) von mind. 0,5 m Höhe mit offenen Anschnittkanten, aber zum Beispiel auch in Wurzeltellern umgestürzter Bäume, welche auch abseits vom Gewässer liegen können. Er nimmt auch künstliche Nisthöhlen an. Legebeginn ist frühestens in der ersten Märzdekade. Es werden 6-7 Eier in 1-3 Jahresbruten gelegt. Die Bebrütungszeit dauert ca. 18-21 Tage, die Nestlingszeit ca. 23-27 Tage.</p> <p>Die Nahrung besteht hauptsächlich aus kleinen Süßwasserfischen, daneben Insekten, Kaulquappen, ausnahmsweise Molche und kleinen Krustentiere. Gefischt wird von Sitzwarten aus (im Sturzflug), gelegentlich auch im Rüttelflug. Der Fangerfolg ist abhängig von den Sichtverhältnissen. Er verringert sich bei Wassertrübung und starker Oberflächenbewegung (Wellen).</p> <p>Die Art ist ein Stand-, Strich- und Zugvogel. In Niedersachsen sind die Altvögel überwiegend Standvögel, einen kleinen Teil der Population bilden Strichvögel. Die Wanderungen sind vor allem abhängig von den klimatischen Bedingungen im Winter. Bei zugefrorenen Gewässern kommt es zu Abwanderungen (Zug bis nach Großbritannien, Frankreich, Spanien) und erhöhter Mortalität. Im Winter erfolgt ein regelmäßiger Zuzug nordosteuropäischer Vögel an eisfreie Gewässer.</p> <p>Der Eisvogel gehört zu den schwach lärmempfindlichen Arten, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 80 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Nach GEDEON et al (2014) beläuft sich der Gesamtbestand des Eisvogels in Deutschland auf 11.500 Brutpaare. In Niedersachsen ist die Art als regelmäßiger Brutvogel verbreitet. Erfassungen ergaben einen Bestand von etwa 1.400 Brutpaaren. Schwerpunkte finden sich in den fließgewässerreichen Bereichen der Naturräumlichen Regionen Osnabrücker Hügelland, Börden, Weser-Leinebergland sowie Lüneburger Heide und Wendland. Die höheren Lagen der Mittelgebirge Solling und Harz sowie die Watten und Marschen sind nur dünn oder gar nicht besiedelt. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) ist eine sehr starke Bestandszunahme (> 50 %) zu verzeichnen. Der langfristige Bestandstrend (1900 bis 2014) der seltenen Art ist rückläufig (> 20 %) (vergleiche KRÜGER & NIPKOW 2015).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Art wurde als Brutvogel im Teilgebiet 2 mit einem Brutpaar an der Leine nachgewiesen. Die Art tritt ferner an den Gräben verbreitet als Nahrungsgast auf (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Ein Nachweis (einmal Brutverdacht) befindet sich in einem Abstand 90 m zum Vorhaben, so dass Schädigungen ausgeschlossen werden können.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Anlage von Ansitzmöglichkeiten (Maßnahme A 31) - zeitliche Begrenzung der Maßnahme auf die Ausführungszeit des Vorhabens (nach derzeitigen Kenntnisstand neun Monate, vergleiche Unterlage 1 der Antragsunterlagen)
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. GASSNER et al. (2010) gibt die Fluchtdistanz mit 80 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügen Eisvögel über eine schwache Lärmempfindlichkeit ²⁸ . Die Art (Höhlenbrüter, selbstgegrabene Niströhre) konnte im Bereich in der Niederung der Leine in einer Entfernung von etwa 90 m zur dort vorgesehenen Vorlandabgrabung festgestellt werden (einmal Brutnachweis). Zu einer unmittelbaren Betroffenheit durch das Vorhaben kommt es nicht. Eisvögel verfügen über eine mittlere Fluchtdistanz, besitzen aber vergleichsweise spezielle Habitatansprüche (vergleiche SÜDBECK et al. 2005). In der Folge kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) im näheren Zusammenhang kommt.	

²⁸ Vorsorglich wird zur Ermittlung der möglicher vorhabensbedingten nachteiliger Auswirkungen zur Fluchtdistanz von GASSNER et al. (2010) zusätzlich eine Reichweite von 10 m darüber hinaus angenommen.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
<p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da Vermeidungsmaßnahmen sicherstellen, dass trotz der baubedingten Störbelastung ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist, so dass eine Aufgabe des Brutrevieres nicht zu befürchten ist. Das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und die Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses kann im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.5 Neuntöter

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Der Neuntöter ist ein Bewohner halboffener und offener Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand, Hecken und Einzelbäumen. Entscheidend ist ein vielfältiges Angebot angrenzender insektenreicher Freiflächen, die als Nahrungshabitate dienen. Die Art benötigt daher größere kurzrasige und/oder vegetationsarme Flächen, mit dennoch artenreicher Krautflora (z.B. Ruderal- und Brachflächen sowie extensiv genutztes Grünland). Vielfach kommt sie auch in Moorrandbereichen und Heiden, lichten Wäldern und Waldrändern sowie an Trockenhängen und Bahndämmen vor. Als Ansitzwartenjäger ist die Art auf Strukturen angewiesen, die als Sitzwarte genutzt werden können. Dabei handelt es sich um typische Elemente strukturreicher Kulturlandschaften (zum Beispiel Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, (Zaun-)Pfähle, Reisig- und Steinhaufen, Schlagabraum, auch Leitungsdrähte).</p> <p>Der Neuntöter brütet in Büschen und Bäumen. Legebeginn ist frühestens Anfang Mai. Es erfolgt eine Jahresbrut mit bis zu 5-6 Eiern. Die Bebrütungszeit beträgt etwa 14-16 Tage, die Nestlingszeit 13-15 Tage.</p> <p>Als Nahrung dienen hauptsächlich Insekten, aber auch Kleinsäuger und ausnahmsweise Jungvögel. Die Nahrung wird gern auf Dornen aufgespießt.</p> <p>Es handelt sich um einen Langstreckenzieher mit Hauptüberwinterungsgebiet in Ost- und Süd-Afrika. Die Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mitte April, meist Ende April/Anfang Mai. Der Wegzug nach Verlust oder Abschluss der Brut erfolgt von Mitte Juli bis Anfang Oktober.</p> <p>Der Neuntöter weißt eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 30 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Neuntötters nach GEDEON et al. (2014) auf 120.000 Brutpaare. In Niedersachsen ist die Art als Brutvogel flächendeckend verbreitet. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 9.500 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) keine Bestandsveränderung ergeben hat und im Langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) der dennoch mäßig häufigen Art zu beobachten ist.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art wurde als Brutvogel im Teilgebiet 2 mit einem Brutpaar nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Ein Nachweis (einmal Brutnachweis) befindet sich in einem Abstand etwa 40 m zum Vorhaben, so dass Schädigungen ausgeschlossen werden können.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Die für die Lebensstättenverluste vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (siehe dort) haben in Bezug auf Störwirkungen die Funktion von Vermeidungsmaßnahmen.
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. GASSNER et al. (2010) gibt die Fluchtdistanz mit 30 m an. Die Art (Freibrüter) brütet in einem Abstand von etwa 40 m zum Deich (einmal Brutnachweis). In der Folge kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf die Brutstätte kommt. Auch wenn die betreffende Art über eine relativ geringe Fluchtdistanz verfügt (siehe FLADE 1994, GASSNER et al. 2010), ist nicht sichergestellt, dass diese im Jahr der Baumaßnahme ausweichen kann, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass für eine Brutsaison die Fortpflanzung unterbrochen wird. Der Neuntöter gehört nach GARNIEL & MIERALD (2010) zu den Arten mit einer schwachen Lärmempfindlichkeit.	
Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu den Lebensstättenverlusten möglich sind und somit die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Bezüglich der Störwirkungen haben diese vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die Funktion von Vermeidungsmaßnahmen.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
<p>Das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und die Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses kann im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung. Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitats nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen in den vorgenannten Punkten nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die erhebliche Störung ist für ein Jahr mit dem Verlust einer Lebensstätte verbunden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> Anlage von flächigen Gehölzbeständen (Maßnahme A 34) - Umsetzung 2 Vegetationsperioden vor Beginn der Baumaßnahme (Baubeginn der für die Arten relevanten Teile des Vorhabens frühestens ab September der zweiten Vegetationsperiode) 	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmegenehmigung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.6 Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Die Feldlerche bevorzugt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht. Sie ist der Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden, weiterhin auf sonstigen Freiflächen (zum Beispiel Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen) und bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Die Feldlerche hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet.</p> <p>Das Nest befindet sich am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation. Legebeginn der Erstbrut ist Anfang/Mitte April, Legebeginn der Zweitbrut ab Juni. Es erfolgen häufig 2 Jahresbruten, gelegentlich auch Drittbruten. Bebrütungszeit: 12-13 Tage, Nestlingsdauer: ca. 11 Tage. Nahrung: Insekten, Spinnen, kleine Schnecken, Regenwürmer; im Winter vor allem vegetarische Nahrung (zum Beispiel Getreidekörner, Sämereien, Keimlinge, zarte Blätter). Der Nahrungserwerb erfolgt auf dem Boden.</p> <p>Bei der Feldlerche handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit besonders hoher Empfindlichkeit gegenüber optischen Störungen, wohingegen Beeinträchtigungen durch Lärm nicht nachgewiesen wurden. Die artenspezifische Effektdistanz wird mit 500 m angegeben. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 20 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Feldlerchen nach GEDEON et al (2014) auf 1,3 - 2 Mio. Reviere. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 140.000 Reviere in Niedersachsen geschätzt, wobei sowohl im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) als auch im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) eine sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten ist. Diese gehen insbesondere in den letzten Jahren in einigen Regionen lokal mit einem nahezu völligen Verschwinden der Art einher.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Teilgebiet 2 mit sieben Brutpaaren nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. GASSNER et al. (2010) gibt die Fluchtdistanz mit 20 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügen Feldlerchen über eine schwache Lärmempfindlichkeit. Die Art ist in Folge der Flächeninanspruchnahme betroffen. Ein weiteres Vorkommen (Brutverdacht) befindet sich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Vorlandabgrabung (etwa 5 m). In der Folge kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) im näheren Zusammenhang beziehungsweise innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz kommt. Auch wenn die betreffende Art über eine relativ geringe Fluchtdistanz verfügt (siehe FLADE 1994, GASSNER et al. 2010) ist nicht sichergestellt, dass diese im Jahr der Baumaßnahme ausweichen können, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass für eine Brutsaison die Fortpflanzung unterbrochen wird.	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und die Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses kann im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da Vermeidungsmaßnahmen sicherstellen, dass trotz der baubedingten Störbelastung ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist, so dass eine Aufgabe des Brutrevieres nicht zu befürchten ist. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme hat in Bezug auf die Störwirkungen den Charakter einer Vermeidungsmaßnahme.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

 ja nein

Die Art (Bodenbrüter) nutzt den Bereich der Bodenentnahme zur Vermehrung (einmal Brutverdacht). Der Bereich wird im Anschluss an das Vorhaben dauerhaft mit Wasser bespannt sein. Somit steht die entsprechende Fläche nicht wieder in vergleichbarer Qualität zur Verfügung. Zwar können die in der Umgebung befindlichen Bereiche, in denen ausschließlich Vorlandabgrabungen vorgesehen sind, weiterhin als Grünland genutzt werden, aber es ist nicht sichergestellt, dass aufgrund des artspezifischen Verhaltens (siehe unten) und Raumbedarfs in der Brutzeit (vergleiche v. BLOTZHEIM et al. 2001, BEZZEL 1993, SÜDBECK et al. 2005) im Umfeld ausreichend Offenland verbleibt, der als Ausweichlebensraum geeignet ist. In der Folge kommt es zu einer relevanten Einschränkung des Vorkommens.

Die Art wahrt generell einen Abstand von etwa 60 bis 120 m zu höheren räumigen Vertikalstrukturen (Wald, Häuser) (v. BLOTZHEIM et al. 2001, vergleiche auch MORRIS 2009, BRÜGGEMANN 2010). Aufgrund der Entfernung der festgestellten Brutstandorte zum Deich und seiner relativ geringen Höhe (bis zu 3,00 m) ist nicht zu befürchten, dass es durch das Vorhaben zu einer zusätzlichen Aufhebung des Offenlandcharakters und somit zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Verluste von Brutvorkommen ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht.

Aufgrund der Ausstattung des Raumes (vorhandene Gehölzbestände) muss nicht befürchtet werden, dass es durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, bei denen flächige Gehölze angelegt werden (siehe Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen), zu einer zusätzlichen Aufhebung des Offenlandcharakters kommt, der einem Verlust von Fortpflanzungsstätten in Folge des Meideverhaltens der Feldlerche zu hoch aufragenden Strukturen zur Folge hätte.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
	<ul style="list-style-type: none"> Anlage einer Brachfläche (Maßnahme A 30) - zeitliche Begrenzung der Maßnahme auf die Ausführungszeit des Vorhabens (nach derzeitigen Kenntnisstand neun Monate, vergleiche Unterlage 1 der Antragsunterlagen) Extensivierung der Grünlandnutzung (Maßnahme A 32)
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit
	<input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.7 Feldschwirl

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ²⁹
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
<p>Der Feldschwirl ist eine Art des offenen bis halboffenen Geländes und bevorzugt dabei eine mindestens 20 bis 20 cm hohe Krautschicht aus schmalblättrigen Halmen und Stauden sowie Gebüsch und oft auch Schilfhalmen als Sitzwarte. Die Art besiedelt landseitige Verlandungszonen, Großseggensümpfe, extensiv genutzte Feuchtwiesen oder Weiden, Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeergebüsche, aber auch trockene Flächen wie vergraste Heiden, stark verkrautete Waldränder und -lichtungen. Selbst entsprechend strukturierte Kahlschläge und Nadelholzschonungen sowie Ruderalfluren und verkrautete Felder werden genutzt. Reine Schilfgebiete werden hingegen gemieden.</p> <p>Die Art ist ein Langstreckenzieher. Der Heimzug in Richtung Süden erfolgt ausnahmsweise Ende März / Anfang April, und in der Regel zwischen Mitte April und Anfang Juli. Hauptdurchzugszeit im Süden ist von Mitte April bis Mitte Mai, sonst überwiegend Anfang bis Mitte Mai. Die Brutvögel ziehen ab Juli, vor allem aber im August und September wieder ab.</p> <p>Die Eiablage erfolgt ab Anfang Mai, wobei die Hauptlegezeit sich zwischen Mitte Ende Mai und Mitte Juni erstreckt. Eine Zweitbrut ist bis Anfang August möglich. Die Freibrüter legen im Schnitt 4 bis 6 Eier. Die Brutdauer beträgt 12 bis 15 Tage, wobei die Nestlingsdauer 12 bis 13 Tage andauert.</p> <p>Der Feldschwirl weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 20 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Feldschwirls nach GEDEON et al. (2014) auf 48.000 Brutpaare. In Niedersachsen ist der Feldschwirl als Brutvogel zerstreut bis verbreitet. In Küstennähe hingegen kommt die Art nur spärlich vor, auf den ostfriesischen Inseln hingegen jedoch zahlreicher. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 7.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) und im Langfristigen (1900 bis 2014) eine Bestandsabnahme (> 20 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten war.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art wurde als Brutvogel im Teilgebiet 2 mit zwei Brutpaaren nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

²⁹ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. GASSNER et al. (2010) gibt die Fluchtdistanz mit 20 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügen Feldschwirle über eine schwache Lärmempfindlichkeit. Die Art ist in Folge der Flächeninanspruchnahme betroffen. Ein weiterer Nachweise (einmal Brutverdacht) liegt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (etwa 250 m) beziehungsweise bei einem weiteren Vorkommen (etwa 230 m) handelt es sich nur um eine Brutzeitfeststellung (sporadisches Vorkommen). Somit sind keine nachteiligen Auswirkungen auf weitere Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	
Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da Vermeidungsmaßnahmen sicherstellen, dass trotz der baubedingten Störbelastung ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist, so dass eine Aufgabe des Brutrevieres nicht zu befürchten ist.	
Das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und die Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses kann im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	
<p>Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitats nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen in den vorgenannten Punkten nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Vorhabensbedingt kommt es zum Verlust einer Lebensstätte (einmal Brutverdacht). Ein Ausweichen in benachbarte Bereiche ist unwahrscheinlich, da aufgrund des Gefährdungsgrades der Art davon auszugehen ist, dass geeignete Lebensräume selten und in der Regel bereits durch Artgenossen besetzt sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie Ruderalfluren (Maßnahme A 33) - Umsetzung 2 Vegetationsperioden vor Beginn der Baumaßnahme 	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	
<input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4ff)	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.8 Gelbspötter

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ³⁰
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Der Gelbspötter besiedelt in halboffenen Landschaften mehrschichtige Laubholzbestände mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht, insbesondere hohes Gebüsch mit lockerem Baumbestand. Bevorzugt werden Klein- oder Saumgehölze sowie Mosaik von lichten Stellen und Gruppen von hohen Sträuchern und Bäumen, zum Beispiel in Auwäldern, Obstbaumbeständen, Parks oder Bauernhofgärten.</p> <p>Die Art ist ein Langstreckenzieher. Der Heimzug erfolgt von Ende April bis Anfang Mai, wobei der Hauptdurchzug von Anfang Mai bis Ende Mai erfolgt. Die Brutreviere werden dann ab Ende Juli verlassen. Der Freibrüter legt 4 bis 5 Eier. Die Brutdauer beträgt 12 bis 14 Tage. Die Nestlingsdauer meist 13 - 15 Tage.</p> <p>Der Gelbspötter weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 10 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Gelbspötters nach GEDEON et al. (2014) auf 140.000 Brutpaare. Der Gelbspötter ist landesweit und fast flächendeckend verbreitet mit, im Mittel von Nordwest nach Südost, abnehmender Siedlungsdichte.</p> <p>Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 22.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) ist eine Bestandsabnahme (> 20 %) der häufigen Art zu beobachten ist und ebenfalls ist dies im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) zu beobachten.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art wurde als Brutvogel im Teilgebiet 1 und 2 mit jeweils einem Brutpaar nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

³⁰ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen <p>Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Da Nester allenfalls außerhalb der Brutzeit beseitigt werden, ist eine Tötung oder Schädigung auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen.</p> <p>Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Die für die Lebensstättenverluste vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (siehe dort) haben in Bezug auf Störwirkungen die Funktion von Vermeidungsmaßnahmen. <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. GASSNER et al. (2010) gibt die Fluchtdistanz mit 10 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) Gelbspötter über eine schwache Lärmempfindlichkeit. Die Art ist von der Flächeninanspruchnahme betroffen. Im Nahbereich des Vorhabens sind weitere geeignete Habitate für die Art vorhanden. In der Folge kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) im näheren Zusammenhang kommt. Da während der Brutvogelerfassung im Jahre 2015 die aktuell gültige Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015) noch nicht vorlag, wurde die damals als nicht gefährdet und weit verbreitet geltende Art nur halbquantitativ (in Größenklassen). Unter Berücksichtigung der artspezifischen Lebensraumsprüche und der Habitatausstattung wurde im Sinne einer „Worst-case-Betrachtung“ hergeleitet, wie viele Brutpaare beeinträchtigt werden können. Betroffen ist ein Brutpaar (Herleitung siehe Kap. A1.1 im Anhang, Tab. A1-6 der Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen - Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung).	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Gelbspötter (*Hippolais icterina*)**

Auch wenn die betreffende Art über eine relativ geringe Fluchtdistanz verfügt (siehe FLADE 1994, GASSNER et al. 2010), ist nicht sichergestellt, dass sie im Jahr der Baumaßnahme ausweichen kann, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass für eine Brutsaison die Fortpflanzung unterbrochen wird.

Das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und die Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses kann im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitats nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu den Lebensstättenverlusten möglich sind und somit die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Bezüglich der Störwirkungen haben diese vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die Funktion von Vermeidungsmaßnahmen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die erhebliche Störung ist für ein Jahr mit dem Verlust einer Lebensstätte verbunden.

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

- Anlage von flächigen Gehölzbeständen (Maßnahme A 34) - Umsetzung 2 Vegetationsperioden vor Beginn der Baumaßnahme (Baubeginn der für die Arten relevanten Teil des Vorhabens frühestens ab September der zweiten Vegetationsperiode)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

10.2.9 Gartengrasmücke

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ³¹
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
<p>Die Gartengrasmücke bevorzugt Gebüsche mit dominierendem Anteil an Laubholz, Dickungen und Stangen- und Feldgehölze. Zudem tritt sie, vor allem an feuchten Standorten an Waldränder auf. Die Art ist besonders in Weidenwälder der Flussauen, aber auch in Birken- und Erlenbruchwälder anzutreffen. Des Weiteren tritt sie in Pappelforsten, Hartholzauen, laubholzreichen Kiefernforsten, in Laubniederwälder, feuchte Gebüschbrachen, Parks und Friedhöfen in Erscheinung. In älteren Nadelholzbeständen fehlt die Gartengrasmücke weitest gehend. (GEDEON et al. 2014). Zur Nahrung wird ein breites Spektrum angegeben. Zur Brutzeit lebt die Art nach v. BLOTZHEIM et al. (2001) hauptsächlich animalisch, besonders von phytophagen Insekten, wie Dipteren oder Lepidopteren, aber auch von Mollusken und Spinnen. Nach der Brutzeit ernährt sich die Gartengrasmücke auch vegetarisch, unter anderem lebt sie dann von Beeren oder von fleischigen Früchten (ebd.) Der Legebeginn ist überwiegend von Mitte Mai bis Anfang Juni. Es erfolgt eine Jahresbrut, selten auch eine Zweitbrut. Die Bebrütungszeit dauert etwa 11-15 Tage, die Nestlingszeit 9-14 Tage. Nach dem Ausbrüten befinden die Jungen sich noch 3 Wochen in Obhut der Eltern bevor sie flügge werden. Die Gartengrasmücke weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Deutschlandweit kommt die Gartengrasmücke nahezu flächendeckend vor. So beläuft sich der Gesamtbestand nach GEDEON et al. (2014) auf 930.000 – 1,35 Mio. Reviere. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) liegt der Bestand des häufig vorkommenden Vogels in Niedersachsen bei 56.000 Revieren. Langfristige Bestandstrends (1900 bis 2014), als auch kurzfristige Bestandstrends zeigten eine starke Abnahme (> 20 %) der Gartengrasmücke.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Art wurde als Brutvogel im Teilgebiet 1 mit maximal drei Brutpaaren und im Teilgebiet 2 mit maximal sieben Brutpaaren nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

³¹ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen 	
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Da Nester allenfalls außerhalb der Brutzeit beseitigt werden, ist eine Tötung oder Schädigung auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Die für die Lebensstättenverluste vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (siehe dort) haben in Bezug auf Störwirkungen die Funktion von Vermeidungsmaßnahmen. 	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügen Gartengrasmücken über eine schwache Lärmempfindlichkeit. Die Art ist von der Flächeninanspruchnahme betroffen. Im Nahbereich des Vorhabens sind weitere geeignete Habitate für die Art vorhanden. In der Folge kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) im näheren Zusammenhang kommt. Auch wenn die Art über eine relativ geringe Fluchtdistanz verfügt (siehe FLADE 1994, GASSNER et al. 2010), ist nicht sichergestellt, dass die Tiere im Jahr der Baumaßnahme ausweichen können, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass für eine Brutsaison die Fortpflanzung unterbrochen wird. Da während der Brutvogelerfassung im Jahre 2015 die aktuell gültige Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015) noch nicht vorlag, wurde die damals als nicht gefährdet und weit verbreitet geltende Art nur halbquantitativ (in Größenklassen).	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)**

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Lebensraumsprüche und der Habitatausstattung wurde im Sinne einer „Worst-case-Betrachtung“ hergeleitet, wie viele Brutpaare beeinträchtigt werden können. Betroffen sind zwei Brutpaare (Herleitung siehe Kap. A1.1 im Anhang, Tab. A1-8 der Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen - Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung).

Das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und die Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses kann im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung. Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitats nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu den Lebensstättenverlusten möglich sind und somit die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Bezüglich der Störwirkungen haben diese vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die Funktion von Vermeidungsmaßnahmen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die erhebliche Störung ist für ein Jahr mit dem Verlust zweier Lebensstätten verbunden.

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

- Anlage von flächigen Gehölzbeständen (Maßnahme A 34) - Umsetzung 2 Vegetationsperioden vor Beginn der Baumaßnahme (Baubeginn der für die Arten relevanten Teile des Vorhabens frühestens ab September der zweiten Vegetationsperiode)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

10.2.10 Star

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ³²
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Der Star besiedelt Auwälder und sogar lockere Weidenbestände in Röhrichtern. Dabei bevorzugt die Art Randlagen von Wäldern und Forsten, kommt aber auch im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, vor allem in höhlenreichen Altholzinseln vor. Zudem ist der Star in der Kulturlandschaft und dabei in Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Alleen an Feld- und Grünlandflächen zu finden. Darüber hinaus tritt die Art in allen Stadthabitaten von Parks, Gartenstädten bis hin zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten auf. Zur Brutzeit erfolgt die Nahrungssuche vor allem in kurzrasigen (beweideten) Grünlandflächen, in angeschwemmtem organischen Material und bei Massenaufreten von Insekten auch in Bäumen (v. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Die Art ist Teil- und Kurzstreckenzieher. Der Heimzug findet von Ende Januar bis Mitte April statt, wobei der Hauptdurchzug im März erfolgt. Der Wegzug erfolgt ab September. Der Höhlenbrüter legt im Schnitt 4 bis 7 Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 13 Tage. Die Nestlingsdauer meist 19 - 24 Tage (SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Der Star weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 15 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Stars nach GEDEON et al. (2014) auf 3.550.000 Brutpaare. In Niedersachsen ist der Star flächendeckend als Brutvogel vorhanden. Außerhalb der Brutsaison zieht die Art in großen Beständen, besonders oft an der Küste umher.</p> <p>Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 420.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestands-trend (1990 bis 2014) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten ist.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art wurde als Brutvogel im Teilgebiet 1 und Teilgebiet 2 mit jeweils maximal sieben Brutpaaren nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

³² Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. GASSNER et al. (2010) gibt die Fluchtdistanz mit 15 m. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügen Stare über eine schwache Lärmempfindlichkeit. Die Art ist in Folge der Flächeninanspruchnahme betroffen. Die Art brütet zudem in einem Abstand von etwa 40 m zur Vorlandabgrabung (zweimal Brutverdacht) und somit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz.	
Es sind mit Ausnahme der direkt betroffenen Lebensstätte keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	
In der Folge sind keine erheblichen Störwirkungen und dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
<p>Das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und die Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses kann im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung. Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitats nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da Vermeidungsmaßnahmen sicherstellen, dass trotz der baubedingten Störbelastung ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist, so dass eine Aufgabe des Brutrevieres nicht zu befürchten ist. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme hat in Bezug auf die Störwirkungen den Charakter einer Vermeidungsmaßnahme.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<p>Es kommt zur Beseitigung eines Höhlenbaums (Nr. 18, siehe Tab. A1-9 sowie Abb. A1-2 im Anhang der Unterlage 3.1 der Antragsunterlage - Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung) als potenziellen Brut- und Niststätten für Höhlenbrüter. Ein Ausweichen in benachbarte Bereiche ist unwahrscheinlich, da aufgrund des Gefährdungsgrades der Art davon auszugehen ist, dass geeignete Lebensräume selten und in der Regel bereits durch Artgenossen besetzt sind.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung künstlicher Quartiere für höhlenbewohnende Brutvögel (Maßnahme A 16) 	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.11 Grauschnäpper

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ³³
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Der Grauschnäpper ist ein Bewohner der Randlagen von lichten Laub-, Misch- und seltener Nadelwäldern, größeren Gehölzen, Gärten und Parks. Er besiedelt halboffene und offene Landschaften, Dörfer, Friedhöfe sowie Wohnviertel mit lichtem Baumbestand und kommt selten in Innenstädten vor. Der Grauschnäpper benötigt horizontal und vertikal gegliederte Lebensräume, wie lockere Altbaumbestände mit ausreichendem Angebot größerer Fluginsekten. Bevorzugt werden Habitate mit exponierten, besonnten Ansitzmöglichkeiten. Als Halbhöhlen- und Nischenbrüter baut er sein Nest an Stamm-ausschlägen, Astlöchern, Bruchstellen und diversen Nischen an Gebäuden.</p> <p>Die Art ist ein Langstreckenzieher. Ab Mitte/ Ende April trifft der Grauschnäpper im Brutgebiet ein. Der Hauptdurchzug erfolgt Anfang Mai bis Ende Mai. Brutreviere werden ab Mitte Juli verlassen.</p> <p>Die Eiablage findet ab Mitte Mai, meist ab Ende Mai bis Ende Juli statt. Der Grauschnäpper legt meist 4 bis 5 Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 15 Tage. Die Nestlingsdauer beträgt in der Regel 12 bis 16 Tage.</p> <p>Der Grauschnäpper weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 20 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Grauschnäppers nach GEDEON et al. (2014) auf 185.000 bis 270.000 Brutpaare.</p> <p>In Niedersachsen ist die Art als Brutvogel flächendeckend verbreitet. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 26.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) und auch im Langfristigen (1900 bis 2014) eine sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten ist.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Art kommt als Brutvogel im Teilgebiet 1 mit maximal drei Brutpaaren und im Teilgebiet 2 mit einem Brutpaar vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

³³ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen 	
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Die für die Lebensstättenverluste vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (siehe dort) haben in Bezug auf Störwirkungen die Funktion von Vermeidungsmaßnahmen. 	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. GASSNER et al. (2010) gibt die Fluchtdistanz mit 20 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügen Grauschnäpper über eine schwache Lärmempfindlichkeit. Die Art ist von der Flächeninanspruchnahme betroffen. Im Nahbereich des Vorhabens sind weitere geeignete Habitate für die Art vorhanden. In der Folge kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) im näheren Zusammenhang kommt. Betroffen ist ein Brutpaar (Herleitung siehe Kap. A1.1 im Anhang, Tab. A1-7). Auch wenn die betreffende Art über eine relativ geringe Fluchtdistanz verfügt (siehe FLADE 1994, GASSNER et al. 2010), ist nicht sichergestellt, dass die Tiere im Jahr der Baumaßnahme ausweichen können, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass für eine Brutzeit die Fortpflanzung unterbrochen wird. Da während der Brutvogelerfassung im Jahre 2015 die aktuell gültige Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015) noch nicht vorlag, wurde die damals als nicht gefährdet und weit verbreitet geltende Art nur halbquantitativ (in Größenklassen).	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	
<p>Das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und die Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses kann im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitats nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu den Lebensstättenverlusten möglich sind und somit die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Bezüglich der Störwirkungen haben diese vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die Funktion von Vermeidungsmaßnahmen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die erhebliche Störung ist für ein Jahr mit dem Verlust einer Lebensstätte verbunden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Anlage von flächigen Gehölzbeständen (Maßnahme A 34) - Umsetzung 2 Vegetationsperioden vor Beginn der Baumaßnahme (Baubeginn der für die Arten relevanten Teile des Vorhabens frühestens ab September der zweiten Vegetationsperiode) • Bereitstellung künstlicher Quartiere (Halbhöhlen) (Maßnahme A 28) 	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

10.2.12 Haussperling

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ³⁴
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
<p>Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger in dörfliche sowie städtische Siedlungen. Die Art besiedelt dabei durch Bebauung geprägte Bereiche wie Innenstädte, Blockrandbebauung, Wohnblockzonen, Gartenstädte, Gewerbe- und Industriegebiete). Daneben kommt der Haussperling aber auch in Grünanlagen und an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (zum Beispiel Feldscheunen, Einzelgehöfte) sowie an Fels- und Erdwänden oder in Parks vor. Von besonderer Bedeutung für die Art ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden, die als Brutplätze fungieren.</p> <p>Die Art ist ein Standvogel. Die Eiablage erfolgt ab Ende März bis Anfang August, wobei die Erstbrut vor allem Mitte / Ende April erfolgt. Der vorwiegend Höhlen- beziehungsweise Nischenbrüter (selten auch Freibrüter) legt im Schnitt 4 bis 6 Eier, wobei meistens 3 Jahresbruten erfolgen. Die Brutdauer beträgt 11 bis 12 Tage. Die Nestlingsdauer meist 17 Tage, Der Haussperling gehört nach GARNIEL & MIERWALD 2010 zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei demzufolge die Effektdistanz mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 5 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Haussperlings nach GEDEON et al. (2014) auf 4.200.000 Brutpaare. In Niedersachsen ist der Haussperling flächendeckend als Brutvogel vorhanden. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 610.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestands-trend (1990 bis 2014) eine Bestandsabnahme (> 20 %) der recht häufigen Art zu beobachten ist.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art kommt als Brutvogel im Teilgebiet 1 und im Teilgebiet 2 mit jeweils maximal sieben Brutpaaren vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

³⁴ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. GASSNER et al. (2010) gibt die Fluchtdistanz mit 5 m an. Die Art brütet im Vorhabensbereich. Eine unmittelbare Betroffenheit ist nicht zu erwarten. Haussperlinge sind nach SÜDBECK et al. (2005) ausgesprochene Kulturfolger und siedeln demzufolge unter anderem auch in Innenstädten sowie Gewerbe- und Industriegebieten. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)		
<p>Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich		
<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja	(Pkt. 4ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.13 Feldsperling

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ³⁵
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
<p>Der Feldsperling besiedelt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften. Zunehmend werden auch strukturreiche Siedlungsbiotope mit älterem Baumbestand angenommen. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen, wie Insekten und Sämereien sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze. Die Nahrungssuche erfolgt vorzugsweise am Boden oder in der Strauch- und Baumschicht.</p> <p>Die Art gehört zu den Standvögeln. Die Auflösung der Wintertrupps erfolgt von Ende Februar bis Ende März, die Eiablage von Anfang April bis Anfang August. Der Höhlenbrüter legt im Schnitt 3 bis 7 Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 14 Tage. Die Nestlingsdauer meist 15 - 20 Tage.</p> <p>Der Feldsperling zählt zu den Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 10 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Feldsperlings nach GEDEON et al. (2014) auf 1.300.000 Brutpaare. In Niedersachsen ist der Feldsperling flächendeckend als Brutvogel vorhanden.</p> <p>Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 80.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) eine Bestandsabnahme (> 20 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten ist.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art kommt als Brutvogel im Teilgebiet 1 mit einem Brutpaar vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

³⁵ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. GASSNER et al. (2010) gibt die Fluchtdistanz mit 10 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügen Feldsperlinge über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Die Art ist in Folge der Flächeninanspruchnahme betroffen. Bei dem ansonsten dem Vorhaben am nächsten gelegene Vorkommen (etwa 25 m) handelt es sich lediglich um eine Brutzeitfeststellung (sporadisches Vorkommen). Ein weiterer Nachweise (einmal Brutverdacht) liegt in deutlich größerer Entfernung (etwa 340 m) beziehungsweise bei einem weiteren (etwa 80 m) handelt es sich um eine Brutzeitfeststellung (sporadisches Vorkommen). Es sind mit Ausnahme des Brutstättenverlustes keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. In der Folge sind keine erheblichen Störwirkungen und dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
<p>Das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und die Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses kann im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung. Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da Vermeidungsmaßnahmen sicherstellen, dass trotz der baubedingten Störbelastung ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist, so dass eine Aufgabe des Brutrevieres nicht zu befürchten ist. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme hat in Bezug auf die Störwirkungen den Charakter einer Vermeidungsmaßnahme.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Es kommt zur Beseitigung eines Höhlenbaumes (Nr. 18, siehe Tab. A1-9 sowie Abb. A1-2 im Anhang der Unterlage 3.1 der Antragsunterlage - Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung) als potenziellen Brut- und Niststätten für Höhlenbrüter. Ein Ausweichen in benachbarte Bereiche ist unwahrscheinlich, da geeignete Lebensräume selten und in der Regel bereits durch Artgenossen besetzt sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> Anlage von flächigen Gehölzbeständen (Maßnahme A 34) - Umsetzung 2 Vegetationsperioden vor Beginn der Baumaßnahme (Baubeginn der für die Arten relevanten Teile des Vorhabens frühestens ab September der zweiten Vegetationsperiode) 	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> ja	
Prüfung endet hiermit	
(Pkt. 4ff)	

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.14 Nachtigall

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ³⁶
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
<p>Die Nachtigall tritt im Randbereich unterholzreicher Laub- und Mischwäldern sowie auch in Au- und Bruchwäldern in Erscheinung. Die Art besiedelt gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in den Niederungen, Ufergehölze, Waldränder, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften. Dabei bevorzugt die Nachtigall im Bruthabitat zur Nahrungssuche durch eine ausgeprägte Falllaubdecke am Boden gekennzeichnete Bereiche, die verbunden sind mit einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankenpflanzen als Neststandort. Bei entsprechender Strukturierung tritt die Art auch in Parks, Friedhöfen, Gärten und an Rändern von Bahnstrecken beziehungsweise Straßen auf (v. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Art ist ein Langstreckenzügler, die den Heimzug im Süden ab Ende März / Anfang April beginnt. Die Hauptzugzeit erstreckt sich von Ende April bis Anfang / Mitte Mai. Der Abzug der Brutvögel erfolgt ab Anfang August bis September.</p> <p>Die Eiablage findet ab Mitte / Ende April bis Mitte Mai statt, wobei Nachgelege bis Mitte Juni möglich sind. Als Freibrüter legt die Art im Schnitt 4 bis 5 Eier. Die Brutdauer beträgt 13 bis 14 Tage und die Nestlingsdauer 12 bis 13 Tage (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Nachtigall weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD 2010 mit 200 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 10 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Nachtigall nach GEDEON et al. (2014) auf 95.000 Brutpaare.</p> <p>In Niedersachsen ist der Brutbestand langfristig abnehmend. Im näheren Bereich des Mittellandkanals, im Norden des östlichen Tieflandes, im südlichen Emsland und an der mittleren Weser kommt die Art zerstreut als Brutvogel vor. Im Harz, in den Marschen (mit Ausnahme der Wesermarsch), in der Stader Geest und im Nordteil des Aller-Flachlandes ist die Nachtigall selten oder überhaupt nicht vorhanden. Vereinzelt tritt auch auf den ostfriesischen Inseln auf.</p> <p>Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 9.500 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) keine Bestandsveränderung (> 20 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten ist und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art kommt als Brutvogel im Teilgebiet 1 mit drei Brutpaare und im Teilgebiet 2 mit vier Brutpaare vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

³⁶ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen 	
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art, so dass die Tötung oder Schädigung von Individuen auszuschließen ist.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen 	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. GASSNER et al. (2010) gibt die Fluchtdistanz mit 10 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügen Nachtigalle über eine schwache Lärmempfindlichkeit. Zu einer unmittelbaren Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kommt es nicht. Im Nahbereich zur Vorlandabgrabung (etwa 40 m und 60 m) konnte die Art (zweimal Brutverdacht) außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt werden. Weitere Nachweise (zweimal Brutverdacht) liegen in noch größerer Entfernung (etwa 210 m und 230 m) oder im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Bundesstraße 6 (dreimal Brutverdacht), so dass dort deutliche Vorbelastungen bestehen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
<p>Das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und die Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses kann im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.15 Girlitz

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ³⁷
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Der Girlitz ist eine Art der halboffenen, mosaikartig gegliederten Landschaft (zum Beispiel Auwälder), die sich durch lockeren Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation auszeichnet. Die Art tritt zudem vielfach in Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen auf und bevorzugt dabei Baumschulfflächen, Kleingartengebiete, Obstanbaugebiete, Gärten oder Parks sowie Friedhöfe. Die Besiedlung ist dabei abhängig vom Anteil von Laub- und Nadelbäumen in einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörten, offenen Böden.</p> <p>Die Art ist ein Kurzstrecken- beziehungsweise Teilzieher. Der Heimzug erfolgt von Anfang März bis Mitte Mai, wobei der Hauptdurchzug im April erfolgt. Die Brutreviere werden dann ab August verlassen. Der eigentliche Wegzug erfolgt zwischen Mitte September und Mitte Oktober. Der Freibrüter legt 3 bis 5 Eier. Die Brutdauer beträgt 12 bis 14 Tage. Die Nestlingsdauer meist 14 - 16 Tage.</p> <p>Der Girlitz weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 10 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Girlitz nach GEDEON et al. (2014) auf 110.000 bis 220.000 Reviere. In Niedersachsen ist der Girlitz südlich und östlich einer Linie Buxtehude-Cloppenburg als Brutvogel verbreitet. Ansonsten ist die Art mit zunehmender Entfernung nach Nordwesten seltener beziehungsweise regional nicht vorhanden. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 12.000 Reviere geschätzt, wobei im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) eine Bestandsabnahme (> 20 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten ist. In der kurzfristigen Bestandsentwicklung (1990 bis 2014) wird keine Bestandsveränderung (> 20 %) verzeichnet.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Art kommt als Brutvogel im Teilgebiet 1 mit maximal drei Brutpaaren vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

³⁷ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art, so dass eine Tötung oder Schädigung von Individuen auszuschließen ist.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. GASSNER et al. (2010) gibt die Fluchtdistanz mit 10 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügen Girlitze über eine schwache Lärmempfindlichkeit. Die Art brütet in einem Abstand von etwa 150 m bis 330 m. Zu einer unmittelbaren Betroffenheit durch das Vorhaben kommt es nicht. Bei dem Vorhaben am nächstgelegene Vorkommen (etwa 150 m zum Deich) handelt es sich lediglich um eine Brutzeitfeststellung (sporadisches Vorkommen). Alle weiteren Nachweise (zweimal Brutverdacht) liegen in noch größerer Entfernung (etwa 210 und 290 m) beziehungsweise es handelt sich um eine weitere Brutzeitfeststellung (etwa 330 m). Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. In der Folge sind keine erheblichen Störwirkungen und dauerhafte Vertreibungen zu erwarten	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
<p>Das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und die Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses kann im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	
<input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4ff)	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.16 Goldammer

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ³⁸
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Die Goldammer, ursprünglich ein Bewohner halboffener Waldsteppen und waldfreier Hänge, besiedelt in Niedersachsen vor allem Saumbiotop zum Beispiel entlang von Hecken, Gräben und Wegen in der halboffenen, reich strukturierten Feldflur sowie Waldränder und Bestandslücken (Lichtungen, Kahlschläge, Windwurfflächen) in geschlossenen Wäldern. Hohe mittlere Siedlungsdichten werden insbesondere auf teilweise verbuschten Trockenrasen, auf Heiden, in Feldgehölzen und Obstbaumbeständen sowie in degradierten Hochmooren erreicht.</p> <p>Die Art ist ein Kurzstrecken- beziehungsweise Teilzieher und Standvogel. Die Revierbesetzung erfolgt von Mitte Februar bis Mitte März. Die Brutreviere werden dann ab Ende August verlassen. Der Boden- bzw. Freibrüter legt 2 bis 6 Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 14 Tage. Die Nestlingsdauer meist 9 - 14 Tage.</p> <p>Die Goldammer weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 15 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Goldammer nach GEDEON et al. (2014) auf 2.100.000 Brutpaare. Die Goldammer ist landesweit und fast flächendeckend verbreitet.</p> <p>Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 185.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) ist eine Bestandsabnahme (> 20 %) der häufigen Art zu beobachten ist und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Art kommt als Brutvogel im Teilgebiet 2 mit maximal sieben Brutpaaren vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

³⁸ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Da Nester allenfalls außerhalb der Brutzeit beseitigt werden, ist eine Tötung oder Schädigung auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Die für die Lebensstättenverluste vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (siehe dort) haben in Bezug auf Störwirkungen die Funktion von Vermeidungsmaßnahmen.
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. GASSNER et al. (2010) gibt die Fluchtdistanz mit 15 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügen Goldammern über eine schwache Lärmempfindlichkeit. Die Art ist von der Flächeninanspruchnahme betroffen. Im Nahbereich des Vorhabens sind weitere geeignete Habitats für die Art vorhanden. In der Folge kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Im Nahbereich des Vorhabens sind aber weitere geeignete Habitats für die Art vorhanden. Betroffen ist ein Brutpaar (Herleitung siehe Kap. A1.1 im Anhang, Tab. A1-5). Auch wenn die Art über eine relativ geringe Fluchtdistanz verfügt (siehe FLADE 1994, GASSNER et al. 2010), ist nicht sichergestellt, dass die Tiere im Jahr der Baumaßnahme ausweichen können, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass für eine Brutsaison die Fortpflanzung unterbrochen wird.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
<p>Das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und die Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses kann im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitats nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu den Lebensstättenverlusten möglich sind und somit die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Bezüglich der Störwirkungen haben diese vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die Funktion von Vermeidungsmaßnahmen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die erhebliche Störung ist für ein Jahr mit dem Verlust zweier Lebensstätten verbunden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
	<ul style="list-style-type: none"> Anlage von flächigen Gehölzbeständen (Maßnahme A 34) - Umsetzung 2 Jahr vor Beginn der Baumaßnahme
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.17 Stieglitz - Brutvogel und Nahrungsgast

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ³⁹
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Der Stieglitz ist eine wärmeliebende Art und Bewohner eines breiten Spektrums halboffener Landschaften, bevorzugt aber Obstbaumbestände und Dörfer. Dort findet die Art ausreichend Samen von Stauden und Kräutern, insbesondere von Disteln zur Ernährung sowie einzeln oder licht stehende Bäume zur Deckung, als Nistplatz und als Sing- und Sitzwarte vor. In Einzelfällen können auch hohe Siedlungsdichten in Kleingärten und Gartenstädten, Parks und Friedhöfen sowie in Hartholzauwäldern erreicht werden.</p> <p>Die Art ist ein Teil- und Kurzstreckenzieher. Der Heimzug erfolgt von Mitte März bis Anfang Mai, wobei der Hauptdurchzug von Ende März bis Anfang Mai erfolgt. Die letzten Jungen fliegen ab Ende August aus. Der Freibrüter legt 4 bis 5 Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 13 Tage. Die Nestlingsdauer meist 13 - 18 Tage.</p> <p>Der Stieglitz weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 15 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Stieglitz nach GEDEON et al. (2014) auf 400.000 Brutpaare. Der Stieglitz ist landesweit und fast flächendeckend verbreitet mit einer stark wechselnden Siedlungsdichte. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 14.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) keine Bestandsveränderung zu beobachten ist und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) eine Bestandsabnahme (> 20%) der mäßig häufigen Art.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Art kommt als Brutvogel im Teilgebiet 2 mit maximal drei Brutpaaren vor sowie in Teilgebiet 1 als Nahrungsgast (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

³⁹ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Da Nester allenfalls außerhalb der Brutzeit beseitigt werden, ist eine Tötung oder Schädigung auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Die für die Lebensstättenverluste vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (siehe dort) haben in Bezug auf Störwirkungen die Funktion von Vermeidungsmaßnahmen.
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. GASSNER et al. (2010) gibt die Fluchtdistanz mit 15 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügen Stieglitze über eine schwache Lärmempfindlichkeit. Die Art ist von der Flächeninanspruchnahme betroffen. Im Nahbereich des Vorhabens sind weitere geeignete Habitats für die Art vorhanden. In der Folge kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Im Nahbereich des Vorhabens sind aber weitere geeignete Habitats für die Art vorhanden. Betroffen ist ein Brutpaar (Herleitung siehe Kap. A1.1 im Anhang, Tab. A1-4). Auch wenn die betreffende Art über eine relativ geringe Fluchtdistanz verfügt (siehe FLADE 1994, GASSNER et al. 2010), ist nicht sichergestellt, dass diese im Jahr der Baumaßnahme ausweichen können, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass für eine Brutsaison die Fortpflanzung unterbrochen wird.	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**

Das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und die Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses kann im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitats nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu den Lebensstättenverlusten möglich sind und somit die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Bezüglich der Störwirkungen haben diese vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die Funktion von Vermeidungsmaßnahmen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

 ja nein

Die erhebliche Störung ist für ein Jahr mit dem Verlust einer Lebensstätte verbunden.

 Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF}) vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

- Anlage von flächigen Gehölzbeständen (Maßnahme A 34) - Umsetzung 2 Vegetationsperioden vor Beginn der Baumaßnahme (Baubeginn der für die Arten relevanten Teile des Vorhabens frühestens ab September der zweiten Vegetationsperiode)

 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.** ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

10.2.18 Bluthänfling - Brutvogel und Nahrungsgast

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ⁴⁰
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
<p>Der Bluthänfling ist eine Art der offenen bis halboffenen Landschaft mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen. Geeignete Lebensräume stellen auch Hecken in der Agrarlandschaft, Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, Brachen, Kahlschläge und Baumschulen dar. Daneben kommt die Art auch in Dörfer- und Stadtrandbereichen vor (zum Beispiel Gartenstädte, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen). Als Nahrungshabitats sind besonders Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen von besonderer Bedeutung, bei den Nisthabitats strukturreiche Gebüsch und junge Nadelbäume.</p> <p>Die Art ist ein Kurzstrecken- beziehungsweise Teilstreckenzieher. Ab Ende Februar, meist aber Mitte März bis Ende April trifft der Bluthänfling im Brutgebiet ein. Der Hauptdurchzug erfolgt Mitte März bis Ende April. Brutreviere werden Ende Juli verlassen.</p> <p>Die Eiablage findet ab Anfang April, meist ab Anfang Mai bis Anfang August statt, wobei die Hauptlegezeit Mitte / Ende Mai ist. Jungvögel treten somit ab Ende April bei der Erstbrut und bei der Zweitbrut bis Anfang September auf. Als Freibrüter legt der Bluthänfling 3 bis 6 Eier. Die Brutdauer beträgt 12 bis 13 Tage. Die Nestlingsdauer beträgt 12 bis 17 Tage.</p> <p>Der Bluthänfling weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD 2010 mit 200 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 15 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Bluthänflings nach GEDEON et al (2014) auf 125.000 bis 235.000 Brutpaare.</p> <p>In Niedersachsen ist die Art als Brutvogel flächendeckend verbreitet. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand hier auf etwa 25.000 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) eine sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten ist. Auch langfristig gesehen (1900 bis 2014) ist, mit einer Abnahme der Bestände von über 20 %, eine negative Bestandsentwicklung zu verzeichnen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Art kommt als Brutvogel im Teilgebiet 2 mit maximal drei Brutpaaren vor sowie in Teilgebiet 1 als Nahrungsgast (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁴⁰ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. GASSNER et al. (2010) gibt die Fluchtdistanz mit 15 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügen Bluthänflinge über eine schwache Lärmempfindlichkeit. Zu einer unmittelbaren Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kommt es nicht. Im Nahbereich zum Deich (etwa 10 m) konnte die Art nur einmal als Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen) ermittelt werden. Weitere Nachweise (einmal Brutverdacht) liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (etwa 390 m). Die Art nutzt den Vorhabensbereich zudem zur Nahrungssuche. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	
Das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und die Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses kann im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
<p>Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitats nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Durch das Vorhaben betroffene Art Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.19 Blässhuhn - Brutvogel und Wintergast

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ⁴¹
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Vom Blässhuhn werden in Niedersachsen stehende und langsam fließende Gewässer mit Flachufern und Ufervegetation wie natürliche Seen, Fischteiche, Abaugewässer wie Kiesseen, Parkgewässer sowie alte Flussarme und breite Gräben als Biotope bevorzugt und oft in hohen Dichten besiedelt. Die Nahrungssuche erfolgt im Wasser und an Land. Es wird sowohl pflanzliche, als auch tierische Nahrung aufgenommen.</p> <p>Die Art tritt als Standvogel oder Teil- bzw. Kurzstreckenzieher auf. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Anfang Februar bis Anfang März.</p> <p>Die Eiablage erfolgt ab Mitte März, wobei die Hauptlegezeit sich zwischen Ende April und Ende Mai erstreckt. Eine bis zwei Jahresbruten. Im Schwimmnest werden im Schnitt 5 bis 10 Eier gelegt. Die Brutdauer beträgt 21 bis 25 Tage.</p> <p>Das Blässhuhn gehört nach GARNIEL & MIERWALD 2010 zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die Effektdistanz mit 100 m angegeben wird.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Blässhuhns auf 66.000-115.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014). Das Blässhuhn ist in Niedersachsen als Brutvogel weit verbreitet und kommt in allen Naturräumlichen Regionen vor. Der Bestand wird in Niedersachsen mit 11.500 Revieren angegeben, wobei im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) eine Bestandsabnahme (> 20%) der mäßig häufigen Art zu beobachten war (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Art kommt als Brutvogel im Teilgebiet 1 mit einem Brutpaar und im Teilgebiet 2 mit maximal drei Brutpaaren vor. Zudem treten Blässhühner als Wintergäste in der Leineaue auf (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁴¹ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügen Blässhühner über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Zu einer unmittelbaren Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kommt es nicht. Im Nahbereich zum Deich (etwa 30 m) konnte die Art allerdings festgestellt werden (einmal Brutverdacht) ⁴² . Blässhühner sind nach SÜDBECK et al. (2005) ausgesprochene Kulturfolger und siedeln demzufolge unter anderem auch in Park- und Grünanlagen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Weitere Nachweise (einmal Brutverdacht) liegen in größerer Entfernung (etwa 180 m).	

⁴² GASSNER et al. (2010) gibt keine artspezifische Fluchtdistanz an, so dass die Werte des Teichhuhn (Fluchtdistanz 40 m, siehe unten) vorsorglich mit herangezogen werden.

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)		
<p>Ein vollständiger Verzicht auf die Bautätigkeit während der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März) ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht zumutbar, weil sich dann die Bauzeit von neun Monaten über zwei Jahre erstrecken müsste. Außerdem muss das Baufeld vor Beginn der Brutsaison geräumt werden, um Verluste an besetzten Nestern zu vermeiden. Innerhalb der Monate Februar und Oktober sind ausschließlich Vorbereitungs- beziehungsweise Restarbeiten vorgesehen. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich		
<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja	(Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.20 Teichhuhn - Brutvogel und Wintergast

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ⁴³
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Das Teichhuhn kommt in strukturreichen Verlandungszonen und Uferpartien von stehenden und langsam fließenden Gewässern des Tieflandes vor, denen möglichst Schwimmblattgesellschaften vorgelagert sind. Zudem tritt die Art an Seeufern und in feuchten Erlenbrüchen, sowie an kleinen Stillgewässern mit Deckung bietenden Röhrichtern (Schilf, Rohrglanzgras, Seggen) oder Ufer-(Weiden-)gebüsch auf. Daneben besiedelt das Teichhuhn in der Kulturlandschaft und im Siedlungsgebiet überflutete Wiesen, vegetationsreiche Gräben, Kanäle, Dorfteiche und kleine Wasserlöcher (20 bis 30 m²) sowie Parkgewässer, Klärteiche, Lehm- und Kiesgruben. Die Nahrungssuche erfolgt auch im Landröhricht und in den Uferböschungen beziehungsweise auf angrenzenden Grünland- oder Rasenflächen.</p> <p>Die Art ist fakultativer Kurzstreckenzieher. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Anfang März bis Ende April und der Wegzug der Bruten ab Juli. Der Hauptwegzug findet ab September statt.</p> <p>Die Eiablage erfolgt ab März, wobei die Hauptlegezeit sich zwischen Mitte März und Anfang Juli erstreckt. Eine Zweitbrut ist ab Mitte Mai möglich. Die Freibrüter legen im Schnitt 5 bis 11 Eier. Die Brutdauer beträgt 19 bis 22 Tage.</p> <p>Das Teichhuhn gehört nach GARNIEL & MIERWALD 2010 zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei demzufolge die Effektdistanz mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 40 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Teichhuhns nach GEDEON et al. (2014) auf 45.000 Brutpaare. In Niedersachsen ist das Teichhuhn als Brutvogel eine verbreitete Art, wobei diese lediglich in Teilen im nordöstlichen Tiefland selten ist.</p> <p>Nach KRÜGER & NIPKOW (2014) wird der Bestand auf etwa 11.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) eine Bestandszunahme (> 20 %) zu beobachten ist und im Langfristigen (1900 bis 2014) eine Bestandsabnahme (> 20 %) der mäßig häufigen Art.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Art kommt als Brutvogel im Teilgebiet 2 mit zwei Brutpaaren vor. Zudem treten Teichhühner als Wintergäste in der Leineaue auf (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁴³ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. GASSNER et al. (2010) gibt die Fluchtdistanz mit 40 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügen Teichhühner über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Zu einer unmittelbaren Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kommt es nicht. Im Nahbereich zur Vorlandabgrabung (etwa 60 m) konnte die Art allerdings festgestellt werden (einmal Brutverdacht). Das Vorkommen liegt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Weitere Nachweise (einmal Brutverdacht) liegen ebenfalls außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (etwa 140 m) beziehungsweise bei einem weiteren (etwa 170 m) handelt es sich zudem nur um eine Brutzeitfeststellung (sporadisches Vorkommen). Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	
<p>Ein vollständiger Verzicht auf die Bautätigkeit während der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März) ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht zumutbar, weil sich dann die Bauzeit von neun Monaten über zwei Jahre erstrecken müsste. Außerdem muss das Baufeld vor Beginn der Brutsaison geräumt werden, um Verluste an besetzten Nestern zu vermeiden. Innerhalb der Monate Februar und Oktober sind ausschließlich Vorbereitungs- beziehungsweise Restarbeiten vorgesehen. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	ja
Prüfung endet hiermit	
(Pkt. 4ff)	

Durch das Vorhaben betroffene Art Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.21 Kiebitz - Brutvogel und Wintergast

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2) ⁴⁴	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Naturnahe Lebensräume der Art sind feuchte Wiesen und Weiden aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden. Kennzeichnend ist ein offener Landschaftscharakter. In wiedervernässten Hochmooren werden teilweise hohe Dichten erreicht, vor allem in den jungen Stadien der sphagnumbedeckten, renaturierten, industriellen Abtorfungsflächen mit Anteilen von Flachwasser- und Schlammflächen sowie an Übergängen zu den Schwingrasen. Seit einigen Jahrzehnten werden darüber hinaus auch intensiv genutzte Ackerflächen (Mais-, Getreide- und Zuckerrübenfelder) besiedelt, die vor der Bestellung oder in frühen Stadien der Vegetationsentwicklung ähnliche Strukturen besitzen. Der Aufzuchterfolg ist auf den intensiv genutzten Feldern allerdings oft gering und für den Populationserhalt nicht ausreichend. Der Flächenbedarf eines Brutpaares hängt von der Struktur der Flächen und der Umgebung ab. Oft brütet der Kiebitz kolonieartig mit mehreren Paaren auf wenigen Hektarflächen. Neben kurzrasigem Grünland werden als Brutplatz oftmals dunkle und feuchte vegetationsarme Flächen ausgesucht. Aus diesem Grunde sind auch alte, vorjährige Maisstoppeläcker sowie frisch bestellte Ackerflächen als Nestplatz attraktiv. Legebeginn ist ab Mitte März. Es erfolgt eine Jahresbrut. Nach Brutverlusten können bis zu 5 Nachgelege produziert werden. Bebrütungszeit 26-29 Tage. Die Küken sind Nestflüchter und benötigen eine Aufzuchtzeit von ca. 35 Tagen.</p> <p>Beim Kiebitz handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation. Die artenspezifische Effektdistanz wird mit 200 m angegeben. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 100 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland nimmt der Bestand wie in vielen anderen europäischen Ländern in den letzten Jahren kontinuierlich ab, 79.000 Brutpaare nach GEDEON et al. (2014).</p> <p>Der Kiebitz kommt als Brutvogel in fast ganz Niedersachsen vor. Schwerpunkte liegen in der küstennahen Region sowie im mittleren Landesteil westlich der Weser in offenen Landschaften mit grundwassernahen Böden. Große zusammenhängende Waldbereiche sind unbesiedelt. Lückige bis punktuelle Vorkommen finden sich im Weser-Leinebergland, der Lüneburger Heide und im Wendland. Im Harz tritt er nicht als Brutvogel auf.</p> <p>Nach KRÜGER & NIPKOW (2014) wird der Bestand auf etwa 22.000 Brutpaare in Niedersachsen geschätzt, wobei dieser seit den 1980er Jahren stark rückläufig ist. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) ist eine sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art kommt als Brutvogel im Teilgebiet 2 mit einem Brutpaar vor. Zudem tritt der Kiebitz als Wintergast in der Leineaue auf (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

⁴⁴ Die Art wird auf der Vorwarnliste der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt (vergleiche HÜPPOP et al. (2013).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereiche
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. GASSNER et al. (2010) gibt die Fluchtdistanz mit 200 m an. Zu einer unmittelbaren Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kommt es nicht. Das in einiger Entfernung zur Vorlandabgrabung (≥ 210 m) festgestellte Vorkommen (einmal Brutverdacht) liegt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
<p>Ein vollständiger Verzicht auf die Bautätigkeit während der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März) ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht zumutbar, weil sich dann die Bauzeit von neun Monaten über zwei Jahre erstrecken müsste. Außerdem muss das Baufeld vor Beginn der Brutsaison geräumt werden, um Verluste an besetzten Nestern zu vermeiden. Innerhalb der Monate Februar und Oktober sind ausschließlich Vorbereitungs- beziehungsweise Restarbeiten vorgesehen. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

10.2.22 Krickente - Durchzügler und Wintergast

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Krickente (<i>Anas crecca</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) ⁴⁵	<input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Die Krickente kommt vorwiegend im Flachwasserbereich stehender Gewässer oder auf Schlamm- und Schlickflächen, im Watt und an Brackwasserlagunen vor.</p> <p>Sie nimmt tierische und pflanzliche Nahrung auf, oft im jahreszeitlichen Wechsel. Im Winter bevorzugt sie Sämereien, aber auch tierische Anteile wie kleine Wirbellose. Der Nahrungserwerb erfolgt im Schlamm und Seichtwasser bis etwa 20 cm Wassertiefe, zum Teil auch in Feuchtwiesen. Die Nahrung wird seihend oder gründelnd gesucht.</p> <p>Als Brutvogel kommt die Art im gesamten mittleren bis nördlichen Eurasien vor.</p> <p>Es handelt sich um einen Stand- und Strichvogel beziehungsweise Kurzstreckenzieher. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Anfang März bis Anfang April.</p> <p>Die Überwinterung erfolgt zum Teil in Norddeutschland. Hauptüberwinterungsgebiete sind Süd- und Südwest-Europa.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 150 m. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 120 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 100.000, in Niedersachsen 18.000 Individuen. In den letzten Jahren rückläufige Tendenzen der Gastvogelvorkommen in den Flussästuaren, die nordwest-europäische Winterpopulation ist aber stabil. Die Winterbestände sind in Niedersachsen abhängig von den Witterungsbedingungen. Bezüglich der Rastverbreitung in Niedersachsen sind Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen bekannt. Schwerpunkte liegen im Wattenmeer, an den Flüssen (vor allem in den Ästuaren) und an größeren Binnengewässern sowie den wiedervernässten Mooren (siehe NLKWN 2011).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Art kommt als Durchzügler im Teilgebiet 2 vor. Zudem treten Krickenten als Wintergäste in der Leineau auf (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁴⁵ Die Art gilt nach der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands als gefährdet (Gefährdungskategorie 3) (vergleiche HÜPPOP et al. (2013)).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. GASSNER et al. (2010) gibt die Fluchtdistanz mit 120 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügen Krickenten über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Die Art nutzt die Leineaue zum Durchzug. Deshalb handelt es sich um ein sporadisches Vorkommen. Hinweise auf relevante Lebensstätten konnten nicht erbracht werden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	
<p>Ein vollständiger Verzicht auf die Bautätigkeit während der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März) ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht zumutbar, weil sich dann die Bauzeit von neun Monaten über zwei Jahre erstrecken müsste. Außerdem muss das Baufeld vor Beginn der Brutsaison geräumt werden, um Verluste an besetzten Nestern zu vermeiden. Innerhalb der Monate Februar und Oktober sind ausschließlich Vorbereitungs- beziehungsweise Restarbeiten vorgesehen. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

10.2.23 Gänsesäger - Durchzügler und Wintergast

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (R)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
<p>Im Winter kommt die Art besonders an größeren fischreichen Seen und Flüssen, seltener an der Küste in Flussmündungen und Meeresbuchten vor.</p> <p>Der Nahrungserwerb erfolgt tauchend. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus schlanken Fischen (< 10 cm).</p> <p>Als Brutvogel kommt der Gänsesäger im gesamten mittleren bis nördlichen Eurasien und in Nordamerika vor.</p> <p>Es handelt sich um einen Mittel- bis Langstreckenzieher. Durchzügler und Wintergäste kommen vor allem aus Fennoskandien und dem nördlichen Russland. Die Hauptüberwinterungsgebiete liegen in Mittel- und Westeuropa. Wichtige Winterquartiere liegen im Ostseeraum, aber auch weit im Binnenland, vor allem im Alpenvorland. Die Winterbestände sind stark witterungsabhängig. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Anfang März bis Anfang April.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 300 m. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 200 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt etwa 37.000 Individuen, Brutpaare existieren etwa 1.000. Die Bestände sind stabil bis leicht zunehmend (siehe NLWKN 2011).</p> <p>Etwa 7 Brutpaare in Niedersachsen. Bezüglich der Rastverbreitung in Niedersachsen sind Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen bekannt. Der Gänsesäger tritt vor allem von November bis März auf, einzelne Vögel übersommern auch. Schwerpunkte befinden sich an den Flüssen Elbe und Weser sowie den größeren fischreichen Gewässern (Steinhuder Meer, Dümmer). Bei den Brutvögeln im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) ist eine starke Bestandszunahme (> 50 %) der extrem seltenen Art zu beobachten, im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) ebenfalls (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Art kommt als Durchzügler im Teilgebiet 2 vor. Zudem treten Gänsesäger als Wintergäste in der Leineau auf (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. GASSNER et al. (2010) gibt die Fluchtdistanz mit 200 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art (Höhlenbrüter) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Die Art nutzt die Leineaue zum Durchzug. Deshalb handelt es sich um ein sporadisches Vorkommen. Hinweise auf relevante Lebensstätten konnten nicht erbracht werden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Gänsesäger (*Mergus merganser*)**

Ein vollständiger Verzicht auf die Bautätigkeit während der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März) ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht zumutbar, weil sich dann die Bauzeit von neun Monaten über zwei Jahre erstrecken müsste. Außerdem muss das Baufeld vor Beginn der Brutsaison geräumt werden, um Verluste an besetzten Nestern zu vermeiden. Innerhalb der Monate Februar und Oktober sind ausschließlich Vorbereitungs- beziehungsweise Restarbeiten vorgesehen. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.

Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

10.2.24 Bekassine - Durchzügler und Wintergast

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (1) ⁴⁶	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend ⁴⁷
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Im Winter kommt die Art besonders in Feuchtgebieten aller Art vor. Die Rastplätze liegen vor allem auf Schlammbänke und Seichtwasserzonen sowie flach überstautem und nassem Grünland.</p> <p>Die Nahrung besteht aus Kleintieren der oberen Bodenschichten oder der Bodenoberfläche, z. B. Schnecken, Krustentieren, Regenwürmer, Schlamm bewohnende Insektenlarven und aufgelesene Insekten-Imagines, Samen, Früchte von Seggen, Binsen und Kräutern.</p> <p>Bei der Bekassine handelt es sich überwiegend um einen Kurz- und Mittelstreckenzieher, selten legt eher lange Strecken zurück. Die Winterquartiere liegen vor allem in Nordwest- bis Südeuropa sowie im Mittelmeerraum. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Ende Februar bis Anfang März.</p> <p>Die artspezifische Effekt beträgt nach GASSNER et al. (2010) 500 m. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 50 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Europa-, deutschland- und niedersachsenweit ist der Rückgang der Art zu verzeichnen. So ergibt sich bei den Brutvögeln im kurzfristigen und langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) der seltenen Art (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p> <p>Bezüglich der Rastverbreitung in Niedersachsen sind Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen mit Ausnahme des Harzes bekannt, wobei Schwerpunkte an der Untereibe und den Flussniederungen bestehen. Größere Bestände finden sich aber auch in binnenländischen Feuchtgebieten.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Art kommt als Durchzügler im Teilgebiet 2 vor. Zudem treten Bekassinen als Wintergäste in der Leineau auf (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁴⁶ Die Art wird auf der Vorwarnliste der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt (vergleiche HÜPPOP et al. (2013).

⁴⁷ Gemäß NLKWN (2011) gilt der Erhaltungszustand für die Art als Brutvogel.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 100 m. GASSNER et al. (2010) gibt die Fluchtdistanz mit 50 m an. Die Art (Bodenbrüter) konnte einmalig in der Niederung der Leine im Bereich eines nährstoffreichen Sumpfes in einiger Entfernung von ≥ 180 m abseits des Vorhabens festgestellt werden (einmal Brutzeitfeststellung). Bekassinen nutzen zudem die Leineaue in kleineren Gruppen zum Durchzug. Es handelt sich lediglich um eine sporadisch vorkommende Art. Hinweise auf relevante Lebensstätten konnten nicht erbracht werden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Bekassine (*Gallinago gallinago*)**

Ein vollständiger Verzicht auf die Bautätigkeit während der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März) ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht zumutbar, weil sich dann die Bauzeit von neun Monaten über zwei Jahre erstrecken müsste. Außerdem muss das Baufeld vor Beginn der Brutsaison geräumt werden, um Verluste an besetzten Nestern zu vermeiden. Innerhalb der Monate Februar und Oktober sind ausschließlich Vorbereitungs- beziehungsweise Restarbeiten vorgesehen. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.

Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

 ja

 nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

 ja

 nein

 Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

 vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.

 ja

 nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

10.2.25 Waldwasserläufer - Durchzügler und Wintergast

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ⁴⁸
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Die Art kann an nahrungsreichen Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe vorkommen, aber auch an Wiesengraben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen. Genutzt werden im Winter stehende und fließende Gewässer aller Art.</p> <p>Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten, im Winter gegebenenfalls auch aus Fischen.</p> <p>Bei dem Waldwasserläufer handelt es sich überwiegend um einen Kurz- bis Langstreckenzieher. Die Winterquartiere reichen von den maritimen Bereichen der Mittelbreiten über die Subtropen bis in die Tropen und in Afrika auch in Gebiete südlich des Äquators. Der Heimzug erfolgt ab Ende Februar bis Mitte Mai. Die Besetzung der Reviere erfolgt Ende März bis Mitte April.</p> <p>Die artspezifische Effekt beträgt nach GASSNER et al. (2010) 200 m. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 250 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Das Hauptverbreitungsgebiet des Waldwasserläufers in Europa liegt in den borealen Zonen. Die südwestliche Arealgrenze erreicht in Mitteleuropa Nord- und Ostdeutschland.</p> <p>In Deutschland befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt der Art in der Nordostdeutschen Tiefebene, westlich etwa bis an die Elbe reichend. Niedersachsen liegt somit am westlichen Rand des Verbreitungsgebiets. Das niedersächsische Brutvorkommen konzentriert sich zu etwa 75 % auf die Naturräumliche Region Lüneburger Heide. Die restlichen Brutgebiete verteilen sich auf das Weser-Aller-Flachland und die Stader Geest. Einzelvorkommen gibt es im Wendland, in den Börden und als westlicher Vorposten an den Ahlhorner Fischteichen nordöstlich Cloppenburg.</p> <p>Bei den Brutvögeln ergibt sich im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) keine Veränderungen und im kurzfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) eine starke Bestandszunahme (> 50 %) der seltenen Art (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Art kommt als Durchzügler im Teilgebiet 2 vor. Zudem treten Waldwasserläufer als Wintergäste in der Leineau auf (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁴⁸ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen+
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. GASSNER et al. (2010) gibt die Fluchtdistanz mit 250 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art (Baumbrüter) über eine schwache Lärmempfindlichkeit. Waldwasserläufer nutzen die Leineae zum Durchzug. Es handelt sich um ein sporadisches Vorkommen. Hinweise auf relevante Lebensstätten konnten nicht erbracht werden. Gleiches gilt für essenzielle Nahrungshabitate. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)**

Ein vollständiger Verzicht auf die Bautätigkeit während der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März) ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht zumutbar, weil sich dann die Bauzeit von neun Monaten über zwei Jahre erstrecken müsste. Außerdem muss das Baufeld vor Beginn der Brutsaison geräumt werden, um Verluste an besetzten Nestern zu vermeiden. Innerhalb der Monate Februar und Oktober sind ausschließlich Vorbereitungs- beziehungsweise Restarbeiten vorgesehen. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.

Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

10.2.26 Graureiher - Nahrungs- und Wintergast

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ⁴⁹
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
<p>Die Lage der Brutbiotope steht in Verbindung zum Nahrungsbiotop. Bevorzugt werden störungsarme Standorte mit Altholzbeständen und lichtem Unterholz. In den gehölzarmen Seemarschen werden mancherorts Hofgehölze oder Obstgärten als Neststandorte gewählt. Die Nahrungssuche erfolgt im Wasser und an Land. Als Nahrungshabitate dienen Fließ- und Stillgewässer sowie Grünländer.</p> <p>Die Art tritt als Teil- bzw. Kurzstreckenzieher auf. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Ende Januar bis Anfang Mai. Die Eiablage erfolgt ab Anfang März bis Anfang April. Der Koloniebrüter errichtet sein Nest hoch auf Laub- und Nadelbäumen, gelegentlich auch in der Schilfzone oder in Weidenbüschen nahe am Gewässer. Es erfolgt eine Jahresbrut. Es werden im Schnitt 4 bis 5 Eier gelegt. Die Brutdauer beträgt 25 bis 28 Tage. Mit 42 bis 55 Tagen sind die Jungen flügge.</p> <p>Der Graureiher gehört nach GARNIEL & MIERWALD 2010 zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei der Störradius um die Brutkolonie mit 200 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 200 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Graureihers nach GEDEON et al. (2014) auf 27.000 Brutpaare.</p> <p>Die Vorkommen des Graureihers in Niedersachsen verteilen sich ungleichmäßig über das gesamte Land. Das Hauptverbreitungsgebiet erstreckt sich über die Küstenregion und das Tiefland, die Mehrzahl der großen Kolonien (> 50 Paare) liegt in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen. Große Kolonien finden sich überdies an der Mittel- und Unterelbe, an den beiden großen Flachwasserseen Steinhuder Meer und Dümmer und nahe der Innerste in der Börde. Nur wenige Landesteile sind unbesiedelt, so Bereiche der Naturräume Sögelger Geest, Linger Land und Hunte-Leda-Moorniederung im Westen oder Hohe Heide, Südheide, Wümmeniederung und Zevener Geest im Osten. Die zahlenmäßig stärksten Vorkommen liegen insgesamt in den Naturräumlichen Regionen Watten und Marschen, Lüneburger Heide und Wendland und Stader Geest.</p> <p>Der Bestand wird mit 4.000 Brutpaaren angegeben, wobei im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) eine Bestandsabnahme (> 20%) der mäßig häufigen Art zu beobachten war (vergleiche KRÜGER & NIPKOW 2015).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Art kommt als Nahrungsgast im Teilgebiet 1 und 2 vor. Zudem treten Graureiher als Wintergäste in der Leineau auf (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁴⁹ Gemäß NLKWN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Brutstätten sind im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben nicht bekannt. Die Arten nutzen den Vorhabensbereich zur Nahrungssuche oder zum Durchzug. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)		
<p>Ein vollständiger Verzicht auf die Bautätigkeit während der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März) ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht zumutbar, weil sich dann die Bauzeit von neun Monaten über zwei Jahre erstrecken müsste. Außerdem muss das Baufeld vor Beginn der Brutsaison geräumt werden, um Verluste an besetzten Nestern zu vermeiden. Innerhalb der Monate Februar und Oktober sind ausschließlich Vorbereitungs- beziehungsweise Restarbeiten vorgesehen. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich		
<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja	(Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.27 Weißstorch - Nahrungs- und Wintergast

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) ⁵⁰	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend ⁵¹
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
<p>Der Weißstorch bevorzugt offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu hoher Vegetation, darunter feuchte Niederungen und Auen mit Feuchtwiesen, Teichen und Altwässern. Besondere Bedeutung hat außerdem Grünland mit Sichtkontakt zum Nest. Ackerland wird meist nur während der Bodenbearbeitung zur Nahrungssuche genutzt. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Bäumen und Masten (Kunstnester), zumeist aber in Siedlungsnähe, in Mitteleuropa sehr selten auch in Auwäldern.</p> <p>Das Nest wird möglichst frei und hoch auf Gebäuden und Bäumen angelegt. Künstliche Nestunterlagen sind oft auf Dächern und Masten nötig. Legezeit ist Mitte März/April bis Mai. Es werden 3-5 Eier während einer Jahresbrut gelegt. Die Bebrütungszeit dauert 33-34 Tage, die Nestlingszeit 55-60 Tage.</p> <p>Als Nahrung dienen Mäuse, Insekten und deren Larven, Regenwürmer, Frösche, gelegentlich Maulwürfe, Hamster, Fische und Reptilien. Der Nahrungserwerb erfolgt im Schreiten auf Flächen mit kurzer oder lückenhafter Vegetation sowie im Seichtwasser.</p> <p>Der Langstreckenzieher überwintert zunehmend auch in Südwesteuropa. Die üblichen Winterquartiere der niedersächsischen Brutvögel liegen vor allem in West- und Ostafrika.</p> <p>Beim Weißstorch handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art, ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Die artenspezifische Effektdistanz wird mit 100 m angegeben. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 100 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Weißstorchs nach GEDEON et al. (2014) auf etwa 4.400 Brutpaare. 746 Brutpaare in Niedersachsen nach KRÜGER & NIPKOW (2015). Der Weißstorch besiedelt vor allem das östliche Tiefland Niedersachsens. Westlich der Weser sowie im Berg- und Hügelland existieren nur kleinere, räumlich nicht zusammenhängende Brutvorkommen. Verbreitungsschwerpunkte liegen innerhalb der Watten und Marschen. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) ist eine starke Bestandszunahme (> 50 %), im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) ist eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) der seltenen Art zu beobachten (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Art kommt als Nahrungsgast im Teilgebiet 2 vor. Zudem treten Weißstörche als Wintergäste in der Leineau auf (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁵⁰ Die Art wird auf der Vorwarnliste der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt (vergleiche HÜPPOP et al. (2013).

⁵¹ Bei NLKWN (2011) wird der Erhaltungszustand der Art als stabil angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Von der Art ist ein Vorkommen im Siedlungsbereich der Stadt Neustadt am Rübenberge bekannt. Die Art nutzt den Vorhabensbereich zur Nahrungssuche und zum Durchzug. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Bezüglich der Nahrungssuche kann der Weißstorch während der Bauphase ausweichen, da im Umfeld hinreichend geeignete Flächen verbleiben, die nicht stöbelastet sind. Im Übrigen weist die Art nur eine sehr geringe Störeffindlichkeit auf. Beispielsweise erfolgt die Nahrungssuche oft direkt hinter landwirtschaftlichen Maschinen.	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		
<p>Ein vollständiger Verzicht auf die Bautätigkeit während der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März) ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht zumutbar, weil sich dann die Bauzeit von neun Monaten über zwei Jahre erstrecken müsste. Außerdem muss das Baufeld vor Beginn der Brutsaison geräumt werden, um Verluste an besetzten Nestern zu vermeiden. Innerhalb der Monate Februar und Oktober sind ausschließlich Vorbereitungs- beziehungsweise Restarbeiten vorgesehen. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich		
<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja	(Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.28 Singschwan - Wintergast

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLWKN 2011)
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (R)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (-)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
<p>Der Singschwan ist als Wintergast vor allem auf großen offenen Flächen anzutreffen. Die Nahrungsflächen liegen auf feuchtem bis überflutetem Grünland oder auf Ackerflächen, vor allem mit Mais und Raps. Als Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen benötigt (Seen, Teiche, Moorflächen, Fließgewässer, Altarme). Die Art tritt oft vergesellschaftet mit Höcker- und Zwergschwan auf.</p> <p>Die Nahrung ist pflanzlich und besteht vor allem aus Gräsern, Raps, Mais, zum Teil auch aus Kartoffeln und aus Pflanzen des Süß- Salz- und Brackwassers. Bei Nahrungsmangel und Winterkälte werden zunehmend auch kleinräumigere Felder genutzt. Die Nahrungssuche erfolgt an Land grasend, auf dem Wasser gründelnd.</p> <p>Die Brutgebiete befinden sich in der Tundra und Taiga und reichen von Island ostwärts bis an den Pazifik.</p> <p>Beim Singschwan beträgt der Störradius nach GARNIEL & MIERWALD (2010) 400 m. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 100 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Die gesamte Winterpopulation in Nordwesteuropa beträgt etwa 59.000 Individuen. Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 25.000, in Niedersachsen 5.000 Individuen. Der deutsche Anteil am Gesamtbestand beträgt im Januar durchschnittlich etwa 30-40 %. Jährlich Schwankungen der Bestände; der Trend ist insgesamt stabil bis zunehmend. Deutliche Abnahme der Bestände an der Mittel- und Unterelbe in den letzten Jahren (2000-2009). Die Rastbestände und Wintervorkommen in Niedersachsen konzentrieren sich vor allem an Elbe, Weser, Aller und Ems. Die Untere Mittel- und Unterelbe ist der bedeutendste Rastplatz von Singschwänen in Niedersachsen. Kleinere Bestände kommen auch in allen übrigen Marschen vor (vergleiche NLWKN 2011).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art kommt als Wintergast in der Leineau vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Brutstätten sind im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben nicht bekannt. Die Arten nutzen den Vorhabensbereich als Wintergast. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	
<p>Ein vollständiger Verzicht auf die Bautätigkeit während der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März) ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht zumutbar, weil sich dann die Bauzeit von neun Monaten über zwei Jahre erstrecken müsste. Außerdem muss das Baufeld vor Beginn der Brutsaison geräumt werden, um Verluste an besetzten Nestern zu vermeiden. Innerhalb der Monate Februar und Oktober sind ausschließlich Vorbereitungs- beziehungsweise Restarbeiten vorgesehen. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	ja
Prüfung endet hiermit	
(Pkt. 4ff)	

Durch das Vorhaben betroffene Art Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.29 Spießente - Wintergast

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Spießente (<i>Anas acuta</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) ⁵²	<input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Die Spießente besitzt ein breites Lebensraumspektrum v.a. im Wattenmeer, auf Salzwiesen, in Meeresbuchten und Flussmündungen. Im Binnenland ist sie v.a. auf größeren Binnenseen, in Feuchtwiesen und in Flussniederungen zu finden. Die Nahrung ist pflanzlich und tierisch und besteht im Winter überwiegend aus Wasserpflanzen (Sämereien, Knospen, Blätter, Rhizome). Tierische Bestandteile sind kleine Schnecken, Krebstiere (<i>Artemia</i>) und Insektenlarven. Die Nahrung wird seihend oder gründelnd gesucht.</p> <p>Als Brutvogel tritt die Art im gesamten mittleren bis nördlichen Eurasien und Nordamerika auf.</p> <p>Als Zugvogel ist die Spießente z. T. Langstreckenzieher. Die Hauptüberwinterungsgebiete liegen in Westeuropa, im Mittelmeerraum und in Afrika (Feuchtgebiete südlich der Sahara).</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 300 m. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 200 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 27.000, in Niedersachsen 8.000 Individuen. Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. Die Schwerpunkte liegen im Wattenmeer, an der Unterelbe, in den Flussniederungen und den größeren Binnenseen. Durchzug von nord- und osteuropäischen Brutvögeln: Der Heimzug erfolgt vor allem von März bis April, der Wegzug von September bis November. Ein kleiner Bestand überwintert, v.a. im Wattenmeer (ist abhängig von den Witterungsbedingungen). Die Bestände im Wattenmeer nehmen derzeit zu. (vergleiche NLWKN 2011).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art kommt als Wintergast in der Leineau vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

⁵² Die Art wird auf der Vorwarnliste der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt (vergleiche HÜPPOP et al. (2013)).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Brutstätten sind im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben nicht bekannt. Die Arten nutzen den Vorhabensbereich als Wintergast. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	
<p>Ein vollständiger Verzicht auf die Bautätigkeit während der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März) ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht zumutbar, weil sich dann die Bauzeit von neun Monaten über zwei Jahre erstrecken müsste. Außerdem muss das Baufeld vor Beginn der Brutsaison geräumt werden, um Verluste an besetzten Nestern zu vermeiden. Innerhalb der Monate Februar und Oktober sind ausschließlich Vorbereitungs- beziehungsweise Restarbeiten vorgesehen. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	ja
Prüfung endet hiermit	
(Pkt. 4ff)	

Durch das Vorhaben betroffene Art Spießente (<i>Anas acuta</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.30 Löffelente - Wintergast

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Die Löffelente ist vor allem an eutrophen, flachen stehenden Gewässern, in Feuchtwiesen und Überschwemmungsflächen, auch an Klär- und Fischteichen sowie auf großen Binnenseen, dort oft in flachen Buchten und an der Küste im Brack- und Salzwasserbereich zu finden.</p> <p>Die Art nimmt tierische und pflanzliche Kost auf, vor allem im Wasser schwimmende Organismen und ist ein vielseitiger Planktonfresser. Die Nahrungssuche erfolgt beim Schwimmen seihend, oft auch gründelnd.</p> <p>Als Brutvogel kommt die Löffelente im gesamten mittleren bis nördlichen Eurasien und Nordamerika vor.</p> <p>Es handelt sich um einen Mittel- bis Langstreckenzieher. Die Überwinterungsgebiete liegen vor allem in West- und Südeuropa sowie in Afrika. Auch in Deutschland wird in geringer Zahl überwintert, seit einigen Jahren mit zunehmender Tendenz.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 150 m. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 120 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Hohe Bestände sind im Herbst (September bis November) und Frühjahr (März bis April) zu beobachten. Der Mauserzug erfolgt im Juni. Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 26.000, in Niedersachsen 7.500 Individuen. Die Bestände sind stabil, im Niedersächsischen Wattenmeer ist jedoch ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Als Rastvogel kommt die Art in allen naturräumlichen Regionen vor mit Schwerpunkt vorkommen an Untereibe, Dümmer, Steinhuder Meer und Alfsee sowie in der Region Watten und Marschen (vergleiche NLWKN 2011).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art kommt als Wintergast in der Leineau vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Brutstätten sind im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben nicht bekannt. Die Arten nutzen den Vorhabensbereich als Wintergast. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	
<p>Ein vollständiger Verzicht auf die Bautätigkeit während der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März) ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht zumutbar, weil sich dann die Bauzeit von neun Monaten über zwei Jahre erstrecken müsste. Außerdem muss das Baufeld vor Beginn der Brutsaison geräumt werden, um Verluste an besetzten Nestern zu vermeiden. Innerhalb der Monate Februar und Oktober sind ausschließlich Vorbereitungs- beziehungsweise Restarbeiten vorgesehen. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmegenehmigung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.31 Pfeifente - Wintergast

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (R)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (R)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Die Pfeifente kommt vor allem an der Küste (im Watt und auf Salzwiesen) sowie an Flüssen, größeren flachen Binnengewässern und in flachgründigen Überschwemmungsflächen (Feuchtwiesen in den Niederungen) vor. Im küstennahen Binnenland können auch kleinere Gewässer hohe Rastbestände aufweisen, die sich in den umgebenden Wiesen ernähren.</p> <p>Die Art ist überwiegend herbivor und nimmt nur kleine Anteile tierischer Nahrung auf. Diese besteht hauptsächlich aus Blättern von Gräsern, Grünalgen, Rhizomen, Knospen und so weiter. Die Nahrung wird oft an Land (grasend), aber auch im Wasser (gründelnd, seihend) gesucht. Die Nahrungssuche erfolgt auch nachts. Zum Teil besteht ein großer Aktionsradius (zum Beispiel Nahrungsflüge vom Wattenmeer ins Binnenland).</p> <p>Die Pfeifente benötigt in räumlicher Nähe zu den Nahrungshabitaten Trink- und Fluchtgewässer (vor allem Süßwasser).</p> <p>Im Winter besteht die Nahrung vor allem aus Gräsern (<i>Puccinella</i>, <i>Agrostis</i>, <i>Festuca</i>), auf Kulturfleichen aber auch aus Raps und Wintergetreide.</p> <p>Die Brutgebiete reichen von Island bis nach Nordost-Sibirien. Die Art brütet vereinzelt auch in Mitteleuropa (selten in Niedersachsen).</p> <p>Es handelt sich um einen Mittel- bis Langstreckenzieher. Gastvogelbestände in Niedersachsen haben ihre Brutgebiete zwischen Skandinavien und Nordwest-Sibirien. Die Überwinterungsgebiete liegen v.a. in Mittel-, West- und Südwest-Europa.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 120 m. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 120 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 290.000, der in Niedersachsen 80.000 Individuen. Die nordwesteuropäischen Winterbestände sind in den letzten Jahren stabil. Die Pfeifente tritt von September bis April auf, mit Maximum im Herbst (Oktober/ November). Im Binnenland werden oft im Frühjahr höhere Zahlen als im Herbst erreicht. Ein Teil der Vögel überwintert in Niedersachsen. In strengen Wintern sind die Bestände gering. Es handelt sich um einen sehr häufigen Gastvogel in den Watten und Marschen. Dort findet auch die Überwinterung in großer Zahl (außer in Kältewintern) statt. Größere Ansammlungen sind aber auch in allen anderen Naturräumlichen Regionen festzustellen (Ausnahme: Harz), vor allem in Flussniederungen und an größeren Binnenseen (vergleiche NLWKN 2011).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art kommt als Wintergast in der Leineau vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Brutstätten sind im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben nicht bekannt. Die Arten nutzen den Vorhabensbereich als Wintergast. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)		
<p>Ein vollständiger Verzicht auf die Bautätigkeit während der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März) ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht zumutbar, weil sich dann die Bauzeit von neun Monaten über zwei Jahre erstrecken müsste. Außerdem muss das Baufeld vor Beginn der Brutsaison geräumt werden, um Verluste an besetzten Nestern zu vermeiden. Innerhalb der Monate Februar und Oktober sind ausschließlich Vorbereitungs- beziehungsweise Restarbeiten vorgesehen. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich		
<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja	(Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.32 Zwergtaucher - Wintergast

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ⁵³
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Zwergtaucher brüten in Niedersachsen vor allem auf kleineren, vegetationsreichen und meist flachen Gewässern wie Teichen (Klär-, Stapel- und Naturschutzteiche, extensiv genutzte Fischteiche), Regenrückhaltebecken, wiedervernässten Hochmoorflächen, Altwassern und Altarmen. Die großen Seen wie Dümmer oder Steinhuder Meer oder tiefe Kiesseen werden nur selten und dann in stark bewachsenen Randbereichen besiedelt. Sie spielen für den niedersächsischen Gesamtbestand keine Rolle. Als Nahrung dienen Insekten, die von der Wasseroberfläche aufgepickt, in den oberen Wasserschichten, von Pflanzen oder im Flug gefangen werden. Außerdem werden Weichtiere, Amphibienlarven, Fischbrut und kleine Fische erbeutet.</p> <p>Das Schwimmnest wird offen auf der Wasseroberfläche oder in Verlandungsvegetation versteckt angelegt. Bis zu drei Bruten im Jahr sind möglich. Es werden etwa 5 bis 6 Eier gelegt. Hauptlegezeit ist Anfang Mai bis Anfang Juni. Die Bebrütungszeit dauert etwa 20-21 Tage, die Jungen sind nach 44-48 Tagen flügge. Zwergtaucher wandern nur über kurze Distanzen. Im Winter kann es zu Ansammlungen an nicht zufrierenden Fließgewässern kommen.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 100 m. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 100 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>15.000 Brutpaare deutschlandweit nach GEDEON et al. (2014). Zu den Schwerpunkträumen der Art in Deutschland gehören die Jungmoränenlandschaft Ostholsteins, das Nordostdeutsche Tiefland und das Alpenvorland. 1.800 Brutpaare in Niedersachsen. Der Zwergtaucher ist als Brutvogel in Niedersachsen weit verbreitet und kommt fast flächendeckend vor. Die Art besiedelt dabei Gewässer aller Naturräumlichen Regionen, ist aber im Osnabrücker Hügelland, im Weser-Leinebergland sowie im Harz selten. Schwerpunkte der Verbreitung sind die Regionen Lüneburger Heide und Wendland sowie Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung. An der Küste ist die Art selten, von den Ostfriesischen Inseln wurden im Berichtszeitraum nur die Inselgewässer mit Süßwasser auf Juist und Norderney besiedelt.</p> <p>Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) ist keine Bestandsveränderung zu beobachten und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) eine Bestandsabnahme (> 20 %) der mäßig häufigen Art (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art kommt als Wintergast in der Leineae vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

⁵³ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Brutstätten sind im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben nicht bekannt. Die Arten nutzen den Vorhabensbereich als Wintergast. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	
<p>Ein vollständiger Verzicht auf die Bautätigkeit während der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März) ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht zumutbar, weil sich dann die Bauzeit von neun Monaten über zwei Jahre erstrecken müsste. Außerdem muss das Baufeld vor Beginn der Brutsaison geräumt werden, um Verluste an besetzten Nestern zu vermeiden. Innerhalb der Monate Februar und Oktober sind ausschließlich Vorbereitungs- beziehungsweise Restarbeiten vorgesehen. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	ja
Prüfung endet hiermit	
(Pkt. 4ff)	

Durch das Vorhaben betroffene Art Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.33 Rohrdommel - Wintergast

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend ⁵⁴
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Die Art tritt in ausgedehnten Verlandungszonen (Schilfröhrichte) an Gewässern (Seen und Flüsse, aber auch zum Teil auch Teiche, Kanäle und Gräben) auf. Zudem kommen Rohrdommeln im Winter auch oft an kleinen und lückigen Schilfbeständen sowie an Fließgewässern, offenen Gräben und vegetationsarmen Ufern vor.</p> <p>Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Fische, daneben Frösche, Molche, Wasserinsekten, Würmer, Krebstiere, mitunter auch Kleinsäuger und Kleinvögel oder Reptilien</p> <p>Bei der Rohrdommel handelt es sich um einen Teilzieher, der in Niedersachsen auch als Standvogel vorkommt, sofern die Gewässer eisfrei sind. Die Art zieht bei zu starker Kälte aus Norddeutschland nach West- und Südeuropa sowie nach Nordafrika ab.</p> <p>Die artspezifische Effekt beträgt nach GASSNER et al. (2010) 80 m. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz ebenfalls 80 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Deutschland- und niedersachsenweit sowie in Mittel- und Westeuropa sind Bestandsrückgänge zu verzeichnen. So ergibt sich bei den Brutvögeln im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) eine negative Bestandsentwicklung (> 20 %) und im langfristigen Bestandstrend zudem eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) der seltenen Art (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p> <p>Über die Gastvogelvorkommen in Niedersachsen gibt es nur wenige, lückenhafte Angaben, die es nicht erlauben, einen Landesbestand anzugeben. Dieser wird behelfsweise über die Anzahl der Brutpaare mal durchschnittlich einem Jungvogel pro Brutpaar taxiert und liegt damit bei ca. 40 Individuen. Im Rahmen des stark witterungsabhängigen Zuzugs von nordeuropäischen und ostmitteleuropäischen Vögeln dürfte er (in manchen Jahren) jedoch deutlich höher liegen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art kommt als Wintergast in der Leineaue vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

⁵⁴ Gemäß NLKWN (2011) gilt der Erhaltungszustand für die Art als Brutvogel. Der Erhaltungszustand der Gastvögel ist aufgrund der Datenlage nicht zu beurteilen.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen 	
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen 	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Brutstätten sind im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben nicht bekannt. Die Arten nutzen den Vorhabensbereich als Wintergast. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)		
<p>Ein vollständiger Verzicht auf die Bautätigkeit während der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März) ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht zumutbar, weil sich dann die Bauzeit von neun Monaten über zwei Jahre erstrecken müsste. Außerdem muss das Baufeld vor Beginn der Brutsaison geräumt werden, um Verluste an besetzten Nestern zu vermeiden. Innerhalb der Monate Februar und Oktober sind ausschließlich Vorbereitungs- beziehungsweise Restarbeiten vorgesehen. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich		
<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja	(Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.34 Silberreiher - Wintergast

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Silberreiher (<i>Ardea alba</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ⁵⁵
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Der Silberreiher nutzt ausgedehnte, ungestörte Schilfbestände von Seeuferzonen und Strömen, Altwässern und Flussmündungen sowie Flachwasserzonen und Überschwemmungsflächen.</p> <p>Es handelt sich um einen Schilfbrüter, der nur ausnahmsweise in höheren Bäumen nistet. Die Brut erfolgt einzeln oder in Kolonien. Es erfolgt eine Jahresbrut, die Eiablage beginnt Ende April und reicht bis Ende Juni. Die Bebrütungszeit dauert etwa 25 - 26 Tage, die Nestlingszeit 45 Tage. Als Nahrung dienen Insekten, Amphibien, Fische und Mäuse.</p> <p>Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 200 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
Noch keine gesicherten Brutnachweise in Deutschland, bislang nur Brutzeitfeststellungen auch in Niedersachsen.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art kommt als Wintergast in der Leineaue vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

⁵⁵ Gemäß NLKWN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Silberreiher (<i>Ardea alba</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Brutstätten sind im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben nicht bekannt. Die Arten nutzen den Vorhabensbereich als Wintergast. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Silberreiher (<i>Ardea alba</i>)		
<p>Ein vollständiger Verzicht auf die Bautätigkeit während der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März) ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht zumutbar, weil sich dann die Bauzeit von neun Monaten über zwei Jahre erstrecken müsste. Außerdem muss das Baufeld vor Beginn der Brutsaison geräumt werden, um Verluste an besetzten Nestern zu vermeiden. Innerhalb der Monate Februar und Oktober sind ausschließlich Vorbereitungs- beziehungsweise Restarbeiten vorgesehen. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich		
<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja	(Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Silberreiher (<i>Ardea alba</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.35 Kranich - Wintergast

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kranich (<i>Grus grus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Kraniche brüten in feuchten bis nassen Niederungen mit Anteilen von Bruchwald, Hoch- oder Niedermooren, flachen Stillgewässern, Röhrichten oder auch Feuchtgrünland. Besonders in Mitteleuropa ist die Störungsfreiheit der Biotope von Bedeutung. Die Nahrungssuche erfolgt bei der Jungenaufzucht vor allem auf extensiv genutzten Flächen oder Brachen. Das Nest wird am Boden, meist in sehr feuchtem bis nassem Gelände, z.B. auf kleinen Flachwasserinseln, auf Schwinggrasen der Verlandungs-/Moorvegetation, auch im lichten Röhrichtgürtel oder an vegetationsreichen Waldseen angelegt. Legebeginn ist ab Mitte März/Anfang April. Meist werden 2 Eier während einer Jahresbrut gelegt. Nachgelege sind bei frühem Verlust möglich. Die Bebrütungszeit beträgt etwa 30 Tage. Nach 9 Wochen sind die Jungen über kurze Strecken flugfähig. Die Nahrung ist pflanzlich und vor allem in der Aufzuchtphase auch tierisch und besteht aus Feldpflanzen, Beeren, Getreide (vor allem Mais), Erbsen, Bohnen, liegen gebliebenen Kartoffeln, größeren Insekten, Regenwürmern, Mollusken und kleinen Wirbeltieren.</p> <p>Vögel aus Mitteleuropa fliegen als Mittelstreckenzieher nach Südwesten. Auf der westeuropäischen Route ziehen etwa 150.000 Vögel. Die wichtigsten Überwinterungsgebiete liegen in Spanien und zunehmend auch in Frankreich. Eine zunehmende Tendenz zur Überwinterung ist auch für Niedersachsen zu verzeichnen (u. a. Diepholzer Moorniederung).</p> <p>Der Kranich gehört nach GARNIEL & MIERWALD 2010 zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die artspezifische Fluchtdistanz am Brutplatz mit 500 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz ebenfalls 500 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Innerhalb Deutschlands umfasst das zusammenhängende Verbreitungsgebiet das niedersächsische Tiefland, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und die Nordhälfte Sachsens sowie Teile Sachsen-Anhalts und Schleswig-Holsteins. 7.500 Brutpaare deutschlandweit nach GEDEON et al. (2014). Der Bestandstrend ist lang- und kurzfristig positiv.</p> <p>Der Kranich ist Brutvogel des niedersächsischen Tieflandes mit Verbreitungsschwerpunkt in der östlichen Landeshälfte. Dort liegt nördlich der Aller ein Raum, der nahezu geschlossen besiedelt ist und dabei die Naturräume Lüchower Niederung, Ostheide, Uelzener-Bevenser-Becken, Hohe Heide, Südheide, Wümmeniederung, Zevener Geest und Achim-Verdener-Geest umfasst oder berührt. Weitere bedeutende Vorkommen finden sich in der Wesermünder Geest und der Hamme-Ostniederung. Von der Hannoverschen Moorgeest und der Unteren Aller-Talsandebene erstreckt sich bandartig ein besiedeltes Areal über die Weser hinweg in die Diepholzer Moorniederung. Westlich der Weser brütet die Art außerdem in einzelnen Mooren in Ostfriesland und im Emsland. Etwa 875 Brutpaare in Niedersachsen. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) ist eine starke Bestandszunahme (> 50 %), im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) ist eine Bestandszunahme (> 20 %) der seltenen Art zu beobachten (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art kommt als Wintergast in der Leineaue vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kranich (<i>Grus grus</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Brutstätten sind im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben nicht bekannt. Die Arten nutzen den Vorhabensbereich als Wintergast. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kranich (<i>Grus grus</i>)		
<p>Ein vollständiger Verzicht auf die Bautätigkeit während der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März) ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht zumutbar, weil sich dann die Bauzeit von neun Monaten über zwei Jahre erstrecken müsste. Außerdem muss das Baufeld vor Beginn der Brutsaison geräumt werden, um Verluste an besetzten Nestern zu vermeiden. Innerhalb der Monate Februar und Oktober sind ausschließlich Vorbereitungs- beziehungsweise Restarbeiten vorgesehen. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich		
<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja	(Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Kranich (<i>Grus grus</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.36 Zwergschnepfe - Wintergast

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Zwergschnepfe (<i>Lymnocyptes minimus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ⁵⁶
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (-) ⁵⁷	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (-)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Die Art nutzt auf dem Durchzug oder bei Winteraushaaren Nasswiesen, Moore, Verlandungszonen von Feuchtgebieten und Rieselfelder sowie junge Ruderalfluren mit wasserstauenden Oberfläche, bewachsene Schlick- und Schwemmflächen, selten auch Bach- oder Flussufer sowie Acker- oder Geröllflächen. Bei Verlust optimaler Biotope als Folge der Winterwitterung wechseln Zwergschnepfen an Uferländer offener Flüsse und Bäche, auch von Abwasserteichen und -graben selbst in oder an Ortschaften und Gehölzen. Unter solchen Bedingungen findet u.a. häufiger Wechsel zwischen Ruhe- und Nahrungsplatz statt.</p> <p>Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Kleintieren und Sämereien von der Bodenoberfläche oder aus den obersten Bodenschichten.</p> <p>Bei der Zwergschnepfe handelt es sich um einen Kurz- bis Langstreckenzieher, der aber regelmäßig in Deutschland überwintert. Die Art hat Winterquartiere in West- und Nordwesteuropa, im Mittelmeergebiet, Vorderasien, Nordafrika bis Sudan, Tansania sowie ferner auch in Südasien.</p> <p>Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 15 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Zwergschnepfen sind Brutvögel im nördlichen Eurasien, wobei die Südgrenze des Areals sich in Mittelschweden und Mittel Finnland über das Weißmeergebiet durch Russland bis nach Ostsibirien zieht. Der europäische Bestand wird von GEDEON et al. (2014) mit 18.000 - 70.000 angegeben. Trotz zahlreicher Hinweise ist nicht zweifelsfrei, dass bis Ende des 19. Jahrhunderts die Art in noch naturbelassenen Mooren der Norddeutschen Tiefebene gebrütet hat. Belege für eine Vermehrung in Deutschland sind nicht bekannt.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art kommt als Wintergast in der Leineaue vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

⁵⁶ Gemäß NLKWN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

⁵⁷ Die Art gilt nach der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands als gefährdet (Gefährdungskategorie 3) (vergleiche HÜPPOP et al. (2013)).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Zwergschnepfe (<i>Lymnocyptes minimus</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Brutstätten sind im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben nicht bekannt. Die Arten nutzen den Vorhabensbereich als Wintergast. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Zwergschnepfe (<i>Lymnocyptes minimus</i>)		
<p>Ein vollständiger Verzicht auf die Bautätigkeit während der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März) ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht zumutbar, weil sich dann die Bauzeit von neun Monaten über zwei Jahre erstrecken müsste. Außerdem muss das Baufeld vor Beginn der Brutsaison geräumt werden, um Verluste an besetzten Nestern zu vermeiden. Innerhalb der Monate Februar und Oktober sind ausschließlich Vorbereitungs- beziehungsweise Restarbeiten vorgesehen. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich		
<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja	(Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Zwergschnepfe (<i>Lymnocyptes minimus</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.37 Rotschenkel – Durchzügler und Wintergast

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) ⁵⁸	<input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend ⁵⁹
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Die Art brütet an der Küste in Salzwiesen sowie in offenen Feuchtwiesen, Flussmarschen und -niederungen sowie Mooren, Wiedervernässungsflächen mit nicht zu hoher Vegetation. Bedeutsame Habitatelemente sind zudem feuchte bis nassen Flächen in Form von zum Beispiel Blänken und flachen Gräben. Die Nahrungssuche erfolgt hauptsächlich im Watt, auf Salzwiesen und in Seichtwasserzonen sowie im Binnenland auf Feuchtwiesen und -weiden.</p> <p>Bei dem Rotschenkel handelt es sich um einen Mittel- bis Langstreckenzieher, der aber zum Teil auch in Abhängigkeit von Wetter- und Nahrungsbedingungen im Wattenmeer überwintert. Hauptüberwinterungsgebiete von Großbritannien und der Atlantikküste Frankreichs südwärts bis ins tropische Westafrika.</p> <p>Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz bei Rastvögel 250 m und ansonsten 100 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Innerhalb Deutschlands umfasst das Verbreitungsgebiet vor allem die Küstenbereiche des norddeutschen Tieflands sowie einzelne Marschen und Feuchtgebiete im Binnenland. Außerhalb dieser Bereiche kommt die Art als Brutvogel lediglich in Bayern vor. 11.000 – 17.500 Brutpaare deutschlandweit nach GEDEON et al. (2014). Langfristig ist die Bestandsentwicklung rückläufig, kurzfristig aber stabil.</p> <p>Der Rotschenkel hat in Niedersachsen seinen Verbreitungsschwerpunkt auf den Ostfriesischen Inseln und an der Festlandküste sowie in den küstennahen Grünlandgebieten und Flussmarschen von Ems, Leda-Jümme, Wesen und Unterelbe. Tiefer im Binnenland finden sich regional nur kleinere Vorkommen in Feuchtwiesen und wiedervernässen Hochmooren. Etwa 5.000 Brutpaare in Niedersachsen. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) und langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) ist eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art kommt als Durchzügler und Wintergast in der Leineae vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

⁵⁸ Die Art gilt nach der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands als gefährdet (Gefährdungskategorie 3) (vergleiche HÜPPOP et al. (2013).

⁵⁹ Gemäß NLKWN (2011) gilt der Erhaltungszustand für die Art als Gastvogel. Als Brutvogel hingegen wird dieser demnach als ungünstig bewertet.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Brutstätten sind im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben nicht bekannt. Die Arten nutzen den Vorhabensbereich zum Durchzug und als Wintergast. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	
<p>Ein vollständiger Verzicht auf die Bautätigkeit während der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März) ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht zumutbar, weil sich dann die Bauzeit von neun Monaten über zwei Jahre erstrecken müsste. Außerdem muss das Baufeld vor Beginn der Brutsaison geräumt werden, um Verluste an besetzten Nestern zu vermeiden. Innerhalb der Monate Februar und Oktober sind ausschließlich Vorbereitungs- beziehungsweise Restarbeiten vorgesehen. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.38 Knäkente - Wintergast

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ⁶⁰
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2) ⁶¹	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Die Art brütet ausschließlich in Süßwasserlebensräumen und ist dabei charakteristisch für häufig überschwemmtes Grünland vornehmlich in den Niederungen der Mittel- und Unterläufe größerer Flüsse. Zudem treten Knäkten in Niedermooren, auf Feuchtwiesen sowie in Wiesentümpeln und anderen eutrophen und deckungsreichen Binnengewässern mit oft kleinen offener Wasserflächen auf. Genutzt werden zudem auch Gräben.</p> <p>Zur Nahrungssuche ist die Art im besonderen Maße an Flachwasser gebunden. Zudem erfolgt diese fast ausschließlich auf offenen Wasserflächen, vorwiegend schwimmend, seihend, seltener gründelnd, nie tauchend.</p> <p>Bei der Knäkente handelt es sich um einen Langstreckenzieher, wobei die Art vor allem in Westafrika in den Feuchtgebieten südlich der Sahara überwintert. In Niedersachsen erfolgt hauptsächlich der Durchzug von osteuropäischen und skandinavischen Beständen. Genutzt werden hauptsächlich große flachen Gewässern, aber zum Teil auch Kleingewässer (zum Beispiel Klärteiche). Im Frühjahr vielfach auf Überschwemmungsflächen und in kleiner Zahl im Wattenmeer auf binnendeichs gelegenen Feuchtgebieten.</p> <p>Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz bei Rastvögel 250 m und ansonsten 120 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Innerhalb Deutschlands umfasst das Verbreitungsgebiet vor allem das norddeutsche Tiefland. Weitere Vorkommen finden sich am Nordrand der Mittelgebirgsregion zum Beispiel im Leinebergland, dem Thüringer Becken und im Südosten Thüringens sowie im Bereich der südwestlichen Mittelgebirge, im ostrheinischen Tiefland, in der bayrischen Mittelgebirgsregion und begrenzt auch im Alpenvorland. 1.400 – 1.900 Brutpaare deutschlandweit nach GEDEON et al. (2014). Lang- und kurzfristig ist die Bestandsentwicklung rückläufig.</p> <p>Die Knäkente kommt als Brut- und Gastvogel an Gewässern in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsen vor. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in den Unterläufen der Ems (Raum Leer/Emden), Weser und Elbe (Nordkehdingen), an der unteren Mittelelbe sowie in der Oberen Allerniederung (Barnbruch und niedersächsischer Drömling). Weitere Vorkommen an den größeren Seen (insbesondere Ostfriesische Meere, Dümmer, Steinhuder Meer) und in den östlichen Börden im Raum Wolfsburg/Peine/Braunschweig. Große Verbreitungslücken in weiten Landesteilen Etwa 370 Brutpaare in Niedersachsen. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) und langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) ist eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) der seltenen zu beobachten (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art kommt als Wintergast in der Leineaue vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

⁶⁰ Gemäß NLKWN (2011) gilt der Erhaltungszustand für die Art als Gast-, aber auch als Brutvogel.

⁶¹ Die Art gilt nach der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands als stark gefährdet (Gefährdungskategorie 2) (vergleiche HÜPPOP et al. (2013).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Brutstätten sind im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben nicht bekannt. Die Arten nutzen den Vorhabensbereich zum Durchzug und als Wintergast. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)		
<p>Ein vollständiger Verzicht auf die Bautätigkeit während der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März) ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht zumutbar, weil sich dann die Bauzeit von neun Monaten über zwei Jahre erstrecken müsste. Außerdem muss das Baufeld vor Beginn der Brutsaison geräumt werden, um Verluste an besetzten Nestern zu vermeiden. Innerhalb der Monate Februar und Oktober sind ausschließlich Vorbereitungs- beziehungsweise Restarbeiten vorgesehen. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich		
<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja	(Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.39 Flussregenpfeifer - Wintergast

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ⁶²
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) ⁶³	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Die Art brütet ursprünglich auf Schotter-, Kies-, und Sandufern oder an schlammigen, wenig bewachsenen Uferstreifen von Flüssen und Seen. Heute nutzen Flussregenpfeifer vor allem anthropogen geprägte Lebensräume (Sand- und Kiesgruben, Kohletagebaue, Spülfelder, Steinbrüche, Schlammdeponien, abgelassene Fisch- und Klärteiche). Außerdem werden Abtorfungsflächen, wiedervernässte Hochmoore und nasse Äcker sowie Umbruchflächen im Grünland und auf Kahlschlägen genutzt. Besiedelt werden ferner auch urbane Lebensräume wie Großbaustellen, Park- und Lagerflächen, Kiesflachdächer, Industriebrachen und Baumschulengelände.</p> <p>Die Nahrungssuche erfolgt laufend am Boden und in den obersten Bodenschichten. Bei dem Flussregenpfeifer handelt es sich um einen Langstreckenzieher, wobei die Überwinterung vor allem in Westafrika erfolgt.</p> <p>Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz bei Rastvögel 50 m und ansonsten 30 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Innerhalb Deutschlands ist die Art in weiten Teile des nordost- und nordwestdeutschen Tieflandes verbreitet. In der Mittelgebirgsregion ist die Verbreitung weitestgehend auf größere Flusstäler begrenzt. Das Alpenvorland ist dagegen vielerorts besiedelt. 5.500 – 8.000 Brutpaare deutschlandweit nach GEDEON et al. (2014). Lang- und kurzfristig ist die Bestandsentwicklung stabil.</p> <p>Der Flussregenpfeifer kommt in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsen vor, wobei das Verbreitungsmuster allerdings lückig ist. Vorkommensschwerpunkt bilden die Flussniederungen, vor allem in der küstennahen Region und im mittleren Niedersachsen. Etwa 850 Brutpaare in Niedersachsen. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) leichte Bestandszunahme (> 20 %), im langfristigen Bestandstrend hingegen leichte Bestandsabnahme (> 20 %).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art kommt als Wintergast in der Leineaue vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

⁶² Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

⁶³ Die Art ist in der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands nicht enthalten (vergleiche HÜPPOP et al. (2013).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Brutstätten sind im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben nicht bekannt. Die Arten nutzen den Vorhabensbereich zum Durchzug und als Wintergast. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)		
<p>Ein vollständiger Verzicht auf die Bautätigkeit während der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März) ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht zumutbar, weil sich dann die Bauzeit von neun Monaten über zwei Jahre erstrecken müsste. Außerdem muss das Baufeld vor Beginn der Brutsaison geräumt werden, um Verluste an besetzten Nestern zu vermeiden. Innerhalb der Monate Februar und Oktober sind ausschließlich Vorbereitungs- beziehungsweise Restarbeiten vorgesehen. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich		
<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja	(Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.40 Säbelschnäbler - Wintergast

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011)
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) ⁶⁴	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend ⁶⁵
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise		
<p>Die Art brütet in Kolonien in Salzwiesen und auf vegetationsarmen Flächen an der Küste sowie auf den Inseln. Für die Nahrungssuche bevorzugt die Art Flachwasser in schlickreichen Wattgebieten, Ästuaren. Zum Teil werden auch Spülfelder und Kleientnahmestellen sowie andere Flachwasserbiotope (Salz- und Süßwasser) genutzt. Im Fall von Hochwässern auch auf Salzwiesen sowie binnendeichs in Kleipütten.</p> <p>Bei dem Säbelschnäbler handelt es sich um einen Kurz- bis Mittelstreckenzieher. Die Überwinterungsgebiete liegen an der Atlantikküste von Frankreich bis Westafrika.</p> <p>Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz bei Rastvögel 250 m und ansonsten 100 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Innerhalb Deutschlands konzentrieren sich die Vorkommen fast ausschließlich auf die Ost- und Nordseeküste. Entlang der größeren Flüsse Ems, Weser, Elbe und Rhein ziehen sich die Vorkommen aber auch teilweise weit ins Binnenland hinein. 6.000 – 7.000 Brutpaare deutschlandweit nach GEDEON et al. (2014). Lang- und kurzfristig ist die Bestandsentwicklung positiv und es zeichnet sich eine Stabilisierung ab.</p> <p>Der Säbelschnäbler kommt regelmäßig nur in den naturräumlichen Regionen Watten und Marschen vor und erreicht die höchste Brutdichte im Ems-Ästuar. Schwerpunkte liegen im Dollart, in der Leybucht und im Jadebusen. Landeinwärts finden sich nur wenige kleine Vorkommen, zumeist an Sekundärstandorten. Etwa 1.900 Brutpaare in Niedersachsen. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) leichte Bestandsabnahme (> 20 %), im langfristigen Bestandstrend hingegen starke Bestandszunahme (> 50 %).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art kommt als Wintergast in der Leineaeue vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

⁶⁴ Die Art ist in der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands nicht enthalten (vergleiche HÜPPPOP et al. (2013).

⁶⁵ Gemäß NLKWN (2011) gilt der Erhaltungszustand für Brut- und Gastvögel.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Brutstätten sind im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben nicht bekannt. Die Arten nutzen den Vorhabensbereich zum Durchzug und als Wintergast. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	
<p>Ein vollständiger Verzicht auf die Bautätigkeit während der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März) ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht zumutbar, weil sich dann die Bauzeit von neun Monaten über zwei Jahre erstrecken müsste. Außerdem muss das Baufeld vor Beginn der Brutsaison geräumt werden, um Verluste an besetzten Nestern zu vermeiden. Innerhalb der Monate Februar und Oktober sind ausschließlich Vorbereitungs- beziehungsweise Restarbeiten vorgesehen. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.3 Vögel – Artengruppenbezogene Betrachtung

10.3.1 Brutvögel - Wald

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<p>Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)</p>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ⁶⁶
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
<p>Brutvögel in unterschiedlich ausgeprägten Laub-, Nadel- und Mischwäldern. Blaumeise, Kohlmeise, Weidenmeise, Sumpfmeise, Fitis, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Gartenbaumläufer, Zaunkönig, Singdrossel, Misteldrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Buchfink sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz demzufolge bei 100 beziehungsweise 200 m angegeben wird. Bei Ringeltaube, Eichelhäher, Amsel und Gimpel handelt es demnach um Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Dabei wird die artenspezifische Effektdistanz mit 100 m angegeben. Lediglich bei dem Buntspecht handelt es sich um einen Brutvogel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit, dessen artenspezifische Effektdistanz mit 300 m angegeben wird. GASSNER et al. (2010) gibt lediglich für die folgenden Arten spezifische Fluchtdistanzen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blaumeise, Kohlmeise, Rotkehlchen 5 m - Weidenmeise, Sumpfmeise, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Buchfink, Amsel 10 m - Singdrossel 15 m - Ringeltaube 20 m, - Misteldrossel 40 m 		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Arten wurden als Brutvögel im Betrachtungsraum nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

⁶⁶ Gemäß NLKWN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Sumpfmehse (<i>Parus palustris</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	
3. Bestand und Empfindlichkeit	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzkontrolle von potenziellen Quartierbäumen (Bäume ab etwa 30 cm Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe mit geeigneten Strukturen wie Höhlen, Spalten, Risse) vor Baumfällarbeiten und gegebenenfalls Sicherung sowie Umsiedlung 	
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten. Da Nester allenfalls außerhalb der Brutzeit beseitigt werden, ist eine Tötung oder Schädigung auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen.	
Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen 	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	

Durch das Vorhaben betroffene Art

Ringeltaube (*Columba palumbus*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Buntspecht (*Dendrocopos major*)

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die Arten nutzen den Vorhabensbereich zur Vermehrung. Diese verfügen nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine schwache beziehungsweise untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Für die Vorkommen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben ist aber nicht zu erwarten, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die in Niedersachsen ungefährdete und häufigen beziehungsweise mäßig häufigen Arten (vergleiche KRÜGER & NIPKOW 2015) können auf derartige Belastungen reagieren und kleinräumig ausweichen. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und die Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses kann im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

ja

nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Sumpfmehse (<i>Parus palustris</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012). Bei den weit verbreiteten Arten ist davon auszugehen, dass sie sich durch kleinräumiges Ausweichen problemlos neue Lebensstätten erschließen können.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen 	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.“	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Durch das Vorhaben betroffene Art

Ringeltaube (*Columba palumbus*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)

5. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.

- Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.3.2 Brutvögel - halboffene bis offene Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<p>Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Grünling (<i>Carduelis chloris</i>)</p>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ⁶⁷
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumanprüche und Verhaltensweise</p> <p>Brutvögel in unterschiedlich halboffenen bis offenen Landschaftstypen in Kombination mit verschiedenartigen Gehölzbeständen (Waldränder, Gebüsche, Hecken, Alleen, Einzelbäume, Baumgruppen und so weiter). Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Fitis, Zilpzalp, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Gartenbaumläufer, Zaunkönig, Singdrossel, Wacholderdrossel, Misteldrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Hausrotschwanz, Bachstelze und Schafstelze sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz demzufolge bei 100 beziehungsweise 200 m angegeben wird. Bei Ringeltaube, Elster, Rabenkrähe und Amsel handelt es demnach um Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Dabei wird die artenspezifische Effektdistanz mit 100 m beziehungsweise 200 m angegeben. Für den Fasan finden sich keine Angaben. GASSNER et al. (2010) gibt lediglich für die folgenden Arten spezifische Fluchtdistanzen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blaumeise, Kohlmeise, Rotkehlchen 5 m - Sumpfmeise, Dorngrasmücke, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Bachstelze, Amsel 10 m - Singdrossel, Hausrotschwanz 15m - Ringeltaube 20m, - Wacholderdrossel, Schafstelze 30 m - Misteldrossel 40 m - Elster 50 m - Rabenkrähe 120 m 		
<p>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.</p>		

⁶⁷ Gemäß NLKWN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Fasan (*Phasianus colchicus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Elster (*Pica pica*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Grünling (*Carduelis chloris*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Arten wurden als Brutvögel im Betrachtungsraum nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

3. Bestand und Empfindlichkeit**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
- zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung
- Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzkontrolle von potenziellen Quartierbäumen (Bäume ab etwa 30 cm Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe mit geeigneten Strukturen wie Höhlen, Spalten, Risse) vor Baumfällarbeiten und gegebenenfalls Sicherung sowie Umsiedlung

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten. Da Nester allenfalls außerhalb der Brutzeit beseitigt werden, ist eine Tötung oder Schädigung auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen.

Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art

Fasan (*Phasianus colchicus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Elster (*Pica pica*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Sumpfmehse (*Parus palustris*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Grünling (*Carduelis chloris*)

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

 ja

 nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die Arten nutzen den Vorhabensbereich zur Vermehrung. Diese verfügen nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine schwache beziehungsweise untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Für die Vorkommen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben ist nicht zu erwarten, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die in Niedersachsen ungefährdete und häufigen beziehungsweise mäßig häufigen Arten (vergleiche KRÜGER & NIPKOW 2015) können auf derartige Belastungen reagieren und kleinräumig ausweichen. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und die Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses kann im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

 ja

 nein

Durch das Vorhaben betroffene Art

Fasan (*Phasianus colchicus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Elster (*Pica pica*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Grünling (*Carduelis chloris*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.

ja nein

Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012). Bei den weit verbreiteten Arten ist davon auszugehen, dass sie sich durch kleinräumiges Ausweichen problemlos neue Lebensstätten erschließen können.

Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich

nein

Prüfung endet hiermit

ja

(Pkt. 4ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art

Fasan (*Phasianus colchicus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Elster (*Pica pica*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Grünling (*Carduelis chloris*)

5. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.

- Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.3.3 Brutvögel - Gewässer beziehungsweise begleitende Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ⁶⁸
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
Brutvögel in stehender und fließender Gewässer sowie begleitender Hochstaudenfluren und Röhrichtbeständen unterschiedlicher Ausprägung. Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Bachstelze und Rohrammer sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz demzufolge bei 100 beziehungsweise 200 m angegeben wird. Bei Höckerschwan, Graugans und Stockente handelt es demnach um Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Dabei wird die artenspezifische Effektdistanz mit 100 m beziehungsweise 200 m angegeben. GASSNER et al. (2010) gibt lediglich für die folgenden Arten spezifische Fluchtdistanzen an:		
<ul style="list-style-type: none"> - Teichrohrsänger, Bachstelze 10 m - Höckerschwan 50 m - Graugans 200 m 		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die Arten wurden als Brutvögel im Betrachtungsraum nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

⁶⁸ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Höckerschwan (*Cygnus olor*), Graugans (*Anser anser*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*)

3. Bestand und Empfindlichkeit**Fang, Verletzung, Tötung** (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
- zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung
- Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten. Da Nester allenfalls außerhalb der Brutzeit beseitigt werden, ist eine Tötung oder Schädigung auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen.

Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Höckerschwan (*Cygnus olor*), Graugans (*Anser anser*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*)

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die Arten nutzen den Vorhabensbereich zur Vermehrung. Diese verfügen nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine schwache beziehungsweise untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Für die Vorkommen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben ist aber nicht zu erwarten, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die in Niedersachsen ungefährdeten und häufigen beziehungsweise mäßig häufigen Arten (vergleiche KRÜGER & NIPKOW 2015) können auf derartige Belastungen reagieren und kleinräumig ausweichen. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und die Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses kann im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012). Bei den weit verbreiteten Arten ist davon auszugehen, dass sie sich durch kleinräumiges Ausweichen problemlos neue Lebensstätten erschließen können.

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

10.3.4 Brutvögel - Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<p>Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Grünling (<i>Carduelis chloris</i>)</p>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ⁶⁹
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweise		
<p>Brutvögel in Siedlungsbereichen und Grünanlagen. Blaumeise, Kohlmeise, Fitis, Zilpzalp, Sumpfrohrsänger, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Gartenbaumläufer, Zaunkönig, Singdrossel, Misteldrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Hausrotschwanz, Bachstelze, Buchfink und Grünling sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz demzufolge bei 100 beziehungsweise 200 m angegeben wird. Bei Ringeltaube, Eichelhäher, Rabenkrähe, Amsel und Gimpel handelt es demnach um Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Dabei wird die artenspezifische Effektdistanz mit 100 m beziehungsweise 200 m angegeben. Lediglich bei dem Buntspecht handelt es sich um einen Brutvogel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit, dessen artenspezifische Effektdistanz mit 300 m angegeben wird. GASSNER et al. (2010) gibt lediglich für die folgenden Arten spezifische Fluchtdistanzen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blaumeise, Kohlmeise, Rotkehlchen 5 m - Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Bachstelze, Buchfink, Amsel 10 m - Singdrossel, Hausrotschwanz, Grünling 15 m - Ringeltaube 20 m - Misteldrossel 40 m - Rabenkrähe 120 m. 		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Arten wurden als Brutvögel im Betrachtungsraum nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

⁶⁹ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Ringeltaube (*Columba palumbus*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grünling (*Carduelis chloris*)

3. Bestand und Empfindlichkeit**Fang, Verletzung, Tötung** (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
- zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung
- Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzkontrolle von potenziellen Quartierbäumen (Bäume ab etwa 30 cm Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe mit geeigneten Strukturen wie Höhlen, Spalten, Risse) vor Baumfällarbeiten und gegebenenfalls Sicherung sowie Umsiedlung

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten. Da Nester allenfalls außerhalb der Brutzeit beseitigt werden, ist eine Tötung oder Schädigung auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen.

Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Ringeltaube (*Columba palumbus*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Sumpfrohsänger (*Acrocephalus palustris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grünling (*Carduelis chloris*)

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die Arten nutzen den Vorhabensbereich zur Vermehrung. Diese verfügen nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine schwache beziehungsweise untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Für die Vorkommen ist aber nicht zu erwarten, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die in Niedersachsen ungefährdete und häufigen beziehungsweise mäßig häufigen Arten (vergleiche KRÜGER & NIPKOW 2015) können auf derartige Belastungen reagieren und kleinräumig ausweichen. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und die Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses kann im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

ja

nein

Durch das Vorhaben betroffene Art

Ringeltaube (*Columba palumbus*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grünling (*Carduelis chloris*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012). Bei den weit verbreiteten Arten ist davon auszugehen, dass sie sich durch kleinräumiges Ausweichen problemlos neue Lebensstätten erschließen können.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
 - zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung
 - Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.“

ja nein

Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich

nein **Prüfung endet hiermit**
 ja **(Pkt. 4ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art

Ringeltaube (*Columba palumbus*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grünling (*Carduelis chloris*)

5. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.

- Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.3.5 Brutvögel - Hecken und Gebüsch

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ⁷⁰
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweise		
Brutvögel der Hecken und Gebüsch. Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Rotkehlchen und Heckenbraunelle sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz demzufolge bei 100 beziehungsweise 200 m angegeben wird. Bei der Amsel handelt es demnach um eine Art ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Dabei wird die artenspezifische Effektdistanz mit 100 m angegeben. GASSNER et al. (2010) gibt ausschließlich für Dorngrasmücke, Heckenbraunelle und Amsel eine artenspezifische Fluchtdistanz von 10 m sowie für das Rotkehlchen von 5 m an.		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Arten wurden als Brutvögel im Betrachtungsraum nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

⁷⁰ Gemäß NLKWN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Amsel (*Turdus merula*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

3. Bestand und Empfindlichkeit**Fang, Verletzung, Tötung** (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
- zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung
- Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzkontrolle von potenziellen Quartierbäumen (Bäume ab etwa 30 cm Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe mit geeigneten Strukturen wie Höhlen, Spalten, Risse) vor Baumfällarbeiten und gegebenenfalls Sicherung sowie Umsiedlung

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten. Da Nester allenfalls außerhalb der Brutzeit beseitigt werden, ist eine Tötung oder Schädigung auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen.

Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Amsel (*Turdus merula*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die Arten nutzen den Vorhabensbereich zur Vermehrung. Diese verfügen nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine schwache beziehungsweise untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Für die Vorkommen ist aber nicht zu erwarten, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die in Niedersachsen ungefährdete und häufigen beziehungsweise mäßig häufigen Arten (vergleiche KRÜGER & NIPKOW 2015) können auf derartige Belastungen reagieren und kleinräumig ausweichen. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und die Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses kann im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem handelt es sich um eine äußerst mobile Art.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012). Bei den weit verbreiteten Arten ist davon auszugehen, dass sie sich durch kleinräumiges Ausweichen problemlos neue Lebensstätten erschließen können.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
 - zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung
 - Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
keine Ausnahmegenehmigung erforderlich	
5. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

10.3.6 Nordische Wintergäste

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>), Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>), Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsens (NLKWN 2011) ⁷¹
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (-) ⁷²	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (-)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumanprüche und Verhaltensweise		
<p>Nahrungsgäste der offenen Landschaft bzw. Gewässer. Zur Nahrungssuche dienen überwiegend offene kurzrasige, schütter bewachsene oder vegetationslose Flächen bzw. Gewässer (Acker, Grünland, Rasenflächen, Ufer, Gewässer). Bei Brandgans, Reiherente, Schellente, Haubentaucher, Tafelente, Schnatterente, Kormoran, Silbermöwe und Lachmöwe handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die artenspezifische Effektdistanz mit 100, 150 bzw. 200 m, bzw. bei Kormoran, Silbermöwe und Lachmöwe der Störradius um die Kolonie mit 200 m angegeben wird. Die Störradien von Blässgans, Saatgans und Weißwangengans betragen 300 sowie 500 m. Angaben zum Zwergsäger sowie zu Kanadagans und Sturmmöwe finden sich bei GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht. GASSNER et al. (2010) gibt lediglich für die folgenden Arten spezifische Fluchtdistanzen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Silbermöwe 40 m - Sturmmöwe 50 m - Haubentaucher, Lachmöwe 100 m - Kormoran 200 m - Reiherente, Schellente, Tafelente 250 m - Brandgans 300 m - Blässgans, Saatgans 400 m. 		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Arten wurden als Wintergäste in der Leineniederung festgestellt (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

⁷¹ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

⁷² Die Brandgans gilt nach der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands als vom Erlöschen bedroht (Gefährdungskategorie 1) (vergleiche HÜPPOP et al. (2013).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Blässgans (*Anser albifrons*), Saatgans (*Anser fabalis*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Schnatterente (*Anas strepera*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Zwergsäger (*Mergellus albellus*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

3. Bestand und Empfindlichkeit**Fang, Verletzung, Tötung** (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
- zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des -Rückschnitts beziehungsweise Baufeldräumung
- Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten. Das Töten oder Schädigen von Tieren ist daher auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen.

Entstehen weitere signifikanten Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzte“ tritt ein ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Blässgans (*Anser albifrons*), Saatgans (*Anser fabalis*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Schnatterente (*Anas strepera*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Zwergsäger (*Mergellus albellus*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Brutstätten sind im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben nicht bekannt. Die Arten nutzen den Vorhabensbereich als Wintergast. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.

Ein vollständiger Verzicht auf die Bautätigkeit während der Rastvogelzeit (Anfang Oktober bis Ende März) ist nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht zumutbar, weil sich dann die Bauzeit von neun Monaten über zwei Jahre erstrecken müsste. Außerdem muss das Baufeld vor Beginn der Brutsaison geräumt werden, um Verluste an besetzten Nestern zu vermeiden. Innerhalb der Monate Februar und Oktober sind ausschließlich Vorbereitungs- beziehungsweise Restarbeiten vorgesehen. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses im Bereich des Vorlandes durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und relativ selten. Der Deichverteidigungsweg liegt binnenseitig und der Zugang wird eingeschränkt, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden, so dass zusätzliche Störwirkungen reduziert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Außendeichs gelegene Flächen bleiben soweit erforderlich weiter erreichbar. Durch die Neuschaffung von befestigten Wegen landseits wird die Infrastruktur beziehungsweise die Zugänglichkeit des Bereiches nicht verbessert. Relevante Lärmimmissionen durch das neue Pumpwerk Nord sowie durch gegebenenfalls eingesetzte mobile Geräte im Bereich des Pumpwerkes Süd entstehen nicht. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt, auch im Leinevorland, nicht zu erwarten. Der neue Deich schafft Entlastungseffekte durch die Abschirmung der Störwirkungen von der angrenzenden Siedlung.

Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben beiderseits des neuen Deiches und in seinem Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Der Bereich der Vorlandabgrabung steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt ein.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>), Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>), Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	
Erteilung einer Ausnahme von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2 (Unterlage zur Eingriffsregelung) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	